Das Rentabilitätsproblem bei der städtischen Unternehmung

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde der Hohen Staatswissenschaftlichen Fakultät der Eberhard-Karls-Universität Tübingen

vorgelegt von

Karl Schmidt
aus Riegel

ACAD.
LUGD.BAT.
BIBL.

Stuttgart
Druck von W. Kohlhammer
1914

Referent: **Professor Dr. Fuchs**

Dem Andenken meines Vaters

Die Arbeit erscheint gleichzeitig als Heft 10 der Tübinger Staatswissenschaftlichen Abhandlungen im Verlag von W. Kohlhammer in Stuttgart 1915

Vorwort

Die ursprüngliche Absicht des Verfassers war es, die wirtschaftlichen, insbesondere finanziellen Ergebnisse einer Anzahl städtischer Unternehmungen vergleichend darzustellen. Umfangreiche Vorarbeiten und eingehende Erhebungen an Ort und Stelle zeitigten jedoch nur ein negatives Resultat. Ist es schon schwer, die lokalen wirtschaftlichen Sonderverhältnisse gegeneinander zu würdigen, die nicht nur durch das jeweilige wirtschaftliche Gepräge der Stadt bedingt sind, sondern auch durch die besonderen wirtschaftlichen und technischen Verhältnisse der Betriebe, so bietet noch mehr die Ungleichheit der Grundsätze, die in der rechnerischen Behandlung der Unternehmungen herrscht, für eine vergleichende Darstellung bedenkliche Schwierigkeiten. In dieser Ungleichheit der Rechnungsgrundsätze liegt aber das primäre Problem, das zunächst eine Lösung erheischt, und das auch einer Lösung zugeführt werden kann. Eine einheitliche Wirtschaftskontrolle bei einheitlichen Wirtschaftsgrundsätzen kann erst die Grundlage schaffen, auf der ein Vergleich der Ergebnisse möglich und der Wirklichkeit nahezubringen ist.

Abgesehen von den grundsätzlichen Verschiedenheiten in sich, weisen die üblichen Darstellungen der finanziellen Ergebnisse städtischer — wie überhaupt öffentlicher — Unternehmungen fast durchweg den allgemein empfundenen Mangel an Klarheit auf. An Klarheit insbesondere hinsichtlich derjenigen Ausweise, die allein den richtigen Massstab für die wirtschaftliche Beurteilung einer Unternehmung abgeben: hinsichtlich des wirklichen Vermögens

und des wirklichen Ertrags. Daher die Tatsache, dass bei aller Anerkennung der Leistungen dieser Unternehmungen und oft trotz ausgewiesener grosser Überschüsse die Frage nach ihrer wirklichen Rentabilität immer wiederkehrt, ohne dass eine befriedigende Antwort gegeben werden kann. Die Ursachen dieses Mangels aufzuzeigen und die Möglichkeiten seiner Behebung zu erörtern, ist der Inhalt des Rentabilitätsproblems bei der städtischen Unternehmung, zu dessen Lösung die folgenden Seiten einen klärenden Beitrag liefern wollen.

Nach einer einleitenden Schilderung des Entwicklungsganges der städtischen Unternehmungen im allgemeinen wie insbesondere der Unternehmungsformen und nach einer Heraushebung des Problems, wird das Wesen der öffentlichen Unternehmung gegenüber der privaten Unternehmung scharf umgrenzt. In diesem Wesen sieht der Verfasser das Rentabilitätsproblem verankert. Die Buchführungsfrage (kaufmännische gegen kameralistische Buchführung) als Kernpunkt des Problems aufzufassen, wie es bisher geschieht, füllt den Gehalt des Problems nicht aus. An Hand von Rechnungsabschlüssen mehrerer städtischer Unternehmungen werden sodann die Möglichkeiten einer Lösung erörtert und schliesslich die sich daraus ergebenden Prinzipien zusammengefasst.

Dem Verfasser ist es eine angenehme Pflicht, sich an dieser Stelle der mannigfachen Belehrungen dankbar zu erinnern, die ihm sein hochverehrter Lehrer, Herr Professor Dr. Carl Johannes Fuchs in Tübingen, von dem auch die Anregung zu dieser Untersuchung ausging, zuteil hat werden lassen. Warmen Dank schuldet er auch dem Herrn Privatdozenten Dr. Franz Gutmann in Tübingen für sein grosses, stets förderndes Interesse.

Eine Reihe von Behörden insbesondere badischer Städte haben die ersten Erhebungen des Verfassers bereitwilligst gefördert. Ihnen sei auch öffentlich gedankt.

Die Arbeit lag im Dezember 1913 der staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Tübingen als Promotionsarbeit vor.

Riegel i. Baden, im Juni 1914

Karl Schmidt

Inhaltsverzeichnis

Seite

Vorwort V

Einleitung:

I. Das Werden der städtischen Unternehmungen 1

II. Die konkurrierenden Unternehmungsformen auf dem Gebiet der städtischen Unternehmung 10

III. Das Problem 14

Kapitel I. Das Wesen der öffentlichen (insbesondere städtischen) Unternehmung im Gegensatz zur privaten Unternehmung 18

Kapitel II. Die städtische Unternehmungsrechnung. Der Streit über ihre Form: kameralistische oder kaufmännische Buchführung? 36

Kapitel III. Jahresabschlüsse städtischer Unternehmungsrechnungen in kameralistischer und in kaufmännischer Form und deren Eignung für die Ermittlung der Rentabilität. Beispiele aus der Praxis 47

Kapitel IV. Prinzipielles zur städtischen Unternehmungsrechnung . . . 55

Schlusswort 63

Anlagen 65

Literatur und Quellen 104

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41553613_0003

Einleitung

I.

Das Werden der städtischen Unternehmungen

Die Institution der Gemeindebetriebe[1]), d. h. jener Einrichtungen einer Gemeinde, welche der Produktion von Gütern oder der Hervorbringung von Dienstleistungen für den eigenen Bedarf der Verwaltung, für die Gemeindeangehörigen oder für eine weitere Öffentlichkeit dienen, dieser ganze sogenannte Munizipalsozialismus ist ein Produkt unserer modernen Zeit, nicht viel älter als ein halbes Jahrhundert.

Erst der werdende Industriestaat und damit zusammenhängend ein zunehmendes Verstädtern der Lebens- und Wohnweise liessen die Probleme des Munizipalsozialismus erstehen.

Zwar war schon im Mittelalter die Mitbetätigung öffentlicher Körperschaften und insbesondere der Städte auf dem Gebiete der gewerblichen Unternehmung eine oft mannigfaltige[2]). An sie erinnern heute noch da und dort städtische und staatliche Brauereien, Stadtmühlen, Ratskellereien und ähnliche Betriebe, welche sich durch Jahrhunderte erhalten haben.

Aber die Motive und Ziele der heutigen Gemeindebetriebe sind andere, als sie es bei jenen, sich an den realen Gemeinbesitz anlehnenden oder den Bedürfnissen des Marktverkehrs gerecht werdenden Betrieben der alten Stadtwirtschaft waren.

Entstanden in einer Zeit grosser technischer und wirtschaftlicher Umwälzungen, in einer Zeit, in der man im Staat nicht mehr nur den „Produzenten der Sicherheit" sah, sondern darüber hinaus als

---

1) Vgl. dazu: Gemeindebetriebe. Neuere Versuche und Erfahrungen über die Ausdehnung der kommunalen Tätigkeit in Deutschland und im Ausland (im Auftrag des Vereins für Sozialpolitik herausgegeben von Carl Johannes Fuchs), Schriften des Vereins für Sozialpolitik (S. V. f. S.) Bde. 128—130, sowie die Verhandlungen darüber auf der Tagung des Vereins in Wien 1909, abgedruckt ebenda Bd. 132.

2) Vgl. v. Kaufmann: Die Kommunalfinanzen, Leipzig 1906, II. Bd., S. 42.

seine Zweckbestimmung die Förderung des Allgemeinwohls erkannte, herausgewachsen aus den Gemeinbedürfnissen eng zusammenwohnender Menschenmassen, rechtlich ermöglicht durch eine Verfassung, die den Städten freie Entfaltung gewährleistete, und in die Tat umgesetzt durch hervorragende Männer an der Spitze der ehrgeizig wetteifernden Städte: das ist der Werdegang der modernen deutschen Gemeindebetriebe.

Ihre Entwicklung ist keine programmässige. Tastend gingen die ersten Städte daran, diesen oder jenen Betrieb, in dessen Wesen es lag, Gemeinbedürfnisse zu befriedigen, in eigene Regie zu übernehmen. In einer Reihenfolge, in der sich zugleich das „Mass der Dringlichkeit und Allgemeinheit des Bedürfnisses und der Wichtigkeit seiner angemessenen Befriedigung“ [3]) erkennen lässt, folgte ein Betrieb dem anderen, dehnte sich der Munizipalisierungsprozess sachlich und örtlich aus. Von den grossen wirtschaftlichen Betrieben entstand zuerst die Wasserversorgung als Gemeindebetrieb, vereinzelt um die Mitte des vorigen Jahrhunderts und früher, allgemeiner erst in den 60er und 70er Jahren. Ihr folgten die Entstehung kommunaler Schlachthäuser in den 70er Jahren, dann in der Reihenfolge die Gründung beziehungsweise Übernahme von Gaswerken, Elektrizitätswerken und Strassenbahnen in städtischen Eigenbetrieb seit den 80er Jahren (Gaswerke vereinzelt sehr viel früher) und um die Jahrhundertwende. Als sich so allmählich aus den Bedürfnissen der Städteentwicklung heraus die Überzeugung Bahn gebrochen hatte, dass die Stadtverwaltung berufen sei, in dieser Weise aktiv in das Wirtschaftsleben einzugreifen, wurde die Mannigfaltigkeit der Gemeindebetriebe eine immer grössere, und noch geht die Entwicklung in dieser Richtung weiter. Kein Gebiet der Wohlfahrtspflege im weitesten Sinne gilt heute mehr als der Stadtgemeinde grundsätzlich verschlossen, soweit nur Gesetz, Verwaltungsorganisation und Finanzkraft Spielraum gewähren [4]). Und die Wirklichkeit zeigt denn auch, dass sich die von den Städten übernommenen Aufgaben „direkt oder indirekt über den ganzen Komplex der vorhandenen Kulturmöglichkeiten hinziehen“ [5]).

---

3) Fuchs, S. V. f. S. Bd. 132, S. 113.

4) Vgl. Stein, S. V. f. S. Bd. 128, S. 432.

5) Schwander, Bürgermeister Dr. (Strassburg i. E.), in der Frankfurter Zeitung 1912, Nr. 357.

Die Mannigfaltigkeit ist zugleich das Typische in der Entwicklung der deutschen Gemeindebetriebe. Um nur die hauptsächlichsten zu nennen, zählt man heute zu ihnen: Grund- und Häuserbesitz, Wasserwerke, Gaswerke, Elektrizitätswerke, Leihämter, Sparkassen, das Feuerlöschwesen, die Strassenreinigung und Kanalisation, Strassenbahnen, städtische Hoch- und Tiefbauämter, Schlacht- und Viehhöfe, Märkte und Markthallen, Hafenanlagen und Lagerhäuser, Krankenhäuser, Desinfektionsanstalten, Gemeindedruckereien, Volksbibliotheken und Lesehallen, Mittelschulen, Theater, öffentliche Anlagen und neuerdings zahlreiche Einrichtungen auf dem Gebiete der Nahrungsmittelversorgung, insbesondere der Fleischversorgung [6]).

Schon aus dieser Aufzählung ist zu erkennen, dass es sich hier um Betriebe und Einrichtungen von ganz verschiedenem wirtschaftlichen Charakter und Endzweck handelt. Je nachdem bei den Betrieben der hygienische oder soziale oder kulturelle Zweck mehr oder weniger im Vordergrunde steht, bestimmt sich die Festsetzung des Entgelts für die Leistungen. Teils werden die Leistungen unentgeltlich oder doch nur gegen ein teilweises Entgelt geboten, so dass es Betriebe gibt, die regelmässig Zuschüsse erfordern, teils bemisst man die Höhe des Entgelts nach den Kosten der Leistungen (Gebührenprinzip). Schliesslich besteht bei einem dritten Teil von vornherein die Absicht, Überschüsse zu erzielen.

Man pflegt diese dritte Kategorie als „gewerbliche" Betriebe (Erwerbsbetriebe, gemeindliche Unternehmungen im engeren Sinne) zu bezeichnen. Dadurch, dass ihr Kriterium in der Absicht einer Gewinnerzielung liegt [7]), diese Absicht aber von dem subjektiven Ermessen der einzelnen Kommunalverwaltung abhängt, ist es nicht möglich, eine allgemeingültige sachliche Umgrenzung des Begriffs der gewerblichen Gemeindebetriebe zu geben. Ein Betrieb, der hier nach dem Gebührenprinzip verwaltet wird, kann dort den Charakter eines gewerblichen Unternehmens haben.

Neuerdings hat Liefmann [8]) unter den öffentlichen Betrieben hinsichtlich ihres ökonomischen Charakters eine begriffliche Unterscheidung vorgenommen, die wesentlich zur Klärung

6) Vgl. Fuchs, S. V. f. S. Bd. 132, S. 30 und 31.

7) Vgl. auch v. Kaufmann a. a. O., S. 43.

8) Liefmann, Die Unternehmungsformen, Stuttgart 1912, S. 174 ff.

beiträgt. Er unterscheidet drei Gruppen: öffentliche Anstalten, öffentliche Wirtschaften und öffentliche Unternehmungen.

1. „Öffentliche Anstalten" sind nach ihm „Einrichtungen, welche gar nicht aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten verwaltet werden, bei welchen es also weder auf den Ertrag ankommt noch auch das Prinzip möglichst geringer Kosten ausschlaggebend ist". Als solche Anstalten wären aus der obigen Zusammenstellung städtischer Betriebe etwa zu bezeichnen: Schulen, Volksbibliotheken und Lesehallen, öffentliche Anlagen usw.

2. Als „öffentliche Wirtschaften" bezeichnet Liefmann diejenigen Betriebe, die im Gegensatz zu den Anstalten „auf Grund des wirtschaftlichen Prinzips" wirtschaften, d. h. einen möglichst grossen allgemeinen Nutzen mit möglichst geringen Kosten erstreben. Der Nutzen steht im Vordergrund. Ein Gewinn kann sich daneben ergeben, wird aber von vornherein nicht erstrebt. Dahin wären alle übrigen Gemeindebetriebe zu zählen, die nicht, wie die Wasser-[9]), Gas-, Elektrizitätswerke, Strassenbahnen u. a.

3. zu der Kategorie der „öffentlichen Unternehmungen" gehören, als deren Merkmal zu bezeichnen ist, dass sie neben der Eigenbedarfsdeckung auch die Deckung fremden Bedarfs und die Erzielung von Gelderträgen hierbei bezwecken.

Diese letztgenannten vier Betriebe, als städtische wirtschaftliche „Unternehmungen" im eigentlichen Sinne, sind überall gemeint, wo im folgenden von den städtischen Unternehmungen schlechthin die Rede ist. Ihre Bedeutung ist eine besondere: sind sie es doch, für deren Finanzierung der relativ grösste Teil der Städteanleihen aufgenommen

9) Die Wasserwerke stehen hinsichtlich ihres wirtschaftlichen Charakters noch am ehesten auf der Grenze zwischen „Wirtschaft" und „Unternehmung". Sanitäre, hygienische und soziale Gründe mögen bei diesen Betrieben vielleicht hier und dort die Erwerbsabsicht von vornherein ausschliessen. Doch weist ihnen die Gemeindepraxis in Deutschland in den weitaus überwiegenden Fällen den Charakter des Erwerbsbetriebs zu und auch in der Literatur werden die Wasserwerke mit den Gaswerken, Elektrizitätswerken und Strassenbahnen gemeinsam als die städtischen gewerblichen Betriebe par excellence behandelt.

worden ist [10]). Ihr Charakter als „werbende" Anlagen wird als Rechtfertigung der hohen Schuldaufnahmen hervorgekehrt. Sie haben im Gegensatz zu den übrigen Gemeindebetrieben einen mehr privatwirtschaftlichen Charakter. Die Versorgung der Gemeinden mit ihren Erzeugnissen und Leistungen geschieht darum auch nicht ausschliesslich in der Form des Gemeindebetriebs, sondern auch in privatwirtschaftlichen oder in Verbindung zwischen privatwirtschaftlichen und gemeindlichen Unternehmungsformen. Sie sind in diesem Sinne nicht „unbestrittene" Gemeindeunternehmungen, sondern zum Teil „umstrittene" [11]).

Auf ihre Entwicklung sei besonders eingegangen.

Ihre Entstehung ist schon kurz gekennzeichnet. Es bleibt indes zu bemerken, dass die ersten Unternehmungen zur Versorgung von Städten insbesondere mit Gas, Elektrizität und zur Errichtung von Strassenbahnen in der Hauptsache keine kommunalen waren, sondern Privatbetriebe. Und auch in der Folge, als der Kommunalisierungsprozess allgemein einsetzte, und die Gründung kommunaler Werke sich stark ausbreitete, gab es immer wieder Gemeindeverwaltungen, die ihre örtlichen Interessen am besten zu wahren glaubten, wenn sie Privatunternehmern die Konzession zur Versorgung ihres Wirtschaftsbereiches mit den entsprechenden Produkten übertrugen.

Konzessionierter Privatbetrieb also oder Gemeindebetrieb? — durch welche dieser Organisationen werden die gemeindlichen

---

10) Es betrugen z. B. die Anleiheaufnahmen der fünf grössten badischen Städte von 1875 bis mit 1910 insgesamt 278,6 Millionen Mark. Davon wurden verwendet:

39,0 Mill. Mk.	= 14,0 %	für	Schulhäuser
32,8 „ „	= 11,8 %	„	Strassen
25,8 „ „	= 9,3 %	„	Kanalisation
42,5 „ „	= 15,3 %	„	Ankauf von Grundstücken und Gebäuden
13,8 „ „	= 4,9 %	„	Theater, Festhallen usw.
17,6 „ „	= 6,3 %	„	Einrichtungen für Gesundheitspflege und Wohltätigkeit
86,5 „ „	= *31,0* %	„	*wirtschaftliche Unternehmungen*
20,6 „ „	= 7,4 %	„	Sonstiges
278,6 Mill. Mk.	= 100 %.		

Auszug aus den „Anlagen zum Schriftwechsel zwischen dem Grossh. Bad. Ministerium des Innern und den Badischen Städten, betr. die Kapitalaufnahmen der Gemeinden". Karlsruhe 1912 (als Manuskript gedruckt).

11) Fuchs, S. V. f. S., Bd. 132, S. 113.

Interessen im weitesten Sinne des Wortes besser gewahrt? Diese organisatorische Frage stand am Ausgangspunkte der Entwicklung dieser städtischen Unternehmungen. Durch die fast unbedingte Bejahung des Gemeindebetriebs für alle vier Unternehmungen, zu der nicht zuletzt schlechte Erfahrungen, die man da und dort in Städten mit Privatbetrieben gemacht hatte, beitrugen, führte die Entwicklung zur Kommunalisierung. Aber am Ende der heutigen Entwicklung, das sei vorweggenommen, hat für einige dieser Betriebe jene Ausgangsfrage wieder Bedeutung gewonnen.

Für den kommunalen Betrieb dieser Unternehmungen waren im allgemeinen folgende Gründe massgebend: 1. eigenwirtschaftliche: der starke Anteil des öffentlichen Bedarfs; 2. verwaltungstechnische: die starke Inanspruchnahme des Strassenkörpers durch die Betriebe. Sind diese in Gemeindebesitz, so lässt sich die Strassenverwaltung einheitlicher und zweckmässiger durchführen; 3. gemeinwirtschaftliche: die Eigenschaft der Produkte und Leistungen als unentbehrliche für die Gesamtheit, in Verbindung hiermit der Monopolcharakter der Betriebe; 4. hygienische und soziale: die Notwendigkeit guter und angemessener Versorgung z. B. mit Wasser und die Anpassungsfähigkeit aller vier Betriebe gegenüber grossen sozialen Aufgaben; 5. finanzpolitische: die Schaffung ergiebiger Überschussbetriebe als neuer Einnahmequellen, die um so nötiger wurden als andere Gemeindebetriebe starke Zuschüsse erforderten.

Am Ausgange des letzten und in den ersten Jahren des neuen Jahrhunderts war der Prozess der Kommunalisierung dieser technischen Betriebe im stärksten Gange. An dem Wetteifer der Städte, ihren Bewohnern den Genuss der in Frage stehenden Güter möglichst vorteilhaft zu verschaffen und sich selbst gute Einnahmequellen zu sichern, beteiligten sich neben den grösseren und mittleren Städten immer mehr auch die kleineren Städte und die grösseren Landgemeinden. Insbesondere die einheitliche Versorgung der Gemeinden mit Wasser, vielfach eine hygienische Notwendigkeit, gewann an Ausdehnung. Gaswerke, in denen man einen wenig riskanten und sehr einträglichen Betrieb erkannte, wurden auch in Kleinstädten errichtet. Viele Städte, die in ihrer Gasversorgung durch langfristige Konzessionsverträge an Privatgesellschaften gebunden waren, lösten diese Verträge gegen hohe Entschädigung und nahmen die Werke in Eigenbetrieb. Die

Entwicklung der Technik der Elektrizitätsindustrie (Starkstromtechnik) und die wachsende Bedeutung der Elektrizität für die Versorgung der Städte mit Licht und motorischer Kraft vermittelten immer mehr die Erkenntnis für ein neues soziales und gewinnversprechendes Betätigungsfeld für den Regiebetrieb. Und vollends musste durch die Einführung der Elektrizität als Triebkraft die Errichtung bzw. Munizipalisierung der Strassenbahnen das Ziel verkehrsstarker Städte sein. So ging die allgemeine Entwicklung zum Gemeindebetrieb.

Für eine Zeitlang schien es, als wären mit dieser Gestaltung „die Rollen ausgeteilt und alles wohl bestellt". Allein die Gemeinden hatten sich besonders in den Elektrizitätswerken einer jungen Industrie bemächtigt, die die Keime einer ungeahnten Weiterentwicklung in sich trug. Und diese Weiterentwicklung der Elektrizitätsindustrie zwang wieder indirekt ihre Konkurrentin auf dem Beleuchtungsgebiet, die Gasindustrie, zur Vervollkommnung und zum Teil zu neuen Organisationsformen.

Um das neuere Entwicklungsbild zu kennzeichnen, seien hier zunächst die Unternehmungen begrifflich geschieden:

a) in solche Betriebe, die unter normalen Verhältnissen immer Monopolbetriebe sein werden (unbedingte Monopolbetriebe),

b) in solche, bei denen der monopolistische städtische Betrieb in Konkurrenz mit freien Betrieben treten muss (bedingt monopolistische Betriebe).

Zu der ersten Gruppe sind die Wasserwerke und die Strassenbahnen zu zählen, also jene Unternehmungen, deren Betrieb mehr in der Bereitstellung und Dienstbarmachung bereits vorhandener Produkte (Wasser, elektrischer Kraftstrom), nicht in deren Erzeugung liegt.

Zu der zweiten Gruppe sind die Betriebe zur Produktion solcher wirtschaftlicher Bedarfsartikel zu rechnen, die der privaten Selbsterzeugung wegen Art oder Umfang des Bedarfes nicht ganz entrückt werden können. Hierher gehören die Gaswerke und die Elektrizitätswerke.

Für die Gruppe der unbedingten Monopolbetriebe nun, hat die Entwicklung keine neue Richtung eingeschlagen. Der Gemeindebetrieb ist für sie die beste und zu wünschende Form. Sie erfüllen auch jene Vorbedingungen für die Kommunalisierung, als

die Wiedfeld[12]) „leichte Reglementierbarkeit und die Möglichkeit, die Geschäftsführung nach typischen Normen zu handhaben," bezeichnet.

Die Wasserwerke kann man mit Recht als typische Gemeindebetriebe ansprechen. Nicht nur weil sie historisch die ersten Gemeindeunternehmungen waren, sondern weil sie sich ihrer ganzen Natur nach aufs beste für solche eignen. Beschaffung, Versorgung und Tarifierung können nach „typischen Normen" gehandhabt werden, für welche überdies hygienische und soziale Momente leicht ausschlaggebend sein können. Daher sind die Wasserwerke fast ausschliesslich und von Anfang an in Gemeindebesitz. Nach Mombert[13]) waren 1908 bereits 93 % aller Wasserwerke Gemeindebetriebe.

Die Strassenbahnen haben ihrem inneren Wesen nach mit den Wasserwerken das gemeinsame Merkmal, dass der Betrieb eine gewisse Gleichmässigkeit und Stabilität aufweist. Neben der Möglichkeit der Geschäftsführung nach typischen Normen lassen auch hier soziale und sozialpolitische Momente den Gemeindebetrieb als die wünschenswerte Form erscheinen[14]). 1910 waren erst 46 % aller Strassenbahnen[15]) in Gemeindebesitz.

Anderes gilt für die Gruppe der bedingten Monopolbetriebe, für die Elektrizitätswerke und Gaswerke. Ihnen ist zunächst eigentümlich, dass sie nicht nur Gemeinheitsbedürfnisse im weiteren Sinne — Versorgung mit Licht, Gas zu Koch- und Heizzwecken — zu befriedigen haben, sondern, dass sie in stark steigendem Masse an eine besondere Gruppe von Produzenten und Gewerbetreibenden ein wichtiges Produktionsmittel: motorische Kraft, zu liefern berufen sind. Diese Abnehmergruppe hat ein besonderes Interesse daran, sich die motorische Kraft möglichst billig zu beschaffen. Der einzelne Industrielle, der alle Möglichkeiten der Selbsterzeugung erwägt, bedarf individueller Behandlung. Die Betriebsverwaltung muss hier eine rührige Werbetätigkeit entfalten und muss dabei in der Lage sein,

12) Zitiert bei Fuchs a. a. O., S. 130.

13) S. V. f. S. Bd. 128, S. 11.

14) Wo sich allerdings die Strassenbahnen zu Überlandbahnen erweitern und wo daher viele wiederstrebende Interessen unter einen Hut zu bringen sind, kann oft die private oder eine gemischte Unternehmungsform die zweckmässigere sein.

15) Nach dem „Kommunalen Jahrbuch" 1911.

Sondertarife zu gewähren und Sonderverträge abzuschliessen, deren Geheimhaltung zumeist im Interesse der Abnehmer liegt. Da ist es vielfach schwer, diese Interessen mit dem Prinzip der Öffentlichkeit der Unternehmung in Einklang zu bringen. Daher geht den gemeindlichen Betrieben für die Befriedigung der mannigfachen Bedürfnisse dieser Wirtschaftsgruppe die Möglichkeit der leichten Reglementierbarkeit und der Geschäftsführung nach typischer Norm ab.

Die Elektrizitätsversorgung ist durch die Fortschritte der Technik in ganz neue Bahnen gelenkt worden. Die Entwicklung der Kommunalbetriebe hatte eine grosse Zahl unter sich unzusammenhängender Einzelwerke in den verschiedenen Städten und Städtchen entstehen lassen. Daneben hatte sich schon früh das private Unternehmertum die Aufgabe gestellt, kleine Städte und Landgemeinden, für welche die Errichtung eigener Werke keine genügende Rentabilität versprach, mit elektrischer Energie zu versorgen, soweit dies von einer Zentrale aus möglich war. Zunächst aber konnte diese Art der Versorgung nur für einen kleineren Kreis von Gemeinden in Betracht kommen, da die Spannungen nur Fernleitungen im Umkreise von 20—30 km zuliessen. Als dann die Technik grosse Hochspannungen ermöglichte, und so das von einer Kraftquelle aus zu befriedigende Versorgungsgebiet ausserordentlich vergrösserte, kam eine neue Ära für „Überlandwerke".

Die Überlandwerke wurden ökonomisch in eine günstigere Stellung versetzt als die Kommunalbetriebe, indem ihnen die Verlängerung des Versorgungsradius eine grössere Unabhängigkeit in der Wahl ihrer Betriebszentren ermöglichte. Sie konnten mehr als vorher ihren Standort nach der Seite der Produktion wie des Absatzes unter ökonomischen Gesichtspunkten bestimmen, indem sie sich natürliche Wasserkräfte, Kohlengewinnungsstätten oder absatzgünstige Gegenden zunutze machten. Die Verlängerung des Versorgungsradius ermöglichte aber auch eine weitergehende Zentralisierung der Krafterzeugung als bisher.

Durch die so einsetzende Grossproduktion von Kilowattstunden sind diese immer mehr zu einem ausgesprochenen Markt- und Handelsartikel geworden[16]). Die Folge davon ist eine bedeutende

16) Vgl. Zander: Die Wasserkräfte der Murg, Strassburg 1910, S. 6.

Verbilligung, von der auch die immer mehr in dem Bereich von Überlandzentralen zu liegen kommenden Städte nicht unbeeinflusst bleiben können, da die Überlandzentralen mit billigeren Tarifen an ihre Tore pochen. Die Städte werden dadurch vor wichtige wirtschaftliche Entscheidungen gestellt, vor die Frage: ob weiterer Eigenbetrieb, ob Beteiligung oder Verschmelzung. Zwar könnten sich die Städte infolge ihres Monopols hinter ihre Tarife verschanzen, wohl aber kaum eine derartige Tarifbelagerung durch aussenliegende Überlandwerke lange und ohne wirtschaftliche Nachteile ertragen. Daher sehen wir hier eine Fort- und Rückentwicklung der städtischen Betriebe zugleich eintreten: entweder Ausbau städtischer Werke zu Überlandzentralen oder Anschluss an bereits bestehende, mit oder ohne Aufgabe der Eigenerzeugung.

Gleichzeitig erfährt aber auch die organisatorische Seite der Betriebe eine andere Entwicklung. Es hatte sich gezeigt, dass für die Geschäftsführung grosser Elektrizitätswerke und insbesondere der Überlandzentralen eine freiere Entfaltung und ein freieres Gebaren notwendig ist, als dies eine körperschaftliche Verwaltungsform ermöglicht. Demzufolge macht sich hier neuerdings eine Abkehr von der Form des reinen öffentlichen Betriebs stark bemerkbar, wogegen eine Mischform immer mehr an Bedeutung gewinnt: der Zusammenschluss von privaten Unternehmern und Gemeinden in handelsrechtlichen Gesellschaftsformen.

Ähnlich, wenn auch minder stark, geht die Entwicklung der Gaswerke die gleichen Bahnen: Gruppengaswerke und Gasfernversorgungen[17]) erlangen immer grössere Bedeutung. Indes waren 1909 der Zahl nach 75 % aller Gaswerke in Gemeindebesitz[18]).

II.

Die konkurrierenden Unternehmungsformen auf dem Gebiet der städtischen Unternehmung

Durch die Schilderung vom Werden der „städtischen" Unternehmung ist hindurchgeklungen, dass sie nicht die einzige Form ist,

17) Vgl. Petzold, Die Gasfernversorgung und ihre wirtschaftliche Bedeutung. Tübinger Dissertation 1912.

18) Vgl. Geitmann, Die wirtschaftliche Bedeutung der deutschen Gaswerke. München, Oldenburg 1910.

in der sich die Versorgung der Städte mit Wasser, Gas, Elektrizität und die Führung der Strassenbahnen vollzieht, dass vielmehr andere Unternehmungsformen daneben bestehen. Um die städtische Unternehmung auch im Kreise dieser konkurrierenden Formen zu zeigen, sei im folgenden eine kurze Gruppierung versucht, und dabei gleichzeitig die Art der städtischen Interessenwahrung unter dem Gesichtspunkte des Unternehmers gekennzeichnet.

Danach lassen sich heute in der Hauptsache vier Unternehmungsformen erkennen:

1. Konzessionierte Privatbetriebe

Eine Privatunternehmung erhält auf eine Reihe von Jahren die alleinige Konzession zur Versorgung der Gemeinde (oder eines grösseren Bezirks) mit dem betreffenden Bedarfsartikel (Licht, Kraft, Wasser). Die Verteilung, Zuführung usw. der Produkte ist Sache des Unternehmers, für den auch das Recht, die Strassen und öffentliche Plätze zur Führung der nötigen Leitungen zu benutzen, auf die Dauer des Vertrages ein ausschliessliches ist. Und zwar kann die Konzessionierung sein, entweder

a) eine unentgeltliche — zumeist bei Landgemeinden, wo die Konzessionierung überhaupt erst Voraussetzung des Betriebes ist, oder

b) eine entgeltliche (Verpachtung) — bei grösseren Landgemeinden und Städten, wobei die Entgeltung entweder in festen Jahresraten oder in einem prozentualen Anteil an den Betriebsergebnissen erfolgen kann. In dem Entgelt ist hier oft der den Gemeinden durch den Verzicht auf Eigenbetrieb entgehende Gewinn mit berücksichtigt.

In beiden Fällen wird mit dem Werk ein Preistarif vereinbart, über dessen Abänderung vielfach genaue vertragliche Bestimmungen gelten. Die Gemeinden erhalten in der Regel für ihren öffentlichen Bedarf einen Rabatt auf den Preis für Private.

Die Form der konzessionierten Privatbetriebe findet sich als alte Form noch häufig bei Elektrizitätswerken und Strassenbahnen, weniger bei Gaswerken und nur ganz vereinzelt bei Wasserwerken. Sie ist aber auch in neuester Zeit wieder zur Geltung gekommen, indem Städte einen Teil ihrer Betriebe — so Königsberg sein Elektrizitätswerk und die Strassenbahnen — aus dem Eigenbesitz in Verpachtung überführten.

Die Gemeinden sind hier nicht Unternehmer. Sie beziehen aber in Form der Pacht indirekt eine Unternehmerrente. Über die Wahrung öffentlicher Interessen sind — bei den neueren Konzessionierungen mehr als bei den älteren — im Vertrag Bestimmungen getroffen.

2. Gemeindebetriebe

Der Betrieb und die Versorgung des zuständigen Bereiches geschieht hier ausschliesslich durch die Gemeinde selbst. Dabei kann es sich handeln,

a) um Gemeindebetriebe im engeren Sinne dort, wo sich der Betrieb nur auf das Weichbild der Gemeinde, bei grösseren Städten eventuell noch auf die sog. Vorortgemeinden erstreckt, oder

b) um interkommunale Betriebe, wenn mehrere Gemeinden sich zu einem gemeinsamen Unternehmen zusammenschliessen (Gruppenwerke, Überlandwerke, Kleinbahnen). Privatkapital ist nicht direkt beteiligt.

Die Gemeinde ist hier selbst und ausschliesslich Unternehmer. Sie trägt das ganze Risiko und bezieht dementsprechend die ganzen Erträge.

Die Gemeindebetriebe sind, wie wir sahen, die weitaus vorherrschende Betriebsform bei Wasser- und Gaswerken. Der anfänglich ebenfalls starke Kommunalisierungsprozess der Elektrizitätswerke scheint aufgehalten und eine Rückentwicklung zur privaten bzw. einer gemischten Betriebsform einzuschlagen. Diese stellt sich als eine Verschmelzung von Privat- und Gemeindebetrieb dar und bildet so die folgende dritte Form.

3. Privatbetriebe unter kommunaler Mitbeteiligung[19])

(Gemischt private und öffentliche Unternehmungen)

Zumeist ist die Unternehmung in die Form der Aktiengesellschaft gekleidet, an der die Gemeinde mit einem Teil oder der Mehrheit des Aktienkapitals (51 % und mehr) beteiligt ist. Dadurch ist die kaufmännisch-technische Leitung in den Händen

19) Vgl. Passow, Die gemischt privaten und öffentlichen Unternehmungen. Jena 1912. — Vielfach ist die allgemeinere Bezeichnung „gemischt wirtschaftliche Unternehmung“ in Gebrauch. Vgl. ferner: Kopsch, Interkommunale gewerbliche Unternehmungen in Deutschland. Berlin 1913.

berufener Fachmänner und hat den Vorzug grösserer Beweglichkeit, während die Gemeinde als Grossaktionär die Interessen der Öffentlichkeit nachdrücklich vertreten kann. Dies ist zugleich die modernste Unternehmungsform, die sich seit etwa drei Jahren auf dem Gebiet der Elektrizitätsversorgung sowie der Gasfernversorgung und auch auf dem Gebiet des Strassenvorortbahnenbetriebs und der Überlandbahnen ausbreitet.

Hier ist also die Gemeinde mit einem grossen Kapitalanteil Aktionär und somit auch Unternehmer. Über ihren Dividendenanteil hinaus erhält sie oft noch eine feste Jahresrate aus dem Rohertrag der Unternehmung. Der Führung des Betriebs ist sie enthoben.

Neben diesen drei Unternehmungsformen ist als Ausfluss derer unter 1 und 3 eine besondere Art der Gemeindeversorgung zu verzeichnen, bei der die betreffende Gemeinde gewissermassen als Grosshändler auftritt. Wir nennen solche Unternehmungen am besten:

4. Gemeindevertriebe

Hier produziert die Gemeinde weder selbst noch im Kommunalverband, gibt aber auch andererseits die Versorgung ihres kommunalen Wirtschaftsbereiches nicht aus der Hand; sie behält vielmehr das Verteilungsmonopol und schliesst als Grossabnehmer mit einem Grossproduzenten einen Lieferungsvertrag. Dabei ist wieder örtlich verschieden, dass die Gemeinde entweder

a) das ausschliessliche Verteilungsmonopol behält, also die ganze Versorgung ihres Bereiches nach eigenen Tarifen besorgt, oder sich nur

b) ein begrenztes Verteilungsmonopol sichert und zwar begrenzt bis zu einer bestimmten Abnehmergrösse. Die darüber hinaus in Betracht kommenden Grossabnehmer werden dann von der betreffenden Zentrale direkt versorgt. Dieser Modus gewährt den Vorzug, dass Grossabnehmer besser, als es die Gemeindeverwaltung vermag, und individuell, d. h. nach Sondertarifen, behandelt werden können. In diesem Falle bekommt die Gemeinde zumeist noch eine Provision vom Absatz.

Die Form des Gemeindevertriebs ist die jüngste Form der städtischen Unternehmung. Sie entsteht als reine Form bei der

Elektrizitätsversorgung dort, wo Gemeinden durch Überlandzentralen neu versorgt werden. Aber auch die Eigenbetriebe grosser Städte, die sich in der Umklammerung überlegener Überlandzentralen befinden, entwickeln sich zu ihr hin[20]). Sie wird vielleicht die Form der Zukunft für die städtische Elektrizitätsversorgung sein, wenn grössere Verbände (z. B. der Staat) die einheitliche Produktion und Verteilung organisiert haben werden.

Die Gemeinde ist auch hier direkt Unternehmer (monopolistischer Händler) und bezieht einen Zwischenhändlergewinn. Alle Vorteile der Eigenversorgung hat sie behalten, ohne dabei selbst ein grosses stehendes Kapital zu riskieren und ohne die ganze Arbeitslast eines grossen Eigenbetriebs tragen zu müssen.

III.

Das Problem

Die beiden vorhergehenden Abschnitte haben die grosse Bedeutung, welche die städtischen Unternehmungen im Wirtschaftsleben eingenommen haben, erkennen lassen. Insbesondere hat der zweite Abschnitt gezeigt, wie unter dem Gesichtspunkt technischer, aber auch organisatorischer Notwendigkeit die Unternehmungsform sich wandelt. Die Frage der besten Unternehmungsform, die zum Gegenstand eines wirtschaftspolitischen Meinungsstreites geworden ist, der Charakter der städtischen Unternehmung als Erwerbsinstitut, die Natur ihrer Aufgaben, nicht nur öffentlich-wirtschaftliche, sondern auch privatwirtschaftliche Bedürfnisse zu befriedigen, das alles legt zwingend der städtischen Unternehmung die Notwendigkeit auf, über ihre wirtschaftlichen Leistungen Rechenschaft abzulegen. Die städtische Unternehmung bedarf einer exakten Buchführung zur Kontrolle sowohl ihrer Geschäftsführung als auch insbesondere ihrer Ökonomie.

So selbstverständlich diese Feststellung auch klingen mag, deckt sie sich doch nicht überall mit der Wirklichkeit. Es liegt

---

20) Z. B. die Elektrizitätswerke der Stadt Cöln. Eine Überlandzentrale verpflichtet sich der Stadt Cöln auf die Dauer von 30 Jahren zur Lieferung des Stromes, den die Stadt selbst vertreibt. Die Stadt dagegen verpflichtet sich, ihren Strombedarf ausschliesslich von der Überlandzentrale zu beziehen, und darf die eigenen Werke noch nutzen, aber nicht mehr erweitern. Vgl. bei Passow a. a. O., S. 134; endlich andere Städte, z. B. Freiburg i. Br.

vielmehr die Tatsache vor, dass die städtischen Unternehmungen zum grossen Teile ihre Rentabilität nicht nachzuweisen vermögen, oder, wo sie eine Rente nachweisen, dies auf unzureichender Grundlage geschieht. Die Faktoren des Rentabilitätsnachweises sind einmal das Kapital, sodann der Reingewinn, und beide zueinander in Beziehung gesetzt, ergeben die Rentabilität. Da die meisten Städte für ihre Unternehmungen nicht die „Unternehmungsbuchführung", die kaufmännische Buchführung, anwenden, sondern die „Verwaltungsbuchführung", die kameralistische, die einen ganz anderen Endzweck verfolgt[21]), so ist

21) Die kaufmännische Buchführung ist ihrer Herkunft und ihrem Zwecke nach die Buchführung der Erwerbswirtschaft. Sie hat den Endzweck, die Vermögenslage der betreffenden Unternehmung klarzustellen, deren Veränderungen aufzuzeigen und durch eine Gewinn- und Verlustrechnung den genauen Nachweis des finanziellen Ergebnisses der Unternehmung in einer Wirtschaftsperiode im ganzen und in einzelnen Teilen zu erbringen.

Diesem Zwecke entsprechend werden alle Vermögensbestandteile und Vermögensansprüche festgestellt, nach Anlage-Vermögen (festes oder stehendes) und nach Betriebs-Vermögen (umlaufendes) geschieden, und einem jeden von ihnen ein Konto angewiesen. Das Wesen des gewerblichen Betriebs bedingt, dass unaufhörlich ein Umsatz und Formwechsel der einzelnen Vermögensteile stattfindet. Diese Umsatzbewegungen werden durch die Buchhaltung auf den betreffenden Konten verzeichnet, und zwar nach dem Prinzip der Doppelbuchung (sog. Zweikontensystem) so, dass jeder geschäftliche Vorfall nach seinen zwei Seiten klargestellt wird, nach dem Soll und Haben, nach dem Wohin und Woher der Bewegung. Dadurch wird jeder einmal buchmässig erfasste Vermögensteil dauernd und systematisch kontrolliert. Ein jederzeit anzufertigender Bilanzabschluss (über die Abschlusstechnik vgl. die bezüglichen Ausführungen in den „Vorschriften für die Buchführung in den Techn. Betrieben der Stadt Osnabrück" im Anhang) erbringt sodann die Nachweise, welche wir oben als dem Zweck der kaufmännischen Buchführung entsprechend bezeichnet haben.

Die kameralistische Buchführung ist ihrem Zwecke nach die Buchführung der Verbrauchswirtschaft. Sie hat den Endzweck, mit möglichster Klarheit darzutun, ob und inwieweit ein aufgestellter Haushaltsplan (Etat) in Einnahmen und Ausgaben eingehalten worden ist.

Sie zeigt nicht wie die kaufmännische Buchführung die Vermögenslage einer Unternehmung, umfasst nicht wie jene alle Vermögensbestandteile, sondern beschäftigt sich systematisch nur mit dem Geldvermögen in seinen kassenmässigen Einnahme- und Ausgabebewegungen. Die kameralistische Buchführung, oder wie man sie auch nennt: die Buchführung nach dem Etat, wird dem Verfassungsprinzip der öffentlichen Körperschaften gerecht, nach welchem Gesetzgebung und Verwaltung, Anordnung und Vollzug getrennten Instanzen obliegen. Sie ist im Prinzip nur eine Einnahmen- und Ausgabenkassenbuchführung. Ihre Technik ist so, dass der Voranschlag (Etatgesetz) zusammen mit den unter dem

ihnen ohne weiteres im Rahmen dieser Buchführung die Kontrolle des Kapitals und die Ermittlung des tatsächlichen Reingewinns vielfach nicht möglich. Die Überschüsse, welche die Städte aus ihren Unternehmungen herauswirtschaften und diesen entziehen, d. h. für andere Zwecke verwenden, sind deshalb zumeist nicht Gewinne im kaufmännischen Sinne. Darin liegt — wie zu zeigen sein wird — eine grosse Gefahr für die Unternehmung, wie für die Finanzwirtschaft.

Unter dem Eindruck dieser Mängel hat man die Buchführungsfrage schlechthin als Angelpunkt der Lösung der Rentabilitätsfrage hingestellt. Die einschlägige Fachpresse wie auch wissenschaftliche Untersuchungen erörtern diese Frage deshalb ausschliesslich unter dem Gesichtspunkt der Buchführung, ohne auf die Eigenart der öffentlichen Unternehmung tiefer einzugehen, in der unseres Erachtens allein das ganze Problem verankert ist. So heisst es z. B. in den „kaufmännischen Grundsätzen" des Hansabundes: „Es ist nicht möglich, dass man in unseren öffentlichen Betrieben, wie es noch vielfach der Fall ist, die kameralistische Buchführung an Stelle der doppelten Buchführung beibehält, die doch einzig und allein eine richtige kaufmännische Bilanz, ein Gewinn- und Verlustkonto und damit eine sichere Rentabilitätsberechnung ermöglicht". Man übersieht, dass die Buchführungsfrage, so gross auch ihre Bedeutung ist, was von uns nicht verkannt wird, doch nur eine Formfrage ist [22]).

Die Buchführung ist ein technisches Hilfsmittel zur rechnerischen Festhaltung aller Wirtschaftsvorgänge. Hinter der Buchführung sind es die Wirtschaftsgrundsätze und die Wirtschaftsmassnahmen, welche in ihr ihren Niederschlag finden. Diese

---

Etatjahr etwa beschlossenen Zu- und Abgängen für die Buchführung das „Soll" der Einnahmen und Ausgaben, deren „Anordnung" und damit die Richtschnur für die Verwaltung abgibt, dem dann unter einer Rubrik „Ist" oder „Hat" die wirklichen, von der Kasse vollzogenen Einnahmen und Ausgaben gegenübergestellt werden. Mit dem Vergleich von Soll und Ist, dem Abgleich der Einnahmen und Ausgaben durch einen „Aktivrest" (Überschuss), bezw. einen „Passivrest" (Zuschuss), und der Kontrolle der Gesetzmässigkeit aller Kassengebarungen ist der Hauptzweck der kameralistischen Buchführung erfüllt. Vgl. dazu unten Kapitel II dieser Abhandlung.

22) Die kameralistische Buchführung ist kein einheitliches System, es bestehen mehr als ein Dutzend Arten, darunter auch so „gehobene", dass sie die Nachweise der kaufmännischen Buchführung zu leisten vermögen.

Wirtschaftsgrundsätze aber sind der Ausfluss des Wirtschaftswillens. Hinter dem Willen steht die Erkenntnis, und die Erkenntnis fliesst aus der wirtschaftlichen Erfahrung. Wo der Wirtschaftswille wie bei der Gemeindeunternehmung ein komplexer ist, ist für das Ausmass richtiger wirtschaftlicher Grundsätze der Umstand entscheidend, inwieweit jener Willenskomplex von Elementen durchsetzt ist, welche über kaufmännische Erfahrung und kaufmännische Einsicht verfügen. Die Praxis zeigt dies denn auch deutlich. Den Beweis hierfür haben wir in B a d e n. Dort besteht ein einheitliches und bis ins einzelne staatlicherseits genau geregeltes Gemeinderechnungswesen. In der darin bestimmten Form der „kameralistischen Buchführung" legen die Städte auch ihre Rechnungen über ihre Unternehmungen. Und die Ergebnisse zeigen, dass innerhalb dieses Rechnungswesens jene Städte, deren Körperschaftsvertretung mit industriellen und kaufmännischen Elementen in grossem Umfang durchsetzt ist, z. B. Mannheim, Pforzheim, in ihren Unternehmungen kaufmännischen Grundsätzen gerecht werden, während dies bei einer Residenzstadt wie Karlsruhe, einer Rentner- und Fremdenstadt wie Freiburg und Heidelberg, weniger der Fall ist. Die g l e i c h e kameralistische Buchführung also erbringt hier in den einen Städten nahezu den Effekt der kaufmännischen Buchführung, während sie in anderen Städten die Nachteile der kameralistischen Form auf unterster Stufe zeigt.

In der Erkenntnis dieser Tatsachen forschen wir im folgenden nach den tieferen Gründen dieser Erscheinung. Wir werden zu diesem Zweck zunächst das Wesen der öffentlichen Unternehmung, verglichen an dem Wesen der privaten Unternehmung, einer prinzipiellen Untersuchung unterziehen, hauptsächlich unter dem Gesichtspunkt der Unternehmungsrechnung. Diese Untersuchung soll zeigen, was sich aus dem Wesen der städtischen Unternehmung für die Klärung ihres Rentabilitätsproblems, wie auch für die Buchführungsfrage ergibt.

Kapitel I

Das Wesen der öffentlichen (insbesondere städtischen) Unternehmung im Gegensatz zur privaten Unternehmung

Wo immer im Produktions- und Umsatzprozess des Wirtschaftslebens ein Kapital mit der Bestimmung verwendet wird, nicht nur einen Nutzertrag[1]), sondern auch oder ausschliesslich ein Mehr an Kapital, einen Kapitalgewinn, herbeizuführen (Gewinnstreben), und wo sowohl der erstrebte Gewinn als auch die Bestandserhaltung des aufgewendeten Kapitals von vornherein unsicher sind (Ertragsrisiko bzw. Kapitalsrisiko), sprechen wir von einer „wirtschaftlichen Unternehmung".

Das Mehr an Kapital, das sich nach Durchführung der Unternehmung oder — bei fortdauerndem Produktionsprozess — in periodischen Ermittlungen ergibt, ist die „Rente"[2]) des aufgewendeten Kapitals. Jede Unternehmung trägt die Bestimmung in sich, eine Kapitalrente zu erbringen; die Unternehmung soll rentieren. Die Rente ausgedrückt im Vom-Hundert des aufgewendeten Kapitals ist die „Rentabilität".

Die Unternehmung als Ganzes ist so immer eine Erwerbswirtschaft, die im Gegensatz steht zur Verbrauchswirtschaft[3]). Durch den Verbrauch werden unmittelbar Bedürfnisse befriedigt. Der Erwerb dagegen dient der Herbeischaffung und Bereitstellung der Mittel zur Bedürfnisbefriedigung (das ist seine volkswirtschaftliche Funktion), um durch diese

1) Wo nur ein Nutzertrag und kein Geldertrag erstrebt wird, liegt eine Wirtschaft und keine Unternehmung vor. Vgl. auch Liefmann a. a. O., S. 176.

2) Hier immer nach dem Sprachgebrauch, nicht im Sinne der nationalökonomischen Wissenschaft.

3) Für Verbrauchswirtschaft ist auch vielfach der Ausdruck Aufwandswirtschaft üblich.

Herbeischaffung Gewinn zu erzielen (privatwirtschaftliche Funktion).

Die drei Hauptverbände des gesellschaftlichen Lebens: Familie, Gemeinde, Staat, sind Verbrauchswirtschaften. Ihre oberste Aufgabe ist es, Gemeinbedürfnisse ihrer Glieder zu befriedigen. Sie wenden hierfür Mittel der Gemeinschaft auf. Diese Mittel fliessen ihnen entweder — und das ist das regelmässige — von den Gliedern der Gemeinschaft zu, so durch Steuern, Gebühren: indirekter Gemeinschaftserwerb, oder die Gemeinschaft als solche wird selbst erwerbstätig: direkter Gemeinschaftserwerb. Das letztere ist mit steigender Kultur — ermöglicht durch die Technik und bedingt durch gemeinsame wirtschaftliche Interessen — für die Befriedigung gemeinsamer wirtschaftlicher Bedürfnisse innerhalb von Staat und Gemeinden immer mehr der Fall. Diese Verbände betätigen sich als Unternehmer[4]).

Wo nun die öffentlich-rechtlichen Körperschaften — Staat, Gemeinde — dazu übergegangen sind, wirtschaftliche Unternehmungen in den eigenen Besitz und in die eigene Verwaltung zu übernehmen, ist eine besondere Unternehmungsform entstanden — die zwangs-gemeinwirtschaftliche oder „öffentliche Unternehmung“[5]). Ihr pflegt man alle anderen Unternehmungsformen — neben den handelsrechtlichen Gesellschaftsformen insbesondere auch die frei-gemeinwirtschaftlichen Organisationen: die Genossenschaften, soweit sie nicht reine Wirtschaftsgenossenschaften sind — als „private Unternehmungen“ gegenüberzustellen[6]). Man lässt damit nach der ökonomischen Seite für den Unterschied zwischen öffentlicher und privater Unternehmung vor allem die Tatsache entscheidend sein, wer die Unternehmung besitzt[6]), wer das Kapitalrisiko trägt. Hier also ein Einzelner oder eine Mehrheit in freiwilliger Gesellung als Unternehmer, dort eine auf zwangsweiser Gesellung beruhende Korporation des öffentlichen Rechts.

Mit dieser Unterscheidung ist aber zunächst nur eine Seite — die äusserliche — der ökonomischen Verschiedenheit der beiden grossen Unternehmungskategorien gekennzeichnet. Weitere Unterschiede ergeben sich aus der Verschiedenheit der Unterneh-

4) Vgl. oben Einleitung I: Das Werden der städtischen Unternehmungen.

5) Auch: „Korporationsunternehmung“ genannt, vgl. Fuchs, Volkswirtschaftslehre S. 76, Göschen, Leipzig 1905.

6) Vgl. Liefmann a. a. O., S. 174.

mungsinteressen. Reines Geldgewinnstreben ist das fast ausschliessliche Leitmotiv der privatwirtschaftlichen Unternehmung. Bei den frei-gemeinwirtschaftlichen Organisationen erfährt das Gewinnstreben eine Verquickung mit anderen als nur geldlichen Interessen der Genossen. Und ähnlich tritt neben das Gewinnstreben, und dieses beeinträchtigend, auch bei den öffentlichen Unternehmungen die Rücksichtnahme auf öffentliche Interessen, auf öffentlichen Nutzen. Aber dies sind nur Abschwächungen des Gewinnstrebens, nicht eine Negation desselben.

Ein tieferer Unterschied zwischen den öffentlichen und nichtöffentlichen Unternehmungen ist vielmehr darin zu erblicken, dass alle fortgeschrittenen nichtöffentlichen Unternehmungen[7]) als selbständige Erwerbswirtschaften, losgelöst von dem Haushalt ihrer Unternehmer, ein finanziell selbständiges, auf sich gestelltes Dasein führen. Dies ist unbedingt und nach aussen deutlich erkennbar bei allen privaten Gesellschafts- und Gemeinschaftsunternehmungen der Fall, deren Unternehmungskapital, zusammengebracht aus den Anteilen der Beteiligten (Gesellschafter oder Genossen), ein Sonderdasein führt. „Es wirtschaftet das Kapital." Auch der private Einzelunternehmer trennt sein Geschäftsvermögen rechnerisch streng von seinem übrigen Vermögen. Den Haushalt seiner Familie mag er aus seinen Erwerbseinkünften bestreiten, niemals aber wird er — ohne Nachteil — die Kasse der Haushaltungsgelder mit der Geschäftskasse verquicken.

Der öffentliche Haushalt gleicht dem Familienhaushalt. Auch die Gemeindewirtschaft und Staatswirtschaft in ihrer Gesamtheit sind Verbrauchswirtschaften. Die öffentlichen Unternehmungen, als Teile der öffentlichen Haushalte, sind aber Erwerbswirtschaften. Sie müssten zum Gesamthaushalt stehen wie die private Erwerbswirtschaft zum Familienhaushalt.

Aber: die Erwerbswirtschaften der öffentlichen Korporationen — die öffentlichen Unternehmungen — sind in ihrer heutigen

7) Mit Ausnahme der hauswirtschaftlichen Produktion und noch vieler kleingewerblichen und landwirtschaftlichen Betriebe; vgl. insbesondere Fuchs a. a. O., S. 21; Schmoller, Grundriss I S. 495, 1908; Liefmann a. a. O., S. 19; siehe aber unten Anmerkung 8.

Form Teile des öffentlichen Gesamthaushalts, weder tatsächlich noch streng rechnerisch von der übrigen Verbrauchswirtschaft getrennt.

Über diese Tatsache, die nach unserer Meinung der Eckstein des ganzen Problems der städtischen (und auch der staatlichen) Unternehmungsrechnung ist, kann nicht hinwegtäuschen, dass die betreffenden Unternehmungen zumeist einen Sonderhaushalt führen, der, formell selbständig, nur in seinen Endergebnissen den städtischen Gesamthaushalt zu berühren scheint. Die Gliederung des Gesamthaushalts in Teilhaushalte ist eine wachsende Notwendigkeit des vielseitigen und komplizierten Riesenapparats, den die Wirtschaft einer modernen Stadt darstellt. Die Gliederung greift allgemein Platz, insbesondere auch für die reinen Verbrauchsbetriebe, wie Schulen etc., darf also keinesfalls als ein Beweis für eine Trennung der städtischen Erwerbswirtschaft von der Gesamtverbrauchswirtschaft angesehen werden.

Die Wirklichkeit ist vielmehr so, dass unzählige Fäden, nach aussen wenig erkennbar, die Unternehmungen mit der Verbrauchswirtschaft der Städte verbinden und dadurch der öffentlichen „Unternehmung" ein besonderes Gepräge geben. Es ist ein Ineinanderfliessen von Verbrauchswirtschaft und Erwerbswirtschaft zum Nachteil eines klaren Bildes über die letztere [8]).

Unter diesem Gesichtspunkte sind es zunächst gegenseitige Dienstleistungen zwischen der Zentralverwaltung und den Betrieben, die vielfach rechnerisch unerfasst bleiben, und dadurch die tatsächlichen Verwaltungskosten der Unternehmungen verwischen [9]). Oder es bleiben oft bedeutende Naturalleistungen der Betriebe an die Stadt ausser Rechnung. Die bedeutsamste Verquickung ist aber diejenige der Geld-

8) Eine ähnliche Verquickung findet sich bei privaten Unternehmungen noch in vielen Betrieben der Landwirtschaft, des Kleinhandels und des Handwerks. Aber auch dort sind neuerdings die Bestrebungen vorhanden, durch eine geeignete Buchführung eine rechnerische Trennung zwischen Haushalt und Erwerb herbeizuführen und damit auch hier eine genaue Kosten- und Ertragsrechnung zu ermöglichen.

9) Oft kommen hier absichtliche Schiebungen vor, indem z. B. unter den Ausgaben eines grosse Überschüsse erbringenden Betriebes die Verwaltungskosten höher, als sie in Wirklichkeit sind, angesetzt werden, dagegen bei einem anderen Betriebe niedriger, um ihn „rentabler" erscheinen zu lassen.

leistungen. Auf der einen Seite werden die Unternehmungen aus den Anlehensmitteln, die, auf den öffentlichen Kredit gestützt, reichlich fliessen, dauernd und nach Massgabe des Bedarfs — auf Grund Beschlusses der städtischen Kollegien — finanziert. Auf der anderen Seite werden ihnen die Mittel in Tilgungsquoten und insbesondere durch sogenannte Überschussabführungen, die infolge wirtschaftlich unrichtigen Rechnens zum grossen Teil nicht Gewinne, also Früchte der Substanz, sondern Vermögenssubstanz selbst sind, wieder entzogen, um anderen allgemeinen Zwecken des öffentlichen Haushalts dienstbar gemacht zu werden. Nach aussenhin also häufig der Anschein grosser Überschüsse, „guter Rentierlichkeit" — während die tatsächliche Rente unklar bleibt.

Der starke Rückhalt, den die öffentliche Unternehmung an der Finanzkraft der Zwangsgemeinschaft findet, ist so ein bedeutsamer Zug im Wesen der öffentlichen Unternehmung. Dieser Rückhalt ermöglicht eine leichte Kapitalbeschaffung für die Zwecke der Unternehmung, da nicht diese als solche, sondern die Finanzkraft der Korporation die Kreditunterlage bildet. Ist diese Möglichkeit der leichteren und billigeren Kapitalbeschaffung einerseits finanzwirtschaftlich ein Vorzug der öffentlichen Wirtschaft, so birgt sie doch auch andererseits eine grosse volkswirtschaftliche Gefahr: die nämlich, dass auch eine verwirtschaftete (unökonomische: weil der Erfolg nur mit einem zu grossen Aufwand herbeigeführt wird) öffentliche Unternehmung sich dank dem Zuflusse immer neuer Mittel noch halten kann; ja noch mehr, dass infolge des Mangels einer Nötigung zu wirtschaftlich genauem Rechnen jene Verwirtschaftung unerkannt vielleicht schon lange wirkt.

Im Gegensatz dazu hat die private, insbesondere Gesellschaftsunternehmung eine viel straffere Kapitalbasis. Sie hat keinen ähnlichen Rückhalt an einer starken korporativen Finanzkraft wie die öffentliche Unternehmung; die Finanzierung ist bei ihr keine fortlaufende. Ein fest umgrenztes, verselbständigtes Unternehmungskapital bildet die finanzielle Grundlage, die bis an die Grenze der Möglichkeit genutzt wird. Die Erhaltung und selbsttätige Vermehrung des investierten Kapitals ist das A und das O ihrer Finanzpolitik, genaues wirtschaftliches Rechnen das wichtigste Kontrollmittel. Es ist ein oberstes Prinzip

der kapitalistischen Unternehmung, nicht den ganzen Betriebsgewinn auszuschütten, sondern einen Teil desselben der Unternehmung zu belassen — Kapital aufzuspeichern — und der Unternehmung nutzbar zu machen. Dadurch wird die Unternehmung innerlich gekräftigt. Denn je grösser im Verhältnis das von der Unternehmung erarbeitete und ihr verbleibende Kapital zum hineingesteckten (Verzinsung und Anteil an der Rente heischenden) Kapital ist, um so in sich gekräftigter und um so konkurrenzfähiger ist die Unternehmung, um so grösser im Verhältnis zum hineingesteckten Kapital ist auch der Gewinn, den die Unternehmer beziehen können. Der Nachweis dieser Stärke und der Rentierlichkeit ist die hauptsächlichste Kreditunterlage der privaten Unternehmung. Werden infolge grösserer Ausdehnungsnotwendigkeit der Unternehmung neue Mittel benötigt, so werden sich Kapitalgeber nur finden, wenn nach ihrem subjektiven Ermessen jene Voraussetzungen gegeben sind. Eine spekulative Überlegung über die wahrscheinliche zukünftige Ertragsfähigkeit mag noch hinzutreten.

Nach dem Gesagten ergeben sich eine Reihe bedeutsamer tatsächlicher Unterschiede zwischen der privaten und der öffentlichen Unternehmung. Insbesondere die Frage der Rentabilität, von der allergrössten Bedeutung für die Privatunternehmung, scheint für die öffentliche Unternehmung von nur untergeordneter Bedeutung zu sein. Was ist dazu zu sagen?

1. Zunächst ist hervorzuheben, dass der wirtschaftliche Unternehmungsprozess bei beiden Unternehmungsformen der gleiche ist. Flüssiges (umlaufendes) Kapital wird in die Unternehmung gegeben und wird zu einem Teil in Betriebsanlagen festgelegt, die zur Hervorbringung von Dienstleistungen oder zur Produktion von Gütern genutzt werden. Mit ihrer Nutzung — wie auch schon mit ihrem Altern und Veralten — geht eine Abnutzung bzw. Wertminderung der Betriebsanlagen Hand in Hand. In dem Umfange, in dem diese Abnutzung eintritt, wird festgelegtes Kapital wieder umlaufend: es geht ein Teil des Wertes der Anlagen in den Wert des Produktes über. Das ist in besonders hohem Masse bei reinen Betriebsunternehmungen, die ihre Einnahmen aus dem unmittelbaren Betriebe ihrer Anlagen ziehen, der Fall[10]). Die öffentlichen Unternehmungen sind solche reinen

10) „Bei solchen Unternehmungen kann der Wert der Anlageverschlechte-

Betriebsunternehmungen zumeist, z. B. Eisenbahnen, Strassenbahnen, Elektrizitätswerke, Gaswerke. Da aber die Erhaltung des Unternehmungskapitals und damit die Nachhaltigkeit des Ertrags in erster Linie angestrebt wird, muss dafür gesorgt werden, dass jener Wertteil des stehenden Kapitals, der durch die Betriebsabnutzung bzw. Wertminderung in das Produkt überging, und der in seinem Preis wieder miterstattet wurde, nicht aus dem Kapitalnexus ausscheidet. Es muss mit anderen Worten ein entsprechender Teil des Ertrags gebunden bzw. zurückgelegt werden. „Die Verwendung des ganzen Betriebsüberschusses ohne Rücksicht auf die Wertminderungen ist einem Raubbau zu vergleichen, der die Substanz des Vermögens als Gewinn aufzehrt“ [11]). Dies gilt gleichmässig für jede Unternehmung. Von den privaten Unternehmungen und im besonderen von den Aktiengesellschaften wird die Berücksichtigung der Wertminderung (in der Bilanz) bei der Gewinnermittlung überdies gesetzlich gefordert [12]).

2. Auch das Rentabilitätsprinzip, das Streben nach Gewinn, ist beiden Unternehmungskategorien eigen, mag es auch eine verschiedene Betonung [13]) erfahren. Es soll ein Gewinn erzielt werden. Selbst wenn dies aber nicht in erster Linie erstrebt wird, selbst wenn bei der öffentlichen Unternehmung das fiskalische Interesse hinter andere öffentliche Interessen so zurückträte, dass ein Geldgewinn überhaupt in Frage stünde, so machte dies

3. die Kontrolle des positiven oder negativen finanziellen Erfolges der Unternehmung im ganzen und in einzelnen Teilen, die Rentabilitätskontrolle, doch nicht überflüssig. Vielmehr ist eine genaue rechnerische Erfassung und buchhalterische Durchleuchtung des Betriebs auch hier die einzige Möglichkeit, die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens zu kontrollieren, ganz abgesehen davon, dass die scharfe rechnerische Erfassung die unerlässliche Voraussetzung für eine richtige Selbstkostenrechnung als Basis der Tariffestsetzung und Preisbildung, wie ebenso für die schliessliche Fest-

---

rung so gross wie die gesamten Ausgaben für Betriebsstoffe und Löhne, ja grösser als diese sein.“ Schiff, Wertminderungen an Betriebsanlagen, S. 34, Berlin 1909.

11) Kutzer, Oberbürgermeister, S. V. f. S. Bd. 128, S. 88.

12) Vgl. Handelsgesetzbuch § 40 und § 261 [3].

13) Vgl. oben S. 20.

stellung des tatsächlichen abführbaren Gewinnes oder des Verlustes ist. An der Feststellung der Wirtschaftlichkeit ihrer Unternehmungen sind aber nicht nur die Gemeinden selbst interessiert, sondern die ganze Volkswirtschaft. Sie betrachtet die gemeinwirtschaftlichen Produktions- und Umsatzfunktionen einheitlich mit den privatwirtschaftlichen nur unter dem höchsten Gesichtspunkt des „wirtschaftlichen Prinzips", d. h. der Hervorbringung und Umsetzung von Gütern mit dem geringsten Aufwand an Kosten bei höchster Erzielung von Nutzen. Es ist Aufgabe des Rechnungswesens, eine genaue Kontrolle und Klarlegung aller wirtschaftlichen Vorgänge innerhalb der Unternehmung zu erbringen. Ob dieses Rechnungswesen in seinem Aufbau kameralistisch oder kaufmännisch ist (hierüber weiter unten), bleibt für das materielle Erfordernis exakter Rentabilitätskontrolle ohne Belang.

4. Die schliessliche Inbeziehungsetzung des gesamten finanziellen Ergebnisses zu dem gesamten aufgewendeten Kapital, der Rentabilitätsnachweis der Unternehmung, ist von verschiedener prinzipieller Bedeutung für die beiden Unternehmungskategorien. Er bedeutet für die private Unternehmung das Urteil über deren Lebensfähigkeit. Das Ziel der privaten Erwerbswirtschaft ist der Profit, d. h. ein möglichst grosser Geldgewinn; ein Geldgewinn, der — als „Prämie" für das Risiko — prozentual grösser sein soll als der landesübliche Zinsfuss. Bleibt er dauernd unter diesem, so „rentiert" die Unternehmung nicht, sie „krankt", muss „saniert" werden; oder sie muss bei dauernder Unrentabilität ihren Betrieb einstellen, weil der nur am Gewinn interessierte Unternehmer nicht auf seine Rechnung kommt. Anders bei der öffentlichen Unternehmung. Hier können überwiegende öffentliche Interessen sozialer oder kultureller Natur das finanzielle Ergebnis so beeinträchtigen, dass eine Geldrente sich nicht ergibt. Mit anderen Worten: die Lebensfähigkeit der öffentlichen Unternehmung ist nicht von einer Geldrente abhängig. Aber die Klarheit über die Wirtschaftsführung erfordert, dass man weiss, was jene sozialen und kulturellen Aufgaben kosten, wie sie das Betriebsergebnis beeinflussen [14]). Der Rentabilitätsnachweis

14) Eine solche Erfassung ist buchhaltungstechnisch möglich; auch private Unternehmungen haben Wohlfahrtseinrichtungen und soziale Leistungen rechnerisch zu erfassen.

muss also auch von der öffentlichen Unternehmung erbracht werden.

Das Ergebnis der Untersuchung unter diesen vier Punkten ist zusammengefasst daher folgendes: Ein prinzipieller Unterschied zwischen öffentlicher und privater Unternehmung ist weder hinsichtlich des Unternehmungsprozesses noch des Rentabilitätsprinzips, noch deshalb hinsichtlich der Forderung einer Rentabilitätskontrolle und eines letzten Nachweises der Rentabilität gegeben. Das heisst aber nichts anderes als: das Wesen der Unternehmung bleibt sich notwendig in den beiden Unternehmungsformen gleich, es erfordert prinzipiell die gleiche Behandlung. Zeigt die Praxis der öffentlichen Unternehmung Abweichungen von jenen obersten Prinzipien, so kann sich dies nicht aus einer Verschiedenheit der Unternehmungen, sondern nur aus einer solchen der Unternehmer ergeben. Dies führt uns

5. zur Frage nach dem Unternehmer. Wer ist in den beiden Fällen Unternehmer und wie äussert sich der Unternehmerwille? Hier wird der Vergleich einen tatsächlichen Unterschied erschliessen, der uns die Verankerung des Problems der öffentlichen Unternehmung und ihrer Rechnung aufzuzeigen scheint.

Unternehmer ist, so ergab sich ganz allgemein, wer das Unternehmungskapital aufbringt und damit an dem Erfolg oder Misserfolg der Unternehmung teilnimmt; wer, weil der Effekt nicht vorauszusehen ist, somit ein Kapital in der Unternehmung riskiert.

Danach sind Träger der privaten Unternehmung entweder ein Einzelner (Einzelunternehmung) oder eine Vielheit (Gesellschaftsunternehmung: Aktiengesellschaft, G. m. b. H. etc., bzw. Gemeinschaftsunternehmung: Genossenschaft); in letzterem Falle aber eine Vielheit Gleichinteressierter in freiwilliger, zu dem konkreten Zwecke erfolgten Gesellung.

Der gestaltende und leitende Unternehmerwille ruht bei der Einzelunternehmung in der einen Persönlichkeit. Unternehmungsbesitz und Unternehmungsleitung sind nicht getrennt[15]). Bei der Gesellschaftsunternehmung (insbesondere in ihrer Haupt-

15) Im Gegensatz zu den meisten Gesellschafts- und Gemeinschaftsunternehmungen, vgl. Liefmann a. a. O., S. 29.

form: der Aktiengesellschaft) geht der Unternehmerwille formalrechtlich von der Gesamtheit der Unternehmer (Aktionäre) aus. Da nun die meisten unter ihnen nicht durch ein persönliches, sondern lediglich durch das kapitalistische Band mit dem Betriebe verbunden sind, und dann zumeist „die Leitung im Innern und die Vertretung nach aussen“ [16]) einem „angestellten“ Direktorium überantwortet ist, dessen Mitglieder nach deutschem Recht nicht immer selbst Gesellschafter zu sein brauchen, so hat man für die grossen Gesellschaftsunternehmungen ein Doppeltes gefolgert. Einmal: nicht mehr die individuelle Persönlichkeit, sondern ein unpersönliches Element, das Kapital, bestimme schlechthin Art und Gang der Unternehmung [17]); und weiter: die Unternehmungsleitung habe etwas Schemenhaftes und wegen der Umständlichkeit der Bildung des Unternehmerwillens (durch die Generalversammlung der Unternehmer) in mancher Hinsicht „Schwerfälliges“ erhalten.

Davon entspricht so viel den tatsächlichen Verhältnissen, dass allerdings oft erst das Zusammenbringen des Kapitals die Unternehmung ermöglicht, dass weiter die abstrakte Natur des Gesellschaftskapitals und seine Mobilisierung und Fungibilisierung durch das Effektenwesen [18]) eine ununterbrochene Fortdauer der Unternehmung — wenigstens formal — verbürgt und sie damit von den Lebensschicksalen von Persönlichkeiten loslöst. Das Kapital allein kann aber nicht irgendwie von selbst wirksam werden [19]); auch nicht die Vielheit der hinter ihm stehenden Kapitalisten (Unternehmer) als Ganzes kann dem Unternehmungsprozess gedeihlich vorstehen [20]). Dazu bedarf es vielmehr befähigter, willensmächtiger Persönlichkeiten, deren Gestaltungs- und Entschliessungskraft in Organisation und Leitung sich möglichst frei betätigen kann [21]). Ob diese Persönlichkeiten nun „Unternehmer“ im obigen Sinne (am Kapital und Risiko Beteiligte) oder „Angestellte“ sind,

16) Liefmann. a a. O., S. 71.

17) Vgl. dazu Wiedenfeld: Das Persönliche im modernen Unternehmertum, Schmollers Jahrbuch XXXIV, 1910, S. 226.

18) Vgl. dazu Liefmann a. a. O., S. 61 ff.

19) Derselbe a. a. O., S. 31.

20) Bezeichnend in dieser Beziehung ist das Versagen der sog. Produktivgenossenschaften, vgl. Liefmann a. a. O., S. 31, 137.

21) Das Persönliche im Unternehmertum besonders betont bei Wiedenfeld a. a. O.

ist für die Tatsache, dass bei ihnen die einheitliche, straffe Leitung und die Initiative ihre Verkörperung findet, belanglos.

Dass sodann eine gewisse Schematisierung unter dem Gesichtspunkt der Arbeitsteilung auch bei der Unternehmungsverwaltung, je grösser je mehr, eintreten muss, ist eine praktische Notwendigkeit, die der Übersichtlichkeit dient und die Leitung wesentlich erleichtert. Die „Schwerfälligkeit" der Leitung schliesslich, die gegeben scheint, ist wenig wirksam.

Denn das scheint uns für die private Gesellschaftsunternehmung charakteristisch, zum mindesten in der Regel zutreffend zu sein: dass der oberste Wille, der eigentliche Unternehmerwille, zwar bei der Gesamtheit der jeweiligen Gesellschafter ruht und in der Generalversammlung als ihrem obersten Organ sich bekundet, dass er aber für die Geschäftsführung an eine „bestellte" Leitung, den „Vorstand" unter Kontrolle und Anteilnahme eines Aufsichtsrats sozusagen delegiert wird, so dass in diesen weiten Grenzen der freie Geschäftswille des Direktoriums zum Willen der Unternehmer wird. Hier ist der Spielraum für die Entfaltung der Persönlichkeit in der Unternehmungsleitung. Nur die vitalsten Unternehmungsinteressen werden durch das Willensorgan der Unternehmer — die ja vielfach in Hinsicht auf den technischen Unternehmungsprozess Laien sind — umgrenzt. Und auch dabei handelt es sich meist nur um Sanktionierungen von vorgefassten Beschlüssen der Leitung. Für eine rein sachliche und fachmännische Betriebsleitung ist so der Boden geschaffen. Sie ist frei, aber verantwortlich. Ihre Aufgabe ist, die Unternehmung zur Prosperität zu bringen: „prosperieren heisst aber rentieren" (Sombart). Das Betriebsergebnis und der Rentabilitätsnachweis sind ihre Rechenschaftsleistung. Die Verfassung der Aktiengesellschaft — derjenigen Form der Gesellschaftsunternehmung, die man gerne mit der öffentlichen Unternehmung in Parallele stellt — formalrechtlich demokratisch, ist in Wirklichkeit aristokratisch[22]).

22) Vgl. für die Aktiengesellschaft insbesondere Wiedenfeld a. a. O., S. 615: „Nicht ihre Generalversammlungen, die Gesamtheit der Aktionäre, sind in Wirklichkeit die Träger des gestaltenden Willens, der Unternehmerfunktion; sondern völlig nach dem Tatsachenbestande, nach dem höheren Recht des Lebensbedürfnisses, richtet es sich, wenn die Vertreter des organisierten Kapitals, auf welches das materielle Risiko und dementsprechend der Gewinn zum grössten Teil ent-

Ganz anders nun die öffentliche Unternehmung. Sie erwächst auf einer von Grund aus anderen und viel breiteren Grundlage. Bei ihr ist der Unternehmerwille viel mehr als bei der privaten Gesellschafts- bzw. Gemeinschaftsunternehmung eine komplexe Grösse.

Die Frage nach dem Unternehmer ist hier verwickelt. Zunächst ist es angebracht, ihn negativ zu bestimmen: Die öffentliche Unternehmung arbeitet gewöhnlich nicht wie die private Unternehmung mit eigenem Unternehmerkapital (bei der Aktiengesellschaft das Aktienkapital, bei der G. m. b. H. die Anteile der Gesellschafter, bei der Einzelunternehmung das Eigenkapital), sondern mit fremdem Leihkapital. Unternehmer sind aber nicht die Anleihegläubiger, welche das Anleihekapital aufbrachten, das dann als Unternehmungskapital investiert wird (Unternehmer sind also nicht die Gläubiger der Eisenbahnanleihen des Staates X, der Elektrizitätswerkanleihen der Stadt Y etc.). Verglichen an der Aktiengesellschaft nimmt hier der Kapitalgeber nicht die Stellung des Aktionärs ein, sondern diejenige des Obligationärs. Eine Obligationenanleihe ist immer eine Schuld des Unternehmers. Der Obligationär gibt ein fest verzinsliches Darlehen und wird Gläubiger, nicht Unternehmer. Er will sein Kapital nicht „riskieren", erachtet dieses — wie auch die Verzinsung — vielmehr für gesichert, sei es dinglich oder sei es in der Kreditwürdigkeit des Schuldners.

Der kreditwürdige Schuldner, der hier seinen „Kredit" nutzt, „um daraus Kapital zu schlagen" und dieses in der öffentlichen Unternehmung zu riskieren, ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft. Ein aus der Bewohnerschaft eines bestimmten Gebietes sich bildender sozialer Körper mit einem eigenen höheren Lebenszweck, dem zur Ermöglichung seiner Funktionen Herrschgewalt und Finanzgewalt eigen sind, übernimmt — als Staat oder Gemeinde — die Rolle des Unternehmers. Auch in ihm erscheint eine Vielheit als Unternehmer. Aber nicht mehr wie bei der privaten Gesellschaftsunternehmung eine Vielheit, die sich um

---

fällt, ganz regelmässig auf die Kontrollfunktion sich beschränkt sehen, wobei ihr Vorhandensein naturgemäss bedeutsamer ist als ihre eigentliche Tätigkeit. „Das" Kapital hat „den" Unternehmer nicht unterdrückt, ist vielmehr neben ihn getreten, um für grössere Aufgaben die materielle Grundlage zu bilden; und nicht ein Verblassen, eine Steigerung der Persönlichkeitsmacht ist das Ergebnis."

individueller Interessen willen zu dem besonderen Unternehmungszwecke freiwillig organisiert, sondern eine Vielheit in einer höheren Gesamtheit, die als Gesamtpersönlichkeit mit einem vielseitigen Kulturzweck dauernd neben und über den wechselnden Einzelpersönlichkeiten steht. Eine organisierte Orts- oder Volksgemeinschaft also, die jeden, der sich innerhalb ihres territorialen Machtbereichs niederlässt, zwangsweise einbezieht, ihn auch zwangsweise zu anteiligen wirtschaftlichen Leistungen zum Unterhalt bestehender gemeinsamer Einrichtungen und zur Befriedigung der erkannten Gemeinschaftsbedürfnisse heranzieht, betätigt sich als Unternehmer. Der einzelne Bürger ist zwangsweise an der Unternehmung interessiert; daher die Bezeichnung: zwangs-gemeinwirtschaftliche Unternehmung oder, weil die Gemeinschaft eine organisierte Öffentlichkeit ist: öffentliche Unternehmung.

Wir werden daher von der juristischen Seite aus jene dauernden Gesamtpersönlichkeiten: den Staat, die Gemeinde, als Unternehmer schlechthin bezeichnen müssen, während es uns scheint, nach der ökonomischen Seite den Unternehmer in jenem Teil der Gesamtheit erkennen zu sollen, der auch hier das Risiko trägt. In diesem Sinne müssen wir sagen: Träger der öffentlichen Unternehmung ist das Institut der Steuerträger[23]) (also nicht der einzelne oder eine bestimmte Generation der Steuerträger, sondern alle Generationen bis zur Auflösung der Unternehmung). Auf die Steuerträger greift die Körperschaft bei einem Ausfall zurück; sie werden durch die Erträgnisse der Unternehmung in den entsprechenden Beträgen entlastet.

Das Unternehmerrisiko kommt damit für die beiden Unternehmungskategorien, die öffentliche und die private Unternehmung, verschieden zur Geltung. Darin liegt ein bedeutsames Unterscheidungsmerkmal. Bei der privaten Gesellschaftsunternehmung ist der einzelne Gesellschafter direkt mit einem Kapital beteiligt, dessen Risiko ihm klar vor Augen steht. Bei der zwangsgemeinschaftlichen Unternehmung dagegen bringt die

23) Und zwar: zunächst und immer die direkten Steuerträger; daneben können als gewissermassen indirekte Steuerträger auch die Zwangsabnehmer — wo es sich um ein Monopolgut, wie z. B. bei Wasser-, Gas-, Elektrizitätsversorgung handelt — einbezogen sein, nämlich dann, wenn sie einen höheren als einen privatwirtschaftlichen Verkehrspreis für das Produkt bezahlen müssen.

Vielheit der Bürger — deren Organisation die Gesamtpersönlichkeit bildet — nicht direkt ein Eigenkapital in die Unternehmung ein. Sie übernehmen nur in der Gesamtheit die Haftung für das aufgenommene Fremdkapital, aus der sie nötigenfalls für Verzinsung und Abtragung auf dem Umwege der Steuer in Anspruch genommen werden. Das Risiko äussert sich bei ihnen nur indirekt. Die Bedeutung dieser Verschiedenheit liegt aber darin, dass das direkte Risiko bei der privaten Unternehmung psychologisch ein bedeutsamer Stimulus für die wirtschaftliche Betriebsweise und für die Bildung des Unternehmerwillens ist.

Wo ruht und wie äussert sich nun der Unternehmerwille bei der öffentlichen Unternehmung?

Der Unternehmerwille bei der öffentlichen Unternehmung ruht in der öffentlichen Körperschaft. So wie der Körperschaftswille überhaupt sich äussert: durch die bevorzugten Glieder der Gesamtheit, durch die verfassungsmässig bestellten Organe, äussert er sich auch als Unternehmerwille. Im Prinzip also gleich wie bei der privaten Gesellschafts- bzw. Gemeinschaftsunternehmung (nur, weil die Unternehmer-Vielheit hier eine breite Öffentlichkeit ist, durch das Medium gewählter Vertreter und einer Instanz, berufen, auch die Interessen einer künftigen Öffentlichkeit zu schützen: staatliche Aufsichtsbehörde innerhalb gezogener Rechtsschranken) ist es der Gesamtwille der Unternehmer, der den Gang der Unternehmung bestimmt.

Während nun aber die privaten Unternehmer in der Bildung des Unternehmerwillens ein bestimmtes, einheitliches, individuelles Sachinteresse leitet, dessen Verwirklichung einzig Ziel und Zweck ihrer Vereinigung (bei der Gesellschaftsunternehmung) und ihres Kapitalrisikos ist, während sie weiter die gesamte Organisation der Unternehmung unter diesem Gesichtswinkel vollziehen, ist dies bei der öffentlichen Unternehmung anders.

Die öffentliche Unternehmung ist in ihrer historisch gewordenen Form nur eine Funktion eines Gemeinwesens, dessen Lebenszweck vielgestaltig ist, der aber vorzugsweise dahin geht, allen Kulturinteressen zu dienen, die allen in Lebensgemeinschaft stehenden Personen gemeinsam, die mit andern Worten „öffentliche" sind. Die gleichen Willensträger aber, die jene öffentlichen Interessen bestimmen und wahrnehmen, bilden

auch den Unternehmerwillen. Die Unternehmung wird so in den ganzen Lebenszweck des Gemeinwesens einbezogen. Damit ist der Unternehmer nicht mehr nur sachlich, wie bei der privaten Unternehmung, sondern unter dem Gesichtspunkt auch anderer öffentlicher Interessen, die dem Unternehmungszweck an sich fremd sind, interessiert. Die Unternehmung wird zum Faktor der allgemeinen öffentlichen Kultur-, Sozial- und Wirtschaftspolitik. In dem Masse, als diese fremden Einflüsse in der Unternehmung Boden fassen (öffentliche Interessen contra Erwerbsinteressen), wird der Charakter als Unternehmung verwischt; die öffentliche „Unternehmung" wird immer mehr zur öffentlichen „Wirtschaft".

Diese Tendenz, die öffentliche Erwerbswirtschaft zurückzuziehen auf das Niveau, auf dem die öffentliche Gesamtwirtschaft steht: zur Verbrauchswirtschaft, ist darin gegeben, dass die „Unternehmung" ein Fremdkörper in der bestimmt gewordenen Organisation der öffentlichen Körperschaft ist.

Es ist oben (vgl. S. 28) ausgeführt, dass die Organisation der privaten Unternehmung, als der herrschenden Unternehmungsform, aristokratisch ist, dass darin die Möglichkeit einer autoritativen, sachlichen und stetigen Betriebsleitung liegt.

Demgegenüber ist die rechtliche und tatsächliche Struktur der öffentlichen Unternehmung durchaus demokratisch und ihre Geschäftsführung kollegialisch; genau so wie die Verfassung und Organisation der Körperschaft, der sie gehört.

Das demokratische Prinzip in der Verfassung und Organisation der modernen deutschen Staaten und Städte liegt darin, dass die Volksvertretung bzw. die Vertretung der Bürgerschaft in allen wirtschaftlichen Fragen die obersten Willensorgane dieser Gemeinwesen sind. Insbesondere sind alle finanzwirtschaftlichen Massnahmen, einschliesslich der hier in Betracht kommenden Unternehmungen, prinzipiell ihrer Beschlussfassung, Leitung und Überwachung mit unterstellt. Aber dies nicht so wie bei einer privaten Gesamtwirtschaft, dass sie nur die Grundsätze der Wirtschaft umgrenzen, sondern so, dass sie die Wirtschaftsmassnahmen bis ins einzelne zerpflücken, jeden Einnahme- und

jeden Ausgabeposten gesondert bewilligen. Das Etatsrecht ist ihr heiligstes Recht und der Haushaltsplan (Etat) ist auch ihr einziges Kontrollmittel über die rechtsmässige Führung der Gesamtwirtschaft.

Der Haushaltsplan (Voranschlag, Etat) umgrenzt für eine bestimmte Zeitspanne den Gang der öffentlichen Wirtschaft im voraus. Verfassungsmässig genehmigt, hat er die Rechtskraft eines Gesetzes und statuiert so eine strenge Gebundenheit der Verwaltung; diese hat nachzuweisen, dass sie den Haushaltsplan eingehalten bzw. nicht eigenmächtig überschritten hat. Die Gesamtwirtschaft der politischen Gemeinwesen ist eben eine Verbrauchswirtschaft, die nach der Natur ihrer Aufgaben nicht wie eine Erwerbswirtschaft auf einen letzten Gewinnsaldo abzielen will und kann, die vielmehr den Aufwandsaldo festzustellen hat, der keine Deckung durch besondere Einkünfte mehr findet, und daher in Form der Steuer auf die Glieder der Gemeinschaft umgelegt werden muss. Es fehlt ihr deshalb das Kontrollmittel der Rentabilität; an seine Stelle tritt die Etatskontrolle.

In den Haushaltsplan der Gesamt(Verbrauchs-)wirtschaft haben nun die öffentlichen Körperschaften auch ihre erwerbswirtschaftlichen Unternehmungen einbezogen und sie den gleichen Prinzipien unterstellt. Hier ist es, bei der Feststellung des Haushaltsplanes für die Unternehmungen, wenn Posten für Posten der Einnahmen und Ausgaben durchberaten wird, wo alle jene von aussen kommenden mannigfaltigen Einflüsse auf die Verwaltung sich Geltung verschaffen. Anträge und Wünsche aller Art[24]), sachliche und unsachliche und von den verschiedensten — insbesondere auch Partei-Interessen geleitete, ergeben den Niederschlag der „öffentlichen Interessen".

Bei dieser Art der Einbeziehung der Unternehmungsrechnung in den Gesamthaushaltsplan der Körperschaft ist auch die Gefahr gross, dass der Sonderhaushaltsplan der Unternehmung nicht nach ausschliesslichen Gesichtspunkten der technischen und wirtschaftlichen Erfordernisse des Betriebs festgestellt wird, sondern unter Rücksichten auf die allgemeine städtische Finanzlage.

---

24) Insbesondere auch die sozialen (Gehalts- und Standes-) Interessen der Arbeiter und Angestellten gegenüber der Leitung finden unter dem Wettbewerb der Parteien immer mehr eine starke Stütze.

Das demokratische Prinzip in der öffentlichen Unternehmung liegt sonach in der fast ausschliesslichen Bildung des Unternehmerwillens durch die Volksvertretung und seiner bindenden Festlegung im Etat. Eine ähnliche Delegation des Unternehmerwillens an die Leitung wie bei der privaten Unternehmung ist hier rechtlich unmöglich.

Und wie die Verwaltung der Körperschaft ist auch die der Unternehmung kollegialisch. Die Verwaltung liegt prinzipiell beim Stadtrat (Magistrat). Zu seiner Geschäftserleichterung sind zumeist sog. Kommissionen gebildet, welche der Verwaltung einzelner Dezernate vorstehen. So schiebt sich zwischen den Stadtrat und die Verwaltung des einzelnen Betriebs zumeist eine „technische Kommission". Der kaufmännische Verwalter des einzelnen Betriebs ist der sog. „Rechner"[25]). Er führt die Kassenverwaltung, stellt die Einnahmen und Ausgaben fest, die er aber erst „vollziehen" darf, wenn eine übergeordnete Instanz (Kommission oder Stadtrat) die Vollzugsdekretur, d. h. die Ermächtigung zur Einnahme bzw. Ausgabe erteilt hat. Einnahmen und Ausgaben werden genau auf die Etatsmässigkeit kontrolliert. Ergibt sich die Notwendigkeit einer Etatsüberschreitung, so muss im Instanzenzug die Genehmigung der Bürgervertretung, jenes obersten Willensorgans, dazu eingeholt werden.

In dieser ganzen Verwaltungsorganisation ist der „Direktor" nur der Leiter des technischen Betriebes. Er hat oft nur eine beratende Stimme in der Kommission (so in Baden), kein Stimmrecht. Für die Persönlichkeitsentfaltung ist nur wenig Spielraum. Gewiss kann auch hier sich eine tüchtige Persönlichkeit entscheidenden Einfluss verschaffen, aber vielfach nur unter harten Reibungen, und allzuoft unterliegt sie dem Einfluss der Umgebung.

Gleich der äusseren Organisation der öffentlichen Unternehmung ist zumeist auch die Struktur der öffentlichen Unternehmungsrechnung: breit, nicht ohne weiteres übersichtlich für wirtschaftliche Schlüsse. Über die Unternehmung hinweg laufen die Fäden der Rechnung hinüber in die Gesamtwirtschaft. Das Rechnungswesen ist wie die Organisationsform der öffentlichen Unternehmung auf die Bedürfnisse der Gesamtverwaltung zugeschnitten.

25) In Baden ein mittlerer Beamter.

Die Unternehmung als Erwerbswirtschaft ist nach alledem in der Tat ein Fremdkörper in der Organisation der städtischen Gesamt-(Verbrauchs-)Wirtschaft, weil oberste Prinzipien sich kreuzen. Statt Beweglichkeit — starre Bindung, statt einer autoritativen, einheitlichen und sachlichen Leitung — das Hineinreden Vieler, statt der Geheimhaltung vieler Geschäftsmassnahmen — grösste Öffentlichkeit, statt Kontrolle der Rente — Kontrolle des Verbrauchs.

So erklärt es sich denn auch aus dieser verbrauchswirtschaftsartigen Organisation, dass die Frage der Rentabilität, die Frage eben: wie arbeitet ein Kapital, welche Rente erbringt es? bei öffentlichen Unternehmungen nur eine untergeordnete Rolle spielt. Diese Frage, die dem Träger der privaten Unternehmung immer gegenwärtig ist, weil er direkt ein eigenes Kapital in die Unternehmung gesteckt hat und so die Früchte ermisst, die ihm dieses sein riskiertes Kapital einbringt, kommt dem Träger der öffentlichen Unternehmung kaum zum Bewusstsein. Dafür sind die indirekte Unternehmerstellung der Steuerträger und das Wirken der öffentlichen Gesamtpersönlichkeiten viel zu komplizierte Fakta. Aus diesem Mangel eines immer lebendigen Unternehmerbewusstseins bei den Trägern der öffentlichen Unternehmung folgt das geringe Interesse an einer scharfen Kontrolle der Rentabilität. Die Rechnung der öffentlichen Unternehmung führt nicht von selbst auf den Ausweis der Rentabilität hin, und es fehlt die wirtschaftliche Nötigung dazu.

Die öffentlichen Unternehmungen sind aber ihren Aufgaben und Leistungen nach kaufmännisch-technische Grossbetriebe und letzten Endes gleichen Lebensbedingungen wie diese unterstellt. Die in alter Praxis erhärteten Grundsätze kaufmännischer Geschäftsführung müssen auch in der öffentlichen Unternehmung Eingang finden, will diese sich gedeihlich weiterentwickeln.

Die Buchführungsfrage, der wir uns im folgenden Kapitel zuwenden, ist in der Formfrage nicht einheitlich zu lösen, solange prinzipielle Verschiedenheiten der Unternehmungsorganisation bestehen, wie dies heute zwischen öffentlicher und privater Unternehmung der Fall ist. Die Buchführungsform ist das Spiegelbild der Organisation.

Kapitel II

Die städtische Unternehmungsrechnung. Der Streit über ihre Form: Kameralistische oder kaufmännische Buchführung?

Im wirtschaftlichen Rechnungswesen sind zu unterscheiden: einerseits die Grundsätze, nach denen gewirtschaftet und gerechnet wird, und andererseits die Form, in der die Rechnung gelegt wird [1]). Die Form, in der die Rechnung gelegt wird, die formale Ordnung, ist die Buchführung.

Die formale Ordnung des Rechnungswesens bei der öffentlichen Unternehmung ist eine andere als bei der privaten Unternehmung. Diese Tatsache ist Gegenstand einer lebhaften Kontroverse geworden.

Die Unternehmung, einbezogen in den Aufgabenkreis der öffentlichen Gemeinwesen, ist als Verwaltungszweig in die formale Ordnung der öffentlichen Gesamtfinanzverwaltung eingegliedert worden. Das Rechnungswesen der öffentlichen Finanzverwaltung ist das sogenannte kameralistische. Man hat daher die kameralistische oder Verwaltungsbuchführung, gleichermassen wie für jeden anderen Verwaltungszweig, auch auf die städtische Unternehmung angewendet. Der Charakter der öffentlichen Unternehmung bedingt jedoch eine exakte Unternehmungsbuchführung. Die beste Gewähr dafür sieht man in der kaufmännischen Buchführung.

So lautet denn die Streitfrage, die seit einigen Jahren in einer breiteren Öffentlichkeit ausgetragen wird: kameralistische oder kaufmännische Buchführung in öffentlichen Unternehmungen? Die beteiligten Kreise lassen sich etwa in drei Gruppen gliedern:

1. Vielfach sind es aus dem Kaufmannsberufe stammende Mitglieder der städtischen Kollegien [2]), welche mit der kamerali-

---

1) Vgl. Schmalenbach: Kaufmännisches und kameralistisches Rechnungswesen. Zeitschr. f. Handelswissenschaft und Handelspraxis, Heft 10. 1910.

2) Vgl. Kleinschmidt: Zeitschr. f. Kommunalwirtschaft und Kommunalpolitik, 1912, S. 39.

stischen Form der städtischen Unternehmungsrechnung nicht einverstanden sind und daher die Forderung kaufmännischer Buchführung erheben. Ihrem direkten Einfluss auf die Gemeindeverwaltung ist denn auch häufig die Wahrung kaufmännischer Grundsätze innerhalb der kameralistischen Rechnung zu danken.

2. Am stärksten ist die Fachpresse an der Diskussion der Frage beteiligt, die jedoch oft deshalb sehr unfruchtbar ist, weil sie aus dem Eigensinn des Standesbewusstseins — hier Beamtentum, hier Kaufmannsstand — geführt wird. In den Spalten aller kommunalen und betriebstechnischen Zeitschriften häufen sich die Artikel, welche die Vorzüge und Nachteile der beiden Rechnungsarten unter dem Gesichtspunkt der Buchhaltungstechnik behandeln.

3. Eine dritte Gruppe beteiligt sich wissenschaftlich an der Diskussion. Unter den vielen Autoren, die hierher gezählt werden können [3]), kämpfen einzelne für die kaufmännische Buchführung, so Waldschmidt, Sempell, andere für die kameralistische, so Klapdor, Glaubach, Aretz, während die übrigen zumeist nur referierend Stellung nehmen. Zwei Dissertationen endlich, suchen das Buchführungsproblem durch kritische Betrachtungen über das konkrete Rechnungswesen öffentlicher Unternehmungen darzutun: Marcus an den preussischen Eisen-

---

3) Es seien zitiert an Aufsätzen und Vorträgen: Schmalenbach, Prof.: Kaufmännisches und kameralistisches Rechnungswesen a. a. O., Heft 10 u. 11; Sempell, Dr.: Die Buchführung in den städtischen Betrieben, Städtetagsvortrag, Hannover 1910; Müller, Dr.: Kameralistische oder kaufmännische Buchführung in städtischen Betriebsverwaltungen i. d. Zeitschrift: Die Kommunalfinanzen, Heft 10 und 12, 1912; Kleinschmidt, Dr.: Kaufmännische oder kameralistische Buchführung in städtischen Betrieben a. a. O. — Grössere Schriften: Waldschmidt, Dr.: Kaufmännische Buchführung in staatlichen und städtischen Betrieben. Berlin 1908; Klapdor: Die kameralistische Buchführung. Düsseldorf 1910; Glaubach: Buchführung für die Stadt- und Gemeindeverwaltung. Berlin 1911; Aretz: Bilanzierung der gewerblichen Gemeindebetriebe. Aachen 1913. Selbstverlag; Denkschrift, herausgegeben vom bayerischen Finanzministerium: Kaufmännische Buchführung in staatlichen Betrieben. — Leitfaden: Constantini: Das Kassen- und Rechnungswesen der deutschen Stadtgemeinden. Leipzig 1909; Quensel: Grundzüge des städtischen Etatswesens. Berlin 1910. — Dissertationen (im Buchhandel): Marcus, Dr.: Etat und Bilanz für staatliche und kommunale Wirtschaftsbetriebe. Berlin 1912; Sulzberger, Dr.: Die Buchungsgrundsätze einiger deutschen Kommunen hinsichtlich ihrer Erwerbsbetriebe. (Münchner volkswirtschaftliche Studien, 119. Stück.) Stuttgart 1912.

bahnen, Sulzberger in vergleichender Darstellung an den Rechnungen mehrerer Städte[4]).

In diesem Streit ist nicht immer scharf zu scheiden was gemeint ist, ob die Rechnungsgrundsätze oder die Buchführung. Die herrschende Buchführung bei der öffentlichen Unternehmung ist eine der „Unternehmung" als solcher wesensfremde. Sie ist die Rechnungsordnung der öffentlichen Verbrauchswirtschaft, während die Unternehmung eine Erwerbswirtschaft ist. In dieser Verquickung wesensfremder Elemente: der Erwerbswirtschaftsrechnung in den Formen der Verbrauchswirtschaftsrechnung, liegt der Kern des Buchführungsproblems. Es ist der oben konstatierte, im Wesen der öffentlichen Unternehmung wirksame Dualismus (Verbrauchswirtschaft × Erwerbswirtschaft), der sich hier in der Rechnung geltend macht.

Den beiden Buchführungen, der kameralistischen und der

---

4) Der Sulzbergerschen Untersuchung haftet der Mangel an, dass sie eine Rechnung (Mannheim) kritisch beleuchtet, ohne die besonderen (hier gesetzlichen) Grundlagen des Rechnungswesens zu kennen. Sie kommt dadurch zu ganz irrigen Schlüssen. Dies ist um so fataler, als Sulzberger gerade jener Rechnung eine besondere Bedeutung beimisst.

Es ist überhaupt schwer, die kameralistischen Buchführungsabschlüsse von Städten untereinander zu vergleichen, weil die einheitliche Basis hierzu fehlt. Man kann geradezu sagen, es gibt so viele Arten kameralistischer „Buchführungsstile", als es Abweichungen in der Organisation des städtischen Haushaltes gibt. Es herrscht aber in Deutschland grösste Buntscheckigkeit in der Organisation der städtischen Haushalte, entprechend der verschiedenen lokalen Entwicklung und den verschiedenen materiellen und rechtlichen Grundlagen der einzelnen Stadtgemeinden. Darin liegt auch die fast unüberwindbare Schwierigkeit, eine einigermassen brauchbare, d. h. die Tatsachen einheitlich erfassende Finanzstatistik aufzustellen. Die Rechnungsergebnisse lassen sich kaum dort zutreffend vergleichen, wo ihnen, wie in Baden, eine einheitliche staatliche Rechnungsanweisung zugrunde liegt.

Greineder, im „Journal für Gasbeleuchtung und Wasserversorgung", Jahrgang 1912, Seite 733, weist insbesondere auf den problematischen Wert der vergleichenden finanzwirtschaftlichen Statistik hin, wie sie in den Mitteilungen der „Statistischen Jahrbücher deutscher Städte" zu geben versucht wird. Die vergleichende Darstellung und Gegenüberstellung, so u. a. der Rechnungsbeträge, habe nach dem eigenen Urteil der Herausgeber des Jahrbuches nur sehr beschränkten Wert. Die Wiener Verhandlungen des Vereins für Sozialpolitik über die Gemeindebetriebe, die sich auf dem in den Jahrbüchern gegebenen Material aufbauten, geben nach Greineder ein Bild, wie auf der besagten Grundlage kaum tiefere Einblicke in die finanzwirtschaftlichen Verhältnisse der Unternehmungen gewonnen werden können.

kaufmännischen, liegt je eine verschiedene Idee zugrunde und sie dienen im obersten Zweck jede ihren besonderen Aufgaben.

Die kameralistische Buchführung, sagten wir, ist die Buchführung der Verbrauchswirtschaft. Bei einer Verbrauchswirtschaft, wie es der Staats- und Gemeindehaushalt in ihrer Gesamtheit gleich dem Familienhaushalt sind, ist in erster Linie Rechenschaft darüber abzulegen, wieviel und für welche Bedürfnisse Ausgaben gemacht, und aus welchen Einnahmen sie gedeckt worden sind. Die Hausfrau bzw. die Verwaltung haben darüber Rechenschaft an alle jene zu geben, die am Haushalt interessiert sind (Haushaltsmitglieder, Steuerträger). Für jeden grösseren Haushalt ergibt sich dabei ein Doppeltes:

1. Die Notwendigkeit, bei der Mannigfaltigkeit der zu befriedigenden Bedürfnisse, planmässig zu wirtschaften — Aufstellung eines Haushaltsplanes —, um mit den zum Verbrauch bereiten Mitteln auszukommen,
2. aus der Natur des Planes folgend seine zeitliche Umgrenzung — Periodizität des Haushaltsplanes.

Das ist nun das Wesentliche an der öffentlichen Haushaltungsbuchführung, dass ein für eine bestimmte Wirtschaftsperiode (meist 1 Jahr) aufgestellter Haushaltsplan ihre Seele ist. Die Buchführung gründet sich auf den Haushaltsplan; dessen Gefüge ist auch das ihre.

Der Haushaltsplan verzeichnet, unter Abteilungen, Titeln und Positionen geordnet, was die Verwaltungen für die einzelnen Bedürfnisse „Soll" ausgeben (verbrauchen) dürfen, und aus welchen Quellen sie andererseits die Mittel „Soll" einnehmen. Dieses im voraus Abwägen und Festsetzen von wahrscheinlichen Ausgaben und Einnahmen in einer kommenden Wirtschaftsperiode ist für die öffentliche Verbrauchswirtschaft von grundlegender Wichtigkeit, weil ja erst auf Grund dieser Vorberechnung die letzte und ausgleichende Einnahmequelle: die Zwangsbeiträge — das Steuer-„Soll" — der Haushaltungsglieder in ihrem Umfang bestimmt werden können. Für deren Erhebung bildet aber der unter Mitwirkung der Volksvertretung genehmigte Haushaltsplan (Etat), wie Kleinschmidt[5]) treffend ausführt, „nicht nur die rechnungsmässige Grundlage, sondern auch den Rechtstitel".

5) Kleinschmidt a. a. O., S. 41.

Seiner Bedeutung nach ist also der Haushaltsplan das wesentlichste Stück an der kameralistischen Buchführung. Er bildet mit den etwa im Laufe des Wirtschaftsjahres notwendig werdenden und von den gleichen kompetenten Instanzen zu beschliessenden Abänderungen (Zugänge oder Abgänge) das „Soll" in der kameralistischen Buchführung. Buchhaltungstechnisch ist das kameralistische Hauptbuch eine Abschrift des Haushaltungsplanes, genau in dessen Gliederung angelegt, nur mit den nötigen Zwischenräumen für die Buchung der Ausführung im einzelnen. Über jeder Abteilung, Position etc. steht die Etatsumme verzeichnet, sozusagen als „Anordnung", während darunter der „Vollzug" nachzuweisen ist. Am Schlusse der Wirtschaftsperiode wird eine Art Tabelle aufgemacht, welche die eigentliche Abrechnung ist und die über Einnahmen und Ausgaben in Rubriken nachweist: 1. was nach Haushaltsplan und Anordnung sein „Soll", 2. was dagegen die Wirklichkeit gebracht „Hat", bzw. was wirklich „Ist", und 3. was demnach noch als Einnahme- oder Ausgabe-„Rest" bleibt und in das nächste Etatsjahr zu übernehmen ist.

Mit diesem Nachweis ist der oberste Zweck der kameralistischen Buchführung erfüllt. Der Haushaltsplan bzw. die „Soll-Rechnung" und die „Ist-Rechnung" — die kameralistische Buchführung i. e. S. — gehen mit dem Wirtschaftsjahr zu Ende. Es folgen eine neue Etappe, ein neuer Plan und neue Bücher.

Dem Aufbau der Buchführung bei der Erwerbswirtschaft muss ein anderer Gedanke zugrunde liegen. Bei der Erwerbswirtschaft handelt es sich ja im obersten nicht um ein Aufbrauchen von Gütern, sondern um ein Dienstbarmachen von Gütern zur unmittelbaren Hervorbringung neuer Güter[6]). Es kann daher nicht Aufgabe ihrer Buchführung sein, zu registrieren, wie ein aus verschiedensten Quellen angesammeltes (Verbrauchs-)Kapital planmässig zur Befriedigung von Bedürfnissen aufgebraucht wird. Ganz dem Wesen der Erwerbswirtschaft: ein (Produktiv-)Kapital zur Hervorbringung neuen Kapi-

6) Man muss die Verbrauchswirtschaft ebenfalls als eine geschlossene Wirtschaft denken, wie die Erwerbswirtschaft. Während in der Verbrauchswirtschaft fortwährend Mittel aufgebraucht werden und, aus dem Wirtschaftsganzen durch den Verbrauch entfallen, wieder neu bewilligt werden, um neu zu entfallen und so fort, sollen bei der Erwerbswirtschaft die Mittel dauernd im Wirtschaftsganzen greifbar verbleiben, ja sie sollen sich mehren.

tals zu verwenden, angepasst, hat hier die Buchführung vielmehr die Aufgabe, dieses Kapital in Wertbeträgen festzustellen und nun in allen seinen Wandlungen, die es im Hervorbringungsprozess zu durchlaufen hat, rechnungsmässig zu erfassen. Erst durch ein Hinbeziehen aller wirtschaftlichen Effekte im Unternehmungsprozess auf das riskierte Kapital ist es möglich, dieses in allen Formänderungen so wieder zu erkennen, dass es sich mit annähernder Bestimmtheit stets zahlenmässig herausheben lässt, um abwägen zu können: da ist „Mehr-Kapital" — Rente, da ist „Weniger-Kapital" — Einbusse. Dieses ständige rechnerische Kontrollieren des Erfolgs, das ist der tiefere Sinn des irgendwo gefallenen Ausdruckes „kapitalistische Rechenhaftigkeit".

Die Buchführung, die diesem Zweck am besten dient, ist die kaufmännische doppelte Buchführung. Sie ist die rationale Unternehmungsbuchführung. Sie nimmt ihren Ausgang nicht von einem Haushaltsplan — der ist ihrem Wesen fremd —, sondern von dem in die Unternehmung gesteckten Vermögen (Kapital), das „werbend" genutzt werden soll. Nur am Vermögen, an seinen Veränderungen, kann schliesslich der Erfolg ermessen werden.

Entsprechend beginnt die Buchführung hier mit einer Vermögensaufstellung (Bilanz) auf Grund einer Vermögensaufnahme (Inventur). Es wird festgestellt, quasi abgewogen, einerseits: welche Vermögensgegenstände und in welchen Werten in der Unternehmung vorhanden sind (Aktiva), und andererseits: durch welche (eigene — Unternehmer-, bzw. fremde — Gläubiger-) Ansprüche die Gesamtheit des Vermögens wirtschaftlich gebunden ist (Passiva). Aktiva und Passiva der Ausgangsbilanz zeigen also ein und dasselbe Vermögen, nur von zwei Seiten erfasst. Daher die balance: Aktiva = Passiva. Unter den Aktiven — wie in der Buchführung selbst — wird das Vermögen geschieden: in stehendes oder Anlagevermögen, das jene Einrichtungen und Bestandteile umfasst, die dauernd erhalten bleiben sollen, und in umlaufendes oder Betriebsvermögen, das die veräusserlichen und die äussere Form ständig wechselnden Bestandteile in sich begreift.

Es liegt in der Natur des Erwerbsbetriebs, dass ein steter Wechsel, Austausch und Umlauf von Vermögensteilen stattfindet. Was heute Geld ist, ist morgen Ware, übermorgen vielleicht eine

Geldforderung; oder Geld wird gegen eine empfangene Arbeitsleistung gegeben usw.; oder komplizierter: eine Maschine gibt durch die Abnützung im Betrieb einen Teil ihres Wertes in den Wert des Produktes. Diesen Vorgängen folgt die Buchführung, indem sie über die einzelnen Vermögensteile und Werte sogenannte „Konten" eröffnet und auf ihnen alle Veränderungen bucht. Und zwar erfolgt die Buchung stets doppelt, d. h. jeweils auf zwei verschiedenen Konten. Da jeder Umsatz von Vermögensteilen ein Tauschvorgang ist, ein Tauschen von Leistung und Gegenleistung, so wird auf dem einen Konto die Leistung, auf einem andern Konto die Gegenleistung verbucht. Buchhaltungstechnisch: jeder „Soll"-Buchung muss eine „Haben"-Buchung entsprechen.

Schon durch die Ausgangsbilanz ist das gesamte Vermögen mit seinen Teilen in die Form einer Gleichung gebracht worden. In dem Zweikontensystem der Buchführung schreitet die Gleichung weiter. Dadurch ist die der doppelten Buchführung eigentümliche zwangsläufige Kontrolle über das Vermögen geschaffen. Kein einmal erfasster Vermögensteil kann entfallen, ohne eine Störung der Gleichung zu verursachen.

Um nun den Erfolg einer Wirtschaftsperiode zu ermitteln, wird das Vermögen erneut abgewogen. Wieder werden die Bestände aufgenommen, in das Bilanz-Konto eingestellt und durch dieses (als Gegen-Konto) den entsprechenden Konten der Vermögensteile zugebucht. Was dann noch als Saldo auf den einzelnen Konten verbleibt, ist entweder Gewinn oder Verlust und wird daher über ein Gewinn- und Verlust-Konto ausgeglichen (abgebucht). Stimmt die Bilanz, so muss seinerseits der Saldo des Gewinn- und Verlust-Kontos als Gewinn oder Verlust den Ausgleich des Bilanz-Kontos bilden. Überwiegen die Aktiven, anders ausgedrückt: sind die Passiven auszugleichen, so ist ein Mehr an Kapital, ein Gewinn, vorhanden, und umgekehrt bedeutet ein Überwiegen der Passiven Verlust.

Zusammenfassend lässt sich über die beiden Buchführungen sagen:

Die kaufmännische doppelte Buchführung geht von dem in die Unternehmung investierten Vermögen aus, gibt Rechenschaft über den Bestand und über die Veränderung aller Vermögensteile und führt in einem geschlossenen, organisch verwobenen Kontensystem auf den Ausweis des Gewinnes oder des

Verlustes im einzelnen und im ganzen hin. Sie beruht auf dem Prinzip der Rentabilitätskontrolle.

Die kameralistische Buchführung nimmt ihren Ausgang nicht von einem Vermögen, um aus dessen Veränderung den Wirtschaftserfolg darzutun. Sie befasst sich nur mit der Rechenschaftslegung über kassenmässige Einnahmen und Ausgaben nach einem vorgefassten Plan. Einnahmen und Ausgaben sind aber nicht ohne weiteres gleich Gewinn und Verlust. Ein Einnahmeüberschuss, den die kameralistische Buchführung ausweist, ist nicht Reingewinn. Ein Gewinn ist immer ein Mehr an Kapital und kann nur unter Berücksichtigung aller Kapitalteile und nicht nur des Bargeldes ermittelt werden. Nach allem oben Gesagten liegt aber ein Gewinnausweis weder in der Idee noch im System der kameralistischen Buchführung. Sie beruht nicht auf dem Prinzip der Rentabilitätskontrolle, sondern auf dem Prinzip körperschaftlicher Verwaltungskontrolle.

Wenn so die Form der Rechnung auf verschiedene Effekte abgestellt ist, und wenn die kaufmännische Buchführung in so logischer Weise auf den Rentabilitätsausweis hinführt, so fragt man sich, warum die öffentlichen Unternehmungen nicht allgemein die kaufmännische Buchführung anwenden. Damit stossen wir auf den Angelpunkt des Problems. Die Verwaltungen der öffentlichen Unternehmungen sind kraft Verfassungsrechts gezwungen, gleich der Allgemeinverwaltung, nach einem Haushaltsplan zu wirtschaften. Nirgends wohl ist den Städten direkt verboten, die kaufmännische Buchführung für ihre Unternehmungen einzurichten, aber wohl überall ist ihnen geboten, die Rechnung nach einem Haushaltsplan (Etat) zu legen. Und weil auf die Etatskontrolle grösserer Wert gelegt wird als auf die Rentabilitätskontrolle, so ist bei öffentlichen Unternehmungen die kaufmännische Buchführung heute erst verhältnismässig selten eingeführt, und die kameralistische Buchführung die herrschende.

Hat aber der Haushaltsplan die entsprechende Bedeutung für die Erwerbswirtschaft wie für die Allgemeinverwaltung? — Diese Frage muss mit einem glatten Nein beantwortet werden. Der Haushaltsplan kann für eine Erwerbswirtschaft nur eine untergeordnete Bedeutung haben. Die Einnahmen und Ausgaben, von dem Gang des Wirtschaftslebens abhängig, können nur mit

geringer Wahrscheinlichkeit fünfviertel Jahre im voraus in allen Einzelheiten festgelegt werden[7]). Keiner Generalversammlung einer privaten Gesellschaftsunternehmung wird es je einfallen, die Einnahmen und Ausgaben der Unternehmung im voraus bestimmen zu wollen. Das Wesentliche ist doch der Reingewinn, den auch die öffentlichen Unternehmungen aus ihrem Betrieb herauswirtschaften wollen. Der Gewinnermittlung dient aber die kaufmännische Buchführung in der vollkommensten Weise.

Es ist daher lediglich eine Frage besserer Organisation, neuer Rechtssatzung, hier Wandlung zu schaffen und von erstarrten Formen sich zu befreien. Der Haushaltsplan, mit seiner Herrschaft des Vielheitswillens, wirkt hemmend auf die Verwaltung

7) Waldschmidt a. a. O., S. 33: „Die wichtigsten Ausgaben lassen sich im voraus doch nicht festsetzen, nämlich die Ausgaben für Roh- und Hilfsmaterialien und für Löhnung der Arbeiter, weder die Einheitspreise noch die Summen. Die Einheitspreise hängen von der gesamten Marktlage ab und die Summen von dem Gange des Geschäfts, also von Faktoren, über die keine Volksvertretung Macht hat. Das gleiche gilt von der Höhe der Einnahmen, abgesehen von der Festlegung gewisser Einheitsverkaufspreise und Tarife. Es wird sich also die Volksvertretung bei wirtschaftlichen Betrieben beschränken müssen auf die Kontrolle der gesamten Geschäftsführung bei der Prüfung der Bilanzen nebst Gewinn- und Verlustkonti, auf die Verfügung über den Reingewinn, auf die Festlegung des Besoldungsetats, auf Normierung der Verkaufspreise oder Gebühren und auf Beschlussfassung über Vergrösserungen des Anlage- und Betriebskapitals für neue Anlagen und Betriebserweiterungen. Zu allen diesen Beschlüssen bedarf es keines Etats nach dem Kameralstil, während der Voranschlag einer Gewinn- und Verlustrechnung Gelegenheit und Unterlagen zu solchen Beschlüssen bietet."

Ähnlich Sempell a. a. O., S. 5: „Festgelegt werden für das kommende Geschäftsjahr kann eigentlich nur der Besoldungsplan für die Beamten und der Tarif, nach dem das Hauptprodukt, also Gas, Wasser, elektrischer Strom, verkauft werden soll. Alles andere ist nur eine Aufstellung darüber, wie man sich ungefähr die Entwicklung des Unternehmens im nächsten Jahr vorstellt. . . . Ich muss erst wissen, wieviel Kilowattstunden elektrische Energie ich abgeben soll, um bestimmen zu können, wieviel Kohlen, Schmier- und Putzmaterial ich kaufen, wieviel Arbeiter ich einstellen muss. . . . Die Ungewissheit, die in ganz besonderem Masse die Aufstellung der Haushaltspläne der städtischen Betriebe beherrscht, hat denn auch sehr häufig die Überschreitung der im Haushaltsplan bewilligten Ausgaben zur Folge. So bedenklich eine solche Überschreitung in der Kämmereirechnung ist, so erfreulich ist sie in vielen Fällen bei einem städtischen Betriebe. Wenn ich für 10000 Mk. Kohlen mehr einkaufen muss, als im Haushaltsplan vorgesehen ist, um für 15000 Mk. mehr elektrischen Strom verkaufen zu können, so ist dies sehr erfreulich, denn ich verdiene selbstverständlich bei einer höheren Stromabgabe. Genau genommen überschreite ich aber die Ausgabeposition für Kohlen um 10000 Mk., und der Revisor bemerkt dazu bei der Rechnungsprüfung: ‚Die Mehrausgabe ist eingehend zu begründen; sie bedarf der Nachbewilligung durch die städtischen Kollegien'."

der Unternehmungen. Er verhindert, dadurch dass er rechtens ist, angebrachtere, für die Unternehmung gedeihlichere Wirtschafts- und Rechnungsformen.

Solange das Wirtschaften nach einem ins einzelne gehenden Haushaltsplan herrschendes Organisationsprinzip bei der öffentlichen Unternehmung ist, so lange wird eine Lösung der Buchführungsfrage im Sinne kameralistischer oder kaufmännischer Buchführung nicht möglich sein. Die Buchführungsform ist das Spiegelbild der Unternehmungsorganisation. Das will besagen, dass die Übernahme der reinen kaufmännischen Buchführung an Stelle der kameralistischen in die Verwaltung der öffentlichen Unternehmung heutiger Organisation widernatürlich wäre. Gleiches wäre der Fall, wollte man etwa die kameralistische Buchführung auf die Privatunternehmung übertragen.

Darin mag auch der tiefere Grund liegen, warum sich die Verwaltungen der öffentlichen Unternehmungen, trotz der Erkenntnis der Mängel der kameralistischen Buchführung für den Rentabilitätsausweis, schwer entschliessen können, die kaufmännische Buchführung einzuführen. Einsichtsvolle Kommunalverwaltungen helfen sich nun teils durch Verbesserungen im Gefüge der kameralistischen Buchführung (besser ausgedrückt: im Gefüge des Haushaltsplanes) und durch „uneigentliche Buchungen", neben den eigentlichen im kameralistischen Gefüge. Durch eine Trennung des Haushaltsplanes in einen „ordentlichen" und einen „ausserordentlichen" Teil, will man die notwendige schärfere Scheidung zwischen Betriebsrechnung und Vermögensrechnung ermöglichen und durch Hilfs- und Nebenbücher die Kontrolle über alle Vermögensteile, ähnlich der kaufmännischen Buchführung, vermitteln. Auf diese Weise kann man zu einem Vermögens- und Gewinnausweis gelangen, der dem der doppelten Buchführung gleichkommt, nur dass er sich nicht in organischem Zusammenhang aus der Buchführung heraus entwickelt. Entsprechend der grossen Verschiedenheit, die im Aufbau des Haushaltsplanes in den verschiedenen Städten herrscht, wird alle Augenblicke eine neue kameralistische Form erfunden, und durch die Verschiedenheit und Gekünsteltheit dieser gehobenen Formen kameralistischer Buchführung findet man sich nur schwer hindurch[8]). Oder aber die kaufmännische Buchführung

8) Vgl. z. B. den von Klapdor erfundenen „gehobenen Kameralstil", Klapdor a. a. O.

wird neben der kameralistischen eingerichtet, bzw. nur einige Bücher, die auf den Haushaltsplan direkt Bezug haben, werden in der kameralistischen Form geführt. Eine solche Kombination, die unseres Erachtens heute die Buchführungsfrage am besten löst, besteht für die technischen Betriebe der Stadt Osnabrück. Die für diese Buchführung geltenden Vorschriften sind im Anhang — Anlage I — zum Abdruck gebracht.

Das soll jedoch am Schlusse dieses Kapitels noch einmal hervorgehoben werden, dass jede Buchführungsart zunächst nur eine Form ist, und dass es wesentlich auf den Geist ankommt, der die Form ausfüllt, — auf die Rechnungsgrundsätze, welche den Buchungen zugrunde liegen. Es kann in beiden umstrittenen Formen schlecht und gut gerechnet und gebucht werden. Mit Quensel[9]) wird man sagen können: „Der Kern der Sache liegt darin, dass die Buchführung überhaupt eine wahrhaft wirtschaftliche ist, auf den Namen und die Bezeichnung kommt es nicht an."

Aber eines ist jeder Form doch zugute zu halten: der erzieherische Wert, der ihr auf den bestimmten Zweck hin innewohnt. Die kaufmännische Buchführung mit ihrem zwangsläufigen Kontensystem, mit der Notwendigkeit, sich bei jeder Buchung das Woher und Wohin der Bewegung von Vermögenswerten zu überlegen, wirkt unbedingt erzieherisch auf den richtigen Ausweis des Reingewinns und der Rentabilität hin, als den Zweck jeder Unternehmungsbuchführung. Der kameralistischen Buchführung kann man diesen Wert für den Unternehmungszweck nicht beimessen. Kommt dann noch hinzu, dass aus dem Wesen der öffentlichen Unternehmung, aus ihrem Rückhalt an den Steuerträgern, überhaupt aus ihrer engen Verquickung mit einer öffentlichen Finanzwirtschaft heraus, die Folgen wirtschaftlich ungenauen Rechnens nicht in dem Masse zutage treten, als bei der selbständigen und selbstverantwortlichen privaten Unternehmung, und bedenkt man weiter, dass es in vielen Verwaltungen an der notwendigen Erkenntnis kaufmännischer Unternehmungs- und Rechnungsgrundsätze fehlt, so mag man begreifen, dass das Rechnungswesen bei einer grossen Zahl städtischer und anderer öffentlicher Unternehmungen sehr im argen liegt.

9) Quensel a. a. O., S. 13.

Kapitel III

Jahresabschlüsse städtischer Unternehmungsrechnungen in kameralistischer und in kaufmännischer Form und deren Eignung für die Ermittlung der Rentabilität. Beispiele aus der Praxis.

Da die kameralistische Buchführung die weitaus vorherrschende Buchführung bei städtischen Unternehmungen ist, so ist auch für den Jahresabschluss die kameralistische Form die Regel. Mit der Form werden dann aber oft Grundsätze beibehalten, die für die Verwaltungsrechnung Geltung haben, den anders gearteten Verhältnissen einer wirtschaftlichen Unternehmung jedoch nicht gerecht werden und notwendige Massnahmen ausser acht lassen. Einzelne Städte dagegen wissen den veränderten Rechnungsgrundsätzen auch die zugehörige — kaufmännische — Form zu geben. Einige Beispiele sollen das belegen.

Die Anlagen II—VII zeigen die Abschlüsse von 6 städtischen Elektrizitätswerken in einer Reihenfolge, in der zuerst zwei Abschlüsse in der in Baden üblichen kameralistischen Form und dann aufsteigend die Formen bilanzmässiger Abschlüsse bei verschiedenen Städten veranschaulicht werden sollen.

Wie die kameralistische Buchführung an sich mehr oder weniger nur eine Einnahmen- und Ausgaben-Kassenbuchführung ist, so ist auch der kameralistische Rechnungsabschluss nur eine Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben. Aus ihr ergibt sich der sogenannte Betriebsüberschuss, dessen Verwendung im Rechnungsabschluss auf der Ausgabenseite ausgewiesen wird.

Die Anlage II zeigt einen solchen Abschluss für das Elektrizitätswerk der Stadt Freiburg i. Br. Man ersieht, wie die Nachweisung über die Einnahmen und Ausgaben unter Titeln und Paragraphen gegliedert erfolgt, und zwar genau in der Anordnung des Voranschlags.

Aus der Gegenüberstellung der wirklichen oder Hat-Einnahmen und der Hat-Ausgaben ergibt sich der rechnungsmässige Kassen-

vorrat. In unserem Beispiel, S. 77 unten, heben sich die Summen auf. Die Kasse wurde — eine beliebte kameralistische Übung — für die Zwecke des Jahresabschlusses künstlich abgeglichen.

Aus der Gegenüberstellung der Soll-Einnahmen und Soll-Ausgaben ergibt sich der sogenannte Betriebsüberschuss. Seine Verwendung ist aus § 20 der Ausgaben S. 76 zu ersehen. Von seiner Gesamtsumme von rund 335 000 M. wurden voranschlagsmässig 120 000 M. für Verzinsung und Tilgung und 40 000 M. als Rücklage zu einem Erneuerungsfonds an die betreffenden Kassen abgeführt, während der Rest, rund 175 000 M. —, und zwar 27 000 M. mehr als im Voranschlag vorgesehen waren —, als sogenannter Reinertrag an die Stadtkasse zur allgemeinen Verwendung flossen, dem Werke also entzogen wurden.

Im Anschluss an diesen Rechnungsabschluss folgt dann S. 78 eine „Vermögensstandsdarstellung", und zwar gemäss den Vorschriften der badischen Gemeinderechnungsanweisung[1]). Diese Darstellung hat auf den ersten Blick einige Ähnlichkeit mit einer kaufmännischen Bilanz, ist aber weit davon entfernt, es zu sein. Sie soll für den Zweck der Nachweisung des Gesamtvermögen- und Schuldenstandes der Stadt den Gesamtwert des ganzen Unternehmens in einem Betrag zum Ausdruck bringen. Dies geschieht nun einfach dadurch, dass zu den Gesamtanlagekosten des Werkes nach dem Stand auf den Abschlusstag die Beträge des Kassenvorrates, der Einnahmerückstände und des Inventarwerts der Gerätschaften und Materialien hinzugerechnet werden. Diese Summe aber als Reinvermögen zu bezeichnen, wie es dort geschieht, ist kaufmännisch nicht angängig. Es setzte voraus, dass alle Anlagen des Werkes vollwertig erhalten geblieben sind. Die notwendig eingetretene Wertminderung der Anlagen durch Abnützung und Altern finden in ihr keine Berücksichtigung. Wohl ist der Betrag der Gesamttilgung seit Bestehen des Werkes an den Anlagenkosten in Abzug gebracht. Dieser Betrag ist aber nicht geeignet, die volle Wertminderung auszudrücken.

Wie steht es nun mit den Abschreibungen? Soll hier die Tilgung die kaufmännische Abschreibung ersetzen? Fast scheint es

1) Diese Vermögensstandsdarstellung ist durchaus eine Besonderheit des badischen Gemeinderechnungswesens. Sie ist kein Bestandteil der kameralistischen Buchführung an sich. Daher weisen die kameralistischen Rechnungsabschlüsse anderer Städte eine Vermögensdarstellung in der Regel überhaupt nicht auf.

so, denn bezeichnenderweise findet man in der Vermögensstandsdarstellung unten als Abschreibung am Anlagekapital lediglich die Summe der Tilgung (16 864 M.) aufgeführt. Auf das Verhältnis von Abschreibung und Tilgung wird noch zurückzukommen sein. Es ist schon erwähnt, dass aus dem Betriebsüberschuss 40 000 M. an einen Erneuerungsfonds abgeführt wurden. Von ihm findet man in der Vermögensdarstellung nichts. Nur aus einer Fussnote ist zu ersehen, dass ein weiterer Vermögensbestandteil für das Elektrizitätswerk und die Strassenbahn zusammen in Höhe von rund 255 000 M. in einer besonderen Reservefondskasse erscheint. Diese Rücklagen haben hier den Charakter von Abschreibungen. Es liegt in der Eigenart der kameralistischen Buchführung, die ja nur Einnahmen und Ausgaben kennt, begründet, dass sie Abschreibungen nicht anders als wie Ausgaben behandeln kann; sie tut dies, indem sie entsprechende Beträge an eine besonders hierfür gebildete Kasse abführt.

Und nun eine kleine Kritik. Das Gesamtanlagekapital des Freiburger Elektrizitätswerkes auf 1. Januar 1910 beträgt 2,7 Millionen Mark. Entsprechend einer 56jährigen Tilgungsdauer werden jährlich als Tilgung ½ % des Anlagekapitals plus ersparten Zinsen zurückgezahlt. Insgesamt beläuft sich die Tilgung 1901 bis 1909 auf 103 000 M. Von den Rücklagen in den Erneuerungsfonds gehören ⅗ gleich 150 000 M. dem Elektrizitätswerk und sind zugleich seine einzige Reserve. Dass diese im Verhältnis zu den Anlagekosten des Werkes von 2,7 Millionen Mark ungenügend ist, dürfte ausser Frage sein, insbesondere wenn man bedenkt, dass die Erneuerungsbedürfnisse bei einem 10 Jahre alten Werk sich erst eigentlich und in steigendem Masse einzustellen pflegen.

Die Abschreibungen beim Freiburger Elektrizitätswerk entsprechen durchaus nicht der Anlagewertminderung; solange aber angemessene Abschreibungen zu Lasten des Betriebes nicht erfolgten, ist ein abführbarer Überschuss nicht vorhanden. Daher dürfen wir, kaufmännisch betrachtet, den an die Stadt abgeführten sogenannten Reinertrag von 175 000 M. nicht als Reingewinn ansehen, aus diesem Betrag nicht, wie es die Statistik wohl tut, die Rentabilität errechnen. Er ist zu einem Teil Gewinn, zu einem anderen Teil zehrt er an der Vermögenssubstanz.

Die Anlage III nun, zeigt den Abschluss kameralistischen Stiles des Elektrizitätswerkes der Stadt Pforzheim.

Wenn auch die Form des Abschlusses die gleiche ist wie bei der Stadt Freiburg, so sind doch die Rechnungsgrundsätze hier andere, mehr kaufmännische. Schon die Gruppierung der Einnahmen und Ausgaben ist eine weit klarere und wird kaufmännischen Gesichtspunkten gerecht.

Der Hauptunterschied aber zeigt sich in der Verwendung des Betriebsüberschusses, der in den §§ 13 und 14 (S. 82) ausgewiesen wird.

Es sei hier eingefügt, dass das Werk etwas grösser als dasjenige der Stadt Freiburg und einige Jahre älter als dieses ist, dass indessen die Kapitalschulden, d. h. die von der Stadtkasse bestrittenen, noch nicht getilgten Anlagekosten auf 1. Januar 1910 bei beiden Werken etwa die gleiche Höhe, nämlich rund 2,7 Millionen Mark, betragen.

Der Betriebsüberschuss von 295 000 M. wurde nun bei dem Pforzheimer Werk folgendermassen verwendet: Es wurden abgeführt:

100 000 M.	für Verzinsung,
40 000 M.	für Tilgung, ferner an den Erneuerungs- und Reservefonds
108 000 M.	als Abschreibungen,
37 000 M.	als besondere Reserve, und nur
10 000 M.	zum städtischen Haushalt.
295 000 M.	

Man erkennt daraus den grossen Unterschied von der Gewinnpolitik des Schwesterwerkes in Freiburg. Während dort aus einem um 60 000 M. grösseren Einnahmenüberschuss bei geringerer Tilgung und unter Vernachlässigung der Abschreibungen 175 000 M. zum städtischen Haushalt flossen, ist man hier in der Industriestadt sichtlich bestrebt, vor allem das Werk in sich stark zu erhalten. Nur 10 000 M. werden voranschlagsmässig für den städtischen Haushalt entnommen[2]); neben der Tilgung werden angemessene Abschreibungen gemacht, und der ganze über die Voranschlagsschätzung hinaus sich ergebende Ertrag wird als Spezialreserve ebenfalls dem Erneuerungs- und Reservefonds zuge-

2) Daran hat man sich allerdings nachträglich „versündigt", indem man im nächsten Jahr weitere 20000 Mk. aus dem obigen Ertrag — aus dem Reservefonds — für andere städtische Zwecke (Theaterbaufonds) entnahm.

führt. Am 1. Januar 1906 waren von 3,6 Millionen Mark Gesamtanlagekosten 841 000 M. getilgt, auf den gleichen Tag wies die Reserve- und Erneuerungsfondskasse (in besonderer Darstellung S. 86 u. 87) rund 700 000 M. aus, das ist fast das Fünffache derjenigen des Freiburger Werkes.

Dem Rechnungsabschluss folgt auch hier wieder die bereits beschriebene kameralistische Vermögensstandsdarstellung und ferner eine Nachweisung des Reingewinns, der aber mit dem kaufmännischen Reingewinn nicht identisch ist (werden doch z. B. die Abschreibungen in den Reingewinn eingerechnet).

Aus den beiden besprochenen Abschlüssen lassen sich der wirkliche Reingewinn und die Rentabilität nicht ermitteln. Denn der ausgewiesene Betriebsüberschuss ist eben nicht gleich Gewinn. Die wirklichen Betriebsausgaben zum Beispiel müssen ganz andere sein als die kassenmässigen, da ja auch die Veränderungen in den Vorräten zu berücksichtigen sind (in dem Pforzheimer Abschluss werden die laufenden Betriebsausgaben den kassenmässigen innerhalb Linie gegenübergestellt). Oft sind auch den Anlagewert berührende Ausgaben und solche für Betriebskosten vermengt, und letztlich geben diese Darstellungen kein zutreffendes Bild von dem Aktivvermögen der Unternehmungen, das in der Hauptsache durch die Summe der Bauaufwendungen, ohne Berücksichtigung der Abschreibungen, ausgewiesen wird.

Ein kaufmännisches Bilanzbild mit Gewinn- und Verlustrechnung zeigt dann die Anlage IV in dem Abschluss des Elektrizitätswerkes der Stadt Düsseldorf. Zwar ist dies keine auf Grund rein kaufmännischer Buchführung aufgestellte Bilanz. Es liegt ihr ein gemischtes System der Buchführung zugrunde: aus der kameralistisch geführten Kassenrechnung entnimmt ein kaufmännischer Buchhalter Monats- oder Jahresziffern in seine Bücher, woraus er dann die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung anfertigt. Es besteht also keine kaufmännische Buchführung mit einzelnen Buchungen. Wie um die Unreinheit auch äusserlich im Abschluss auszudrücken, haftet ihm der Schönheitsfehler an, dass entgegen der kaufmännischen Gepflogenheit das Gewinn- und Verlustkonto zuerst und auf der linken, das Bilanzkonto auf der rechten Seite dargestellt wird.

Dieses letztere Konto nun, gewährt einen klaren und vollständigen Überblick über den Bestand und die Zusammensetzung

des Vermögens. Man ersieht in der mit Aktiva überschriebenen Soll- oder Debetseite des Bilanzkontos, aus welchen Posten sich das geschäftstätige, werbende Vermögen zusammensetzt. Die Anlagekonten sind nicht summarisch, sondern einzeln nach Gattungen aufgeführt; die ebenfalls gattungsweise erfolgenden Abschreibungen für das Rechnungsjahr sind an ihnen abgesetzt. Auf der mit Passiva überschriebenen Haben- oder Kreditseite des Bilanzkontos erscheinen hier als einzige Gegengewichtsposten das Kapitalkonto der Stadt Düsseldorf, als der Inhaberin des Betriebes, sowie der Gewinnsaldo des Abschlussjahres. Die Reserven des mit grossem Gewinn arbeitenden Werkes zeigen sich hier in besonderer Weise. Einmal werden, wie aus dem Gewinn- und Verlustkonto ersichtlich ist, starke Abschreibungen gemacht, ferner macht das Werk einen Teil seiner Erweiterungen aus eigenen Mitteln.

Das Ergebnis des Geschäftsjahres findet seine ausführliche Darstellung in dem Gewinn- und Verlustkonto, welches auf seiner Sollseite die Lasten, auf seiner Habenseite die Erträgnisse des Betriebes im einzelnen nachweist. Es ist daraus hervorzuheben, dass von vornherein eine etatmässige Abführung zum städtischen Haushalt von 325 000 M. und die ganze öffentliche Beleuchtung, welche rund 180 000 M. erforderte, zu Lasten des Betriebes gehen. Neben etatmässigen Abschreibungen von 650 000 M. erscheint eine besondere Abschreibung auf abgebrochene Maschinen von 90 000 M. Trotzdem verbleibt noch ein Gewinnsaldo von rund 535 000 M., aus dem laut Beschluss die Hälfte der Stadtkasse überwiesen wurde, die somit insgesamt 592 000 M. aus dem Werk vereinnahmte.

Rechnet man zu dem Gewinn von 534 667 M. die etatmässige Abführung an die Stadt und die Kosten der öffentlicen Beleuchtung, so ergibt sich — die Zinsen zu Lasten des Betriebes belassen — als Reingewinn des Werkes pro 1910 die Summe von rund 1,04 Millionen Mark, was auf das Kapitalkonto von 7,7 Millionen Mark umgerechnet eine Rentabilität von 13,4 % ausmacht.

Die Anlage V zeigt die auf Grund kaufmännischer Buchführung erstellte Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung des Elektrizitätswerkes der Stadt Mühlheim a. d. Ruhr. Es handelt sich hier um einen Gemeindevertrieb, wie aus dem

Fehlen eines Maschinenkontos unter den Anlagekonten erkenntlich ist. Das Kabelnetzkonto ist das hauptsächlichste Anlagekonto. Die Abschreibungen sind auch hier auf der Aktivseite an den Anlagekonten direkt abgesetzt. Entsprechend den geringen Anlage- und Betriebskosten eines Gemeindebetriebs, ist auch das eingeschossene Kapital der Stadt Mühlheim verhältnismässig klein. Es beläuft sich am Abschlusstag auf 256 000 M. Daneben weist ein Betriebsfondskonto 2000 M. aus. Der Reingewinn von rund 18 500 M. floss an die Stadt und erbrachte über die Verzinsung hinaus eine Rente von 7,2 %.

Die Anlage VI gibt die Bilanz pro 1910 der Elektrizitätswerke der Stadt Wien wieder, die in ihrer Art geradezu als ein Muster für städtische Bilanzen hingestellt werden kann. Die einzelnen Posten sprechen für sich selbst und sind überdies mit Nachweisen versehen. Zu bemängeln wäre vielleicht, dass das Anlagekonto nicht ausführlich, sondern nur in einer Summe dargestellt ist.

Hingewiesen sei nur auf die andere Abschreibungsmethode. Das kaufmännische Rechnungswesen kennt deren zwei: eine direkte Methode, wie sie in den bisher besprochenen Bilanzen zum Ausdruck kam, nämlich das direkte Herabsetzen der betreffenden Aktiv-, also hier der Anlagewerte; sodann eine indirekte Methode, bei der die aktivischen Anlagekonten unverändert belassen, dafür aber ein Bewertungs- oder Korrektivkonto gebildet wird. Dieses hat folglich seine Stellung auf der Passivseite des Bilanzkontos zu finden. Es führt in der Wiener Bilanz die Bezeichnung „Abschreibungs-Reservekonto“, und es ist zu ersehen, wie sein Gegenwert untergebracht ist. Während die Rücklagen in den kameralistischen Erneuerungsfonds durchweg in Kassenguthaben und Wertpapieranlagen bestehen, ist hier nur ein Teil in Effekten angelegt, „fruktifiziert“, während ein doppelt so grosser Teil „für Bauzwecke entliehen“ ist, also im Werk selbst mitarbeitet.

Von dem Gewinn- und Verlustkonto des Wiener Abschlusses ist besonders hervorzuheben, dass für dieses ein Voranschlag gemacht und dem Ergebnis gegenübergestellt ist. Ein Beispiel, wie ein Voranschlag bei der kaufmännischen doppelten Buchführung zu machen ist.

Die Rentabilität des Werkes errechnet sich auf 8,5 %.

Eine Anlage VII endlich zeigt den Rechnungsabschluss des Elektrizitätswerkes der Stadt Osnabrück, welcher auf Grund der im Anhang — Anlage I — abgedruckten Buchführungsvorschriften erstellt ist. Das Ergebnis wird in übersichtlicher Form ausgewiesen und dem Abschluss werden überdies Aufstellungen über die Wertsänderungen der Anlagen, über die Verwendung des Erneuerungs- und Erweiterungsfonds und über den Stand der Anleihen beigefügt. Die Einzelheiten sprechen für sich selbst.

Kapitel IV

Prinzipielles zur städtischen Unternehmungsrechnung

Die städtische Unternehmungsrechnung hat vor allem diejenigen Nachweise zu liefern, die man von der Buchhaltung jeder ordentlich geführten privaten kaufmännischen Unternehmung zu fordern gewohnt ist. Wegen der Bindung der Verwaltungen städtischer Unternehmungen an einen Etat, muss ferner die Möglichkeit der Etatskontrolle gewährleistet werden. Dadurch wird die Form der städtischen Unternehmungsrechnung bestimmend beeinflusst. Sie kann entweder eine mit kaufmännischen Grundsätzen durchsetzte kameralistische oder eine entsprechend modifizierte kaufmännische Buchführung sein oder eine Kombination von kaufmännischer und kameralistischer Buchführung (Osnabrück). Immer aber müssen die kaufmännischen Grundsätze in der städtischen Unternehmungsrechnung so gewahrt sein, dass beim Abschluss die Aufmachung einer kaufmännischen Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung möglich ist. Wohl geht dieser kaufmännische Abschluss geschlossen und sich selbst kontrollierend nur aus der kaufmännischen doppelten Buchführung hervor, er lässt sich aber auch aus den Daten einer anderen Buchführung aufstellen (Düsseldorf).

Die jährliche Aufmachung einer kaufmännischen Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung muss von jeder städtischen Unternehmung gefordert werden[1]). Die Möglichkeit hierzu, wird den Verwaltungen zugleich ein Urteil über das Mass der Vollkommenheit ihrer bisherigen Rechnungsweise erlauben.

1) Durch die Erfüllung dieser Forderung wird einem grossen Teil der Bürgerschaft eine bessere Möglichkeit zur sachlichen Beurteilung der Unternehmung gewährt, als dies der kameralistische Rechenschaftsbericht allein vermag. Die Beispiele im Kapitel III dieser Abhandlung haben gezeigt, wie vermittelst eines bilanzmässigen Jahresabschlusses in gedrängter, übersichtlicher Form ein Ausweis der Vermögenslage und des finanziellen Gewinnergebnisses der Unternehmung entsteht.

Neben diesen mehr formalen Erfordernissen der Rechenschaftslegung muss die Rechnung selbst in dem Geiste geführt werden, als handle es sich um eine völlige verselbständigte Unternehmung. Alle Leistungen an die eignerische Stadtverwaltung und von dieser haben gleichermassen in der Rechnung zu erscheinen. Dahin gehört insbesondere, dass die Stadtverwaltung Naturalleistungen der Unternehmung vergütet, und dass andererseits die Unternehmung zu den städtischen Zentralverwaltungskosten wie ebenso zu den Ausgaben für Pensionen und Ruhegehälter der Angestellten und Arbeiter anteilig herangezogen wird. Ein Herd der Versündigung sind sodann die der Unternehmung auferlegten Geldleistungen an die Stadt, die Kapitalentnahmen darstellen. Hier muss der Charakter als „Unternehmung" auf das schärfste gewahrt bleiben. Nur diejenigen Abführungen an die Stadt, ausser den Beträgen für Verzinsung und Tilgung, sind gerechtfertigt, welche nach rechnerisch exakter Feststellung — insbesondere unter Berücksichtigung aller notwendigen Abschreibungen — sich als wirklicher Reingewinn ergeben. Dabei wird nach Analogie gutgeleiteter Privatunternehmungen auch auf eine Inreservestellung von Mitteln für Eventualitäten der Zukunft Bedacht zu nehmen sein. Die vielfach üblichen obligatorischen Zuschüsse seitens der Unternehmung an die Stadtkasse, die eine Vorwegnahme von Gewinn darstellen, dürfen nicht zu einer Gefahr für die wirtschaftlich notwendigen Rückstellungen werden. Eine Rücksichtnahme auf die allgemeine städtische Finanzlage darf diese Rückstellungen nicht beeinflussen.

Ohne eine scharfe Kontrolle des Kapitals und des Reingewinns ist eine zutreffende Ermittlung der Rentabilität nicht möglich.

Das Kapital der Unternehmung ist das Ganze der investierten Vermögenswerte. Es soll dauernd im Wert erhalten bleiben, soll sich im dauernden Produktionsprozess immer wieder reproduzieren. Tritt eine Wertminderung einzelner Anlageteile ein, was als Ausfluss des Produktionsprozesses das natürliche ist, so soll die Wertminderung durch die geschaffenen neuen Werte, die in der entsprechenden Höhe von einer Ausschüttung einzubehalten sind, ausgeglichen werden.

Voraussetzung für die Werterhaltung des Kapitals ist aber, dass man einmal genau weiss, in welcher Höhe Kapital in die Unterneh-

mung investiert worden ist. Das macht weiter notwendig, Anlagekapital und Betriebskapital rechnerisch streng getrennt zu halten. Buchhaltungstechnisch ist diese Scheidung in der kaufmännischen doppelten Buchführung üblich; in der kameralistischen Buchführung ist sie dadurch zu ermöglichen, dass zwischen einem ausserordentlichen Etat, der dann ausschliesslich die Anlagewerte zu betreffen hat, und einem ordentlichen Etat (Betriebsetat) geschieden wird. Um sodann der Wertminderung von in Betriebsanlagen investierten Kapitalteilen Rechnung tragen zu können, muss man deren tatsächlichen Eintritt erkennen. Das letztere entzieht sich jedoch vielfach, je nach der Natur der Anlagen (z. B. bei Maschinen), genauer Feststellung. Daher wird hier eine Schätzung der Lebensdauer der Anlage aus der Erfahrung vorgenommen, und durch Verrechnung in den Wert der Anlage die Quote festgestellt, die jährlich als Abnutzungsquote vom Wert der Anlage abzuschreiben ist.

Diese Abschreibung als Ausgleich der Wertminderung kann nun auf zwei verschiedene Arten vorgenommen werden. Entweder so, dass man entsprechend der Wertminderung Werteinheiten zurücklegt bzw. bindet oder so, dass man die Schuld, aus welcher die Anlage bestritten worden ist, entsprechend der Abnutzung tilgt. Der Effekt ist in beiden Fällen der gleiche. Berechnet man die Lebensdauer einer Anlage und entsprechend die Abschreibungsquote mit zehn Jahren, so hat man im ersten Falle den ursprünglichen Wert nach dieser Zeit wieder, im zweiten Falle ist die aufgenommene Schuld nach dieser Zeit getilgt, in beiden Fällen ist die Anlage abgenutzt, theoretisch wertlos.

Bei der privaten Unternehmung ist es üblich, der Wertminderung durch Abschreibung vom Wert der Anlagen bzw. durch Rücklagen Rechnung zu tragen. Die öffentliche Unternehmung schreibt vielfach ab durch Tilgung des Schuldkapitals.

Beide Arten der Abschreibung müssen sich decken, wenn sie entsprechend der Lebensdauer der Anlagen bemessen sind.

Darin tritt in der Praxis der städtischen Unternehmungen dadurch eine Abweichung ein, dass die Tilgungsdauer nicht nach betriebswirtschaftlichen, sondern in der Regel nach geldwirtschaftlichen, finanziellen Gesichtspunkten festgesetzt wird, so dass sich Gang der Tilgung und Gang der Anlagewertminderung nicht decken.

Aus dieser Verquickung haben sich verschiedene, in ihrer Wirkung ungleiche, Praktiken ergeben. Die einen Städte tilgen nur und schreiben überhaupt nicht ab, tun also nicht das Nötige, wenn der Gang der Tilgung länger als der der Anlagewertminderung ist. Andere Städte tilgen und schreiben daneben in voller Höhe ab. Sie tun im Betrag der Tilgung ein Übriges und führen allmählich die Anlage in schuldenfreien Besitz über[2]). Eine dritte Gruppe von Städten endlich, stellt die betriebswirtschaftlich notwendige Abschreibungsquote fest und verrechnet die Tilgung in diese Quote. Sie tun damit nicht weniger und nicht mehr als das wirtschaftlich Notwendige[3]).

Es ist eine wirtschafts p o l i t i s c h e Frage, über die hier nicht zu entscheiden ist, ob der Zweck der Tilgung Vermögens v e r m e h r u n g oder nur Vermögens e r h a l t u n g sein soll[4]). Für den Zweck der Ermittlung des Gewinnes kommt es nur darauf an, dass der Wertminderung in dieser oder jener Form Rechnung getragen ist, dass also für die Vermögenserhaltung gesorgt wird. Was darüber hinaus geschieht, ist bereits eine V e r w e n d u n g

---

2) Dies nach K u t z e r S. V. f. S., Bd. 128, S. 81 ff.: „Erneuerungsfonds bei gemeindlichen gewerblichen Betrieben" die Aufgabe der Tilgung. Gleicher Ansicht: L i n d e m a n n, „Kommunale Praxis", 13. II. 09. Die entsprechende Vornahme ist Praxis bei vielen Städten (Cöln, Mannheim, Pforzheim u. a.).

Hiergegen wirft der Münchener Gemeindebevollmächtigte A b e l, „Kommunalpolitische Blätter", 1910, Heft 12, die Frage auf: „Wird durch diese doppelte Aufgabe, der Anlehenstilgung einerseits und der Erneuerungsfondsdotierung andererseits, den Städten nicht zuviel zugemutet?" und er folgert: „K u t z e r verpflichet also damit die Städte, lediglich um deswillen, weil sie den Betrieb gewerblicher Unternehmungen in ihren Wirkungskreis aufgenommen haben, Vermögen anzusammeln, und zwar auf Kosten der derzeitigen Steuerzahler, zugunsten der künftigen Steuerzahler. Denn unter der Voraussetzung, dass die Abschreibungsquote bezw. die Dotierung des Erneuerungsfonds der Wertabminderung der Anlage vollkommen entspricht, bedeutet die Anlehenstilgung tatsächlich nichts anderes als eine Vermögensansammlung, eine Abminderung der Passiven (durch die Tilgung) bei gleichzeitiger Bestanderhaltung der Aktiven (durch die Dotierung) . . . . . Die meisten deutschen Städteverwaltungen haben sich daher bisher genötigt gesehen und auch für berechtigt gehalten, eine „Vermögensansammlung" im Sinne K u t z e r s nicht vorzunehmen, sondern die Abschreibungsquote um die Tilgungsquote zu kürzen."

3) Vgl. diesen Modus bei der Stadt O s n a b r ü c k, unten in der Anlage.

4) Tatsache ist, dass im übrigen Rechnungswesen öffentlicher Körperschaften und insbesondere im Staatsrechnungswesen (Eisenbahnen!) die Schuldentilgung das hauptsächlichste Mittel der Vermögens e r h a l t u n g ist.

von Gewinn, ohne eine Änderung des wirklichen wirtschaftlichen Ergebnisses zu bedeuten.

Dies vorausgeschickt, stellen wir die folgenden Prinzipien für den Jahresabschluss der städtischen Unternehmungsrechnung auf.

1. Bei einer städtischen Unternehmung sind die von der Stadtgemeinde zur Errichtung und Erweiterung der Unternehmung bereitgestellten Mittel (Kapitalien) als eine Obligationenanleihe der Unternehmung aufzufassen, die aus den laufenden Einnahmen der Unternehmung zu verzinsen ist, deren Tilgung hingegen aus dem an die Stadt abzuführenden Reingewinn zu erfolgen hat[5]).

2. Der Wertminderung der Betriebsanlagen ist durch Abschreibungen Rechnung zu tragen, die nach kaufmännischen Grundsätzen, und zwar jeweils vom Neuwert der Anlagen, festzusetzen sind.

Ergibt sich bei Ausserbetriebsetzung einer Anlage, dass diese noch nicht völlig abgeschrieben ist, so ist der Rest ausserordentlich abzuschreiben.

Eine Verquickung von Abschreibung und Tilgung ist u. E. zu verhüten, sowohl wegen der dadurch entstehenden Schwierigkeiten der rechnerischen Behandlung als auch aus prinzipiellen Gründen[6]). Wo eine Verquickung dennoch stattfindet, dürfen die Abschreibungen nicht um den Betrag der vollen jeweiligen

---

5) Von diesem Standpunkt aus ist es daher unrichtig, wenn beim Jahresabschluss der Betrag der Tilgung in der Gewinn- und Verlustrechnung — als Last — erscheint.

6) Würde man die Unternehmung vollständig verselbständigen und sie mit einem eigenen, nicht fest zu verzinsenden und zu tilgenden Unternehmerkapital ausstatten (ähnlich dem Eigenkapital des Einzelunternehmers oder dem Aktienkapital der Aktiengesellschaft), so flösse der ganze, nach Berücksichtigung der Abschreibungs- etc. Rückstellungen sich ergebende Reingewinn an die Stadtkasse. Da diese ihrerseits das in die Unternehmung gegebene Kapital auf dem Anleihwege aufgenommen hat, so hätte sie aus dem Reingewinn die Verzinsung und — da aus gesetzlichen und finanzpolitischen Gründen die Anleihen heimzuzahlen sind — auch die Tilgung zu bestreiten. Der Effekt ist aber in unserem Fall der gleiche. Man wird nur fordern müssen, dass die hier ausschliesslich vermögensvermehrende Wirkung der Tilgung gewürdigt, und entsprechend die Tilgungsdauer nicht zu kurz angesetzt wird, und dass auch die Aufsichtsbehörde bei einschlägigen Erlassen der werterhaltenden Wirkung der Abschreibungen voll Rechnung trägt.

Tilgungsquote, sondern lediglich um die ursprüngliche Tilgungsquote [7]) oder einen Teil derselben [8]) gekürzt werden.

3. Um die Übersichtlichkeit in der aufzustellenden Bilanz zu wahren, empfiehlt es sich:

a) auf der Aktivseite die Anlagen jeweils mit ihrem Anschaffungswert einzustellen;

b) auf der Passivseite die Anleiheschulden in ihrem ursprünglichen Betrag abzüglich der bisherigen Tilgung, aber ausschliesslich der Tilgungsquote des laufenden Jahres einzustellen;

c) auf der Passivseite die abgeführten Tilgungsbeträge als Anleihe-Tilgungskonto zu führen;

d) auf der Passivseite die nach den obigen Ausführungen zu machenden Abschreibungen als Erneuerungskonto zu führen; nach Möglichkeit ist dabei zu unterscheiden, welche besonderen aktivischen Vermögenswerte das Erneuerungskonto bindet [9]);

e) auf der Passivseite alle weiteren Rücklagen als besondere (Erweiterungs-, Ausgleichs- etc.-) Reservekonten deutlich zu benennen.

4. Aufwendungen für die laufende Instandhaltung der Betriebsanlagen sind Betriebsunkosten und daher Lasten des laufenden Geschäftsjahres. Grössere Reparaturen und Erneuerungen sind aus den Abschreibungsrücklagen zu decken. Neuanlagen bzw. Erweiterungen, auch soweit sie aus Rücklagen vorgenommen werden, sind in Höhe der Herstellungskosten den aktivischen Anlagewerten zuzuschreiben und von dem entsprechenden Rücklagekonto in Höhe der Entnahme abzubuchen. Auch für die aus Rücklagen bestrittenen Erneuerungen bzw. Erweiterungen besteht die Notwendigkeit erneuter jährlicher Abschreibungen.

---

7) Vgl. Abel, Anlehenstilgung und Erneuerungsfondsdotierung, a. a. O.

8) Beschluss der Gemeindekollegien der Stadt München: „In Höhe der Wertabschreibungen wird aus den Betriebsmitteln alljährlich eine Rücklage gemacht und zu einem Erneuerungsfonds angesammelt. Ist die Anschaffung oder Herstellung aus Anlehensmitteln erfolgt, so darf die Rücklage um die Hälfte der einfachen Anlehenstilgungsquote (ohne Zinsenzuwachs) gekürzt werden." (Kommunalpolitische Blätter, III, 1. 1. 1912.)

9) Vgl. das Bilanzbild der Elektrizitätswerke der Stadt Wien, unten Anlage VI.

Neue Kapitalzuführungen seitens der Stadt sind als Kapitalserhöhungen anzusehen und entsprechend zu buchen.

Vorübergehend von der Stadtkasse vorgestreckte bzw. an diese abgeführte Gelder können als Kreditoren bzw. Debitoren gebucht werden.

Lediglich den Charakter von Debitoren haben zunächst auch alle Barabführungen an die Stadtkasse — mit Ausnahme der Beträge der Kapitalzinsen —, die in Erwartung des künftigen Gewinnes schon im Laufe des Geschäftsjahres erfolgen.

Feste Zuschüsse an die Stadtkasse, wie sie aus Gründen der Stabilisierung des städtischen Budgets vielfach üblich sind, sind wirtschaftlich nur insoweit gerechtfertigt, als sie aus Gewinn des laufenden Jahres, eventuell aus Gewinnrücklagen früherer Jahre, erfolgen können.

5. Für die Gewinnermittlung ergibt sich danach folgendes:

Es ist zu ermitteln, mit welchem Erfolg nach kaufmännischen Grundsätzen die Unternehmung gearbeitet hat. Zu diesem Zwecke ist zunächst ein Betriebsabschluss zu machen, in welchem alle Barabführungen an die Stadtkasse — mit Ausnahme der Zinsen — als Debitoren verbleiben.

Der Betriebsabschluss, der sich also zusammensetzt aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung, ergibt dann ein finanzielles Bild über die Geschäftsergebnisse, das durchaus nach kaufmännischen Grundsätzen aufgestellt ist, wenn die Abschreibungen unter ausschliesslich betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten erfolgt sind.

Im Betriebsabschluss wird ein Vorgewinn ermittelt, der dem Reingewinn bei privaten Unternehmungen gleichkommt. Dieser Vorgewinn wäre fortan bei der Vergleichung von Ergebnissen städtischer Unternehmungen untereinander und bei der Rentabilitätsermittlung zugrunde zu legen.

Nach Aufstellung des Betriebsabschlusses ist der Verrechnungsabschluss zu machen. Der Unterschied zwischen städtischer und privater Unternehmung, z. B. der Aktiengesellschaft, ist dabei der, dass die Aktiengesellschaft die Gewinnverteilung vollständig nach den Gewinnergebnissen richtet (mit Ausnahme der Zuweisungen an den gesetzlichen Reservefonds und

etwa der Tantiemen). Bei der städtischen Unternehmung hingegen sind die Abführungen an die Stadtkasse, und zwar

1. die Anleihe-Tilgungsquote für das abgelaufene Jahr,
2. die etwa geforderten festen Zuschüsse

etwas Gegebenes, das zunächst theoretisch unabhängig von dem Gewinnergebnis im Laufe des Etatsjahres schon geleistet worden ist.

Angenommen, der Vorgewinn ist so gross, dass diese Leistungen ohne weiteres in ihm verrechnet werden können, und dass der Unternehmung noch ein Betrag verbleibt, so wird dieser letztere als Nettoüberschuss der Unternehmung bezeichnet und verwendet werden können:

a) zur Stärkung eines Reservefonds,
b) zur Zahlung gewissermassen einer Superdividende an die Stadtkasse.

Ist dieser Nettoüberschuss unverhältnismässig gross, so wird nach kommunal sozialistischen Prinzipien diese Überschusswirtschaft zur Ermässigung der Tarife führen müssen.

Angenommen aber, der Vorgewinn reicht nicht aus zur Deckung der Anleihe-Tilgungsquote und zur Deckung der etwaigen festen Zuschüsse zur Stadtkasse, so werden diese Lasten — das ist eben der Unterschied zwischen städtischer und privater Unternehmung — gleichwohl getragen werden müssen, jedoch verwandelt sich alsdann der Vorgewinn in einen Nettoverlust, was zur Folge haben kann:

a) die Deckung aus dem Reservefonds, oder
b) die nachträgliche Verringerung der festen Zuschüsse an die Stadtkasse

und, wenn dem Minderergebnis ein Dauercharakter beizumessen ist, für die Folge eventuell

c) die Erhöhung der Tarife.

Unseres Erachtens wird einzig und allein durch eine solche Form der finanziellen Gewinnermittlung das Erfordernis kaufmännischer Geschäftsführung in Einklang gebracht werden können mit den Forderungen, welche der moderne Kommunalsozialismus im Verein mit den berechtigten Erwerbsinteressen auch der Stadtgemeinden an die Wirtschaftspolitik städtischer Unternehmungen stellt.

Schlusswort

Durch die starke Ausdehnung der Gemeindetätigkeit auf wirtschaftlichem Gebiet ist zugleich im Charakter der Stadtgemeinden eine Wandlung eingetreten. Aus vorwiegend reinen Verwaltungskörpern sind sie zu komplizierten Wirtschaftsgebilden und wichtigen Organen der Volkswirtschaft geworden. In dem Eigenbetrieb grosser industrieller Unternehmungen insbesondere, entfalten sie eine ausgesprochene Unternehmertätigkeit, die prinzipiell andere Normen als die der reinen Verwaltungstätigkeit erfordert. Diesem Erfordernis wird die Wirklichkeit nicht gerecht. Mit der wirtschaftlichen Entfaltung der Stadtgemeinden hat die Fortbildung des Gemeinderechts nicht Schritt gehalten. Das gilt in besonderem Masse hinsichtlich der formalen Ordnung der Finanzverwaltung.

Das materiell bedeutsame Rentabilitätsproblem der städtischen Unternehmung ist so nach seiner formal-rechnerischen Seite aus der Einzwängung der wesensanderen Unternehmungsrechnung in die an sich oft recht veralteten Rechnungsformen der Verwaltung hervorgegangen. Unsere Ausführungen und die daraus entwickelten Prinzipien haben dargetan, wie in Hinsicht auf die gegebenen Verhältnisse die Lösung des Problems nach der rechnerischen Seite möglich ist.

Darüber hinaus wird aber eine völlige Lösung des Problems in seinem ganzen Umfange nur durch eine grundsätzliche Umgestaltung der Unternehmungsorganisation möglich sein. Die Fesseln des allgemeinen Gemeinderechts wirken in vieler Hinsicht nachteilig auf die Unternehmungen ein. Mit aus dieser Erfahrung und Erkenntnis heraus hat die Praxis eine Lösung angebahnt, die uns in der Form der „gemischt privaten und öffentlichen Unternehmung“ entgegentritt. In ihr sollen, ohne Preisgabe aller Vorzüge des städtischen Eigenbetriebs, dessen Nachteile behoben werden. Im einzelnen Falle sind die Formen so mannigfaltig wie die Motive. Vielleicht gelangen wir auf diesem Umwege — rein empi-

risch, wie die ganze Entwicklung der städtischen Unternehmungen war — zu einer späteren endgültigen Form der städtischen bzw. öffentlichen Unternehmung.

Das schliesst jedoch nicht aus, dass heute schon, nach Erkenntnis der organisatorischen Mängel städtischer Unternehmungen, befriedigende Reformen möglich wären. Ob dabei die städtische Unternehmung ganz auf eine privatwirtschaftliche Grundlage (etwa die der Akt.-Ges.) zu stellen wäre, bleibe dahingestellt. Jedenfalls wird aber zu den Reformen gehören müssen, dass die städtische Erwerbswirtschaft von der übrigen Verwaltung (Verbrauchswirtschaft), in deren Organisation sie ein Fremdkörper ist, sich emanzipiert und unter selbständiger, der Gesamtkörperschaft verantwortlicher Leitung nach sachlichen Wirtschaftsgrundsätzen mit verselbständigter Rechnungslegung arbeitet. Solange dies im Rahmen des Gemeinderechts nicht möglich ist, bleibt die städtische Unternehmung, wie Liefmann die öffentliche Unternehmung überhaupt gelegentlich bezeichnet, ein „Zwitterding", sozusagen eine „contradictio in adjecto".

Anlage I

Vorschriften für die Buchführung in den technischen Betrieben der Stadt Osnabrück

§ 1.

Aufgabe der Buchführung

Aufgabe der Buchführung ist es, die Geschäftsvorgänge der einzelnen Werke der technischen Betriebe (Gas-, Wasser-, Elektrizitätswerk, Strassenbahn) in ihrer finanziellen Wirkung auf das in den Betrieben angelegte Vermögen sowie auf den Betriebsgewinn und Betriebsverlust festzustellen. Sie muss in der Lage sein, jederzeit eine Aufstellung über die Vermögenswerte und über die Schulden der einzelnen Werke (Bilanz), desgleichen auch über die erzielten Betriebsgewinne und Betriebsverluste (Gewinn- und Verlustkonto) zu geben und die Rentabilität der einzelnen Werke zu errechnen. Zu diesem Zwecke sind die Bücher nach den Grundsätzen der kaufmännischen doppelten Buchführung zu führen.

Aufgabe der Buchführung ist es weiter, festzustellen, ob und inwieweit der Haushaltsplan der einzelnen Werke eingehalten wird. Sie muss darum auch jederzeit in der Lage sein, eine Abrechnung über die Betriebseinnahmen und Ausgaben unter Zugrundelegung der einzelnen Positionen des Haushaltsplans (kameralistische Rechnung) zu geben. Zu diesem Zwecke sind die nach dem System der kaufmännischen Buchführung geführten Bücher derart einzurichten, dass aus ihnen neben dem Gewinn- und Verlustkonto nach kaufmännischen Grundsätzen auch eine Rechnung nach kameralistischen Grundsätzen hergestellt werden kann.

§ 2.

Art und Technik der Buchführung

I. Für die kaufmännische doppelte Buchführung sind die erforderlichen Grundbücher sowie ein Journal und ein Hauptbuch zu bilden.

1. In die Grundbücher sind alle Geschäftsvorgänge von finanzieller Bedeutung entweder sofort nach Vorkommen oder aber am Schluss eines jeden Monats für den abgelaufenen Monat zu buchen. Die Buchungen zerfallen in die Buchungen zum Nachweis der Schuldner und Gläubiger, der Kassen- und sonstigen Geschäftsvorgänge. Danach sind folgende Grundbücher zu unterscheiden:

Grundbücher zum Nachweis der Schuldner

a) Die Heberolle. Sie dient zum Nachweis des Verbrauches an Gas, Wasser, Strom, sowie der zugehörigen Messermieten. Die Verbuchung für die einzelnen Werke erfolgt in einer gemeinsamen Heberolle, dergestalt, dass für jeden Abnehmer nur ein Konto errichtet und jedem Abnehmer monatlich nur

eine gemeinsame Verbrauchsrechnung für Gas, Wasser und Strom sowie für die zugehörigen Messermieten ausgestellt wird.

b) Installations- und Verkaufsbücher. Sie dienen zum Nachweis der ausgeführten Installationsarbeiten und der Verkäufe von Nebenerzeugnissen, wie Koks, Teer, Ammoniak usw. Die Verbuchungen erfolgen nach den einzelnen Betrieben getrennt, kontenweise derart, dass ins Journal monatlich für jedes Konto immer nur ein Posten zu übertragen ist.

c) Das Barverkaufsbuch des Gaswerks. Es dient zum Nachweis der Barverkäufe von Nebenerzeugnissen, wie Koks, Teer usw., und als Grundlage für deren tägliche Vereinnahmung in der Hauptkasse.

Grundbücher zum Nachweis der Gläubiger

d) Die Einkaufsbücher. Sie dienen zum Nachweis der Gläubiger auf Grundlage der eingegangenen Rechnungen. Sie werden nach Art der amerikanischen Buchhaltung in Kolonnen eingeteilt, in denen die Verteilung der Gläubigerposten auf die verschiedenen Konten und damit deren Belastung erfolgt.

e) Die Materialbücher. Sie dienen zum Nachweis der Ausgänge aus den Materialbeständen, insoweit diese im eigenen Betriebe Verwendung finden.

Grundbücher zum Nachweis der Kassenvorgänge

f) Die Kassenbücher. Sie dienen zum Nachweis der Einnahmen und Ausgaben der Kasse und sind nach Art der amerikanischen Buchhaltung in Kolonnen eingeteilt, die die Gegenposten aufnehmen.

Grundbücher zum Nachweis der sonstigen Vorgänge

g) Memoriale. Sie nehmen alle in den vorgenannten Büchern nicht unterzubringende Buchungen auf.

h) Kontokorrent. Es dient als Nachweis über die Schuldverhältnisse der Lieferanten und Abnehmer, soweit es sich nicht um fällige Gas-, Wasser- und Stromgelder, fällige Messermieten und laufende Rechnungen für ausgeführte Gasinstallationen handelt.

Das Kontokorrent ist ein Loseblätterbuch, das für jeden Abnehmer oder Lieferanten nur ein Konto enthält, auf dem die Eintragungen für die einzelnen Betriebe in nebeneinander angeordneten Kolonnen erfolgen.

2. In das Journal sind allmonatlich die Endzahlen aus den einzelnen Konten der Grundbücher zu übertragen. Es stellt die auf den einzelnen Konten in den Grundbüchern erfolgten Buchungen für das Hauptbuch zusammen.

3. Das Hauptbuch hat allmonatlich die Endzahlen der einzelnen Konten des Journals aufzunehmen. Aus dem Hauptbuch ist dann alljährlich durch die Zusammenziehung der einzelnen Konten der Jahresabschluss in Gestalt einer Bilanz sowie eines Gewinn- und Verlustkontos aufzustellen.

II. Um neben dem kaufmännischen Abschluss auch eine Abrechnung nach kameralistischen Grundsätzen zu erhalten, ist ein weiteres Buch, das kameralistische Sammelbuch, zu führen, das aus den unter a bis g genannten Büchern diejenigen Buchungen entnimmt, die den Haushaltsplan beeinflussen.

Das kam. Sammelbuch ist ein Loseblätterbuch und enthält für jede Position des Haushaltsplans ein Kontenblatt. Durch Zusammenstellung der Endzahlen der einzelnen Kontenblätter ergibt sich die Abrechnung nach dem Haushaltsplan.

§ 3.

Abschluss der Buchführung

I. Monatsabschluss

Die Bücher sind allmonatlich abzuschliessen. Der hierbei aufzustellende Monatsabschluss ist spätestens am 15. jeden Monats der Direktion vorzulegen.

Die Monatsabschlüsse eines jeden Vierteljahres sind zusammenzustellen und dem Magistrat spätestens am Schluss des zweiten Monats des nächtfolgenden Vierteljahres mit einem Erläuterungsbericht durch die Direktion vorzulegen. Der Bericht hat eine Zusammenstellung zu enthalten:

1. über die gelieferten Mengen und die vorhandenen Bestände von Kohlen und sonstigen Betriebsmaterialien, auch über den etwa von einem privaten Werk gelieferten Strom;
2. über die Gesamthöhe der gezahlten Löhne;
3. über die erzeugte Menge von Gas, Wasser, Strom und Nebenerzeugnissen;
4. über die Abgabe dieser erzeugten Mengen und die erzielten Erträge, sowie über die gefahrenen Wagenkilometer und die gewonnene Bruttoeinnahme aus dem Personenverkehr;
5. über den Erlös aus dem Verkauf von Material und Altmaterial.

Zum Vergleich sind diesem Bericht die Zahlen aus dem Bericht des entsprechenden Vierteljahres des Vorjahres beizufügen.

II. Jahresabschluss

Die Bücher sind am Schluss eines jeden Betriebsjahres abzuschliessen. Soweit zum Zeitpunkt des Abschlusses in den einzelnen Betrieben für das abgelaufene Rechnungsjahr noch unbezahlte Lieferantenrechnungen vorliegen oder noch nachträglich eingehen, sind diese auf das abgelaufene Rechnungsjahr zu verbuchen und in den Bilanzen als Gläubiger zur Erscheinung zu bringen. Die Bezahlung ist im neuen Geschäftsjahr zu verbuchen. Umgekehrt sind die den einzelnen Betrieben noch zustehenden Forderungen in den Bilanzen unter Schuldner nachzuweisen und im neuen Geschäftsjahr zu vereinnahmen.

Mit dem Abschluss der Bücher ist für die einzelnen Werke je eine Bilanz sowie ein Gewinn- und Verlustkonto nach kaufmännischen Grundsätzen, ausserdem je eine Rechnung nach kameralistischen Grundsätzen herzustellen.

In die Bilanz sind die Anlagen der einzelnen Werke (im Anlagekonto nach Gruppen geteilt) ihrem jeweiligen Wert entsprechend, d. h. zu ihrem Herstellungs- und Anschaffungspreis, vermindert um die entsprechend ihrer Wertminderung vorgenommenen Abschreibungen, einzusetzen. Die Erzeugnisse, Materialien und Wertpapiere sind ebenfalls zu ihrem Herstellungs- oder Anschaffungspreis einzustellen; nur für den Fall, dass ihr Markt- oder Börsenpreis zu dem Zeitpunkt des Bücherabschlusses (31. März) geringer ist als der Herstellungs- und Anschaffungspreis, sind sie zum Markt- oder Börsenpreis einzusetzen. Die Anleihen sind ihrem jeweiligen Stand entsprechend, also vermindert um die in den früheren Jahren, einschliesslich des Bilanzjahres, vorgenommenen Tilgungen einzustellen.

Die Abschreibungen sind für die einzelnen Anlagen der Werke (Gruppen des Anlagekontos) getrennt, nach bestimmten von den städtischen Kollegien ent-

sprechend der Wertminderung der Anlage festgesetzten Abschreibungsprozentsätzen zu berechnen; die Berechnung hat vom Anschaffungswert der einzelnen Anlagen zu erfolgen; die errechneten Beträge sind von dem letzten Buchwert der Anlagen abzusetzen. Ausser diesen sogenannten ordentlichen Abschreibungen haben bei Ausserbetriebstellung von Anlagen von ihrer vollständigen Abschreibung ausserordentliche Abschreibungen in Höhe des jeweiligen Buchwerts der Anlagen stattzufinden.

Aus den durch die Abschreibungen zur Verfügung stehenden Mitteln sind die zur Tilgung der Anleihen in Höhe der vorgeschriebenen Tilgungssätze erforderlichen Beträge zu entnehmen. Insoweit der Gesamtbetrag der Abschreibungen den zur Tilgung der Anleihen verwendeten Gesamtbetrag übersteigt, ist der übersteigende Betrag (Gesamtbetrag der Abschreibungen abzüglich Gesamtbetrag der Tilgungen) in einem Sparkassenbuche oder in sonstigen Effekten anzulegen und in einem Fonds anzusammeln. Der hierdurch gebildete Erweiterungs- und Erneuerungsfonds findet zu ausserordentlichen Tilgungen oder zu Erweiterungen und Erneuerungen des Werks Verwendung. Unter Erweiterung ist hierbei die Herstellung einer neuen Anlage, durch die der Betrieb eine grössere Ausdehnung gewinnt, unter Erneuerung die Neuherstellung einer ausser Betrieb gestellten Anlage zu verstehen. Reparaturen sind dagegen nicht als „Erneuerung“ anzusehen, vielmehr aus dem Betrieb zu zahlen.

Insoweit der Reingewinn der einzelnen Werke durch Abschreibungen und Abführungen an die Kämmereikasse nicht erschöpfend aufgebraucht wird, kann er zur Ansammlung eines Reservefonds verwendet werden. Der Reservefonds dient zur Vornahme ausserordentlicher Abschreibungen, zur Deckung von Verlusten und zur Gewährleistung der haushaltsplanmässigen Abführungen an die Kämmereikasse.

Das Gewinn- und Verlustkonto hat in der Einrichtung seiner Einzelkonten mit den Positionen des Haushaltsplans übereinzustimmen. In einer Nebenspalte hat er zum Vergleich die Zahlen des Haushaltsplans anzugeben.

Der Bilanz und dem Gewinn- und Verlustkonto sind, soweit erforderlich, Beilagen zur Erläuterung der einzelnen Zahlen beizugeben. Auf jeden Fall sind erläuternde Beilagen zum Anlagekonto, Anleihekonto und Erweiterungs- und Erneuerungsfondskonto herzustellen. In der Beilage zum Anlagekonto ist der Anschaffungswert und der Bilanzwert der einzelnen Anlagen nach dem Abschluss des letzten Rechnungsjahres, wie auch der Zugang und die Abschreibung aus dem laufenden Rechnungsjahr ersichtlich zu machen. In der Beilage zum Anleihekonto ist die ursprüngliche Höhe der Anleihen, die Höhe der Anleihen zu Beginn des Rechnungsjahres, sowie der Zugang und die Tilgung des Rechnungsjahres anzugeben. Die Beilage zum Erweiterungs- und Erneuerungsfonds hat die Einlagen der früheren Jahre und des Rechnungsjahres in den Fonds, sowie die Verwendung des Fonds zu Erweiterungen, Erneuerungen und zu vorübergehenden Zwecken nachzuweisen.

§ 4.

Rechnungslegung und Entlastung

Die Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen (kaufmännische Rechnung), sowie die Abrechnungen nach dem Voranschlag (kameralistische Rechnung) sind

nebst den dazu gehörigen Anlagen und Belegen bis spätestens zum 1. Juli jedes Jahres dem Magistrat einzureichen; ihnen ist ein Verwaltungsbericht beizugeben, der eine Zusammenfassung und Weiterausgestaltung der Vierteljahresberichte zu enthalten hat.

Beide Rechnungen (kaufmännische und kameralistische) einschliesslich Belege und Verwaltungsbericht werden darauf vom Magistrat dem Revisionsbureau zur Prüfung der Richtigkeit der Buchführung und des Rechnungsabschlusses sowie zur Feststellung der Abweichungen der Rechnung vom Haushaltsplan übersandt. Das Revisionsbureau hat die Revision, soweit sie nicht bereits durch die Monatsrevisionen erledigt ist, im Bureau der technischen Betriebe auf schnellstem Wege vorzunehmen. Neben dem Revisionsbureau kann ein kaufmännischer Bücherrevisor vom Magistrat mit der Revision der kaufmännischen Buchführung und Rechnung beauftragt werden.

Nach erfolgter Revision der kaufmännischen Rechnung geht diese zunächst an den Magistrat. Hierauf ist sie der Kommission für die technischen Betriebe und den städtischen Kollegien zur Prüfung und Genehmigung sowie zur Beschlussfassung über die von der Direktion der technischen Betriebe vorgeschlagene Verwendung des Betriebsüberschusses zu überreichen. Insbesondere ist darüber Beschluss zu fassen, inwieweit der Betriebsüberschuss zu ordentlichen und ausserordentlichen Abschreibungen, zu Abführungen an die Kämmereikasse und an den Reservefonds und zum Vortrag auf neue Rechnung Verwendung finden soll. Desgleichen ist auch über die von der Direktion erforderlichenfalls vorgeschlagene Verwendung des Reservefonds zu ausserordentlichen Abschreibungen usw. zu beschliessen.

Die kameralistische Rechnung geht nach erfolgter Revision ebenfalls an den Magistrat. Die Entlastung erfolgt durch den Magistrat und das Bürgervorsteherkolleg.

Anlage II — Stadt Freiburg i. Br.

Nachweisung

über die

Einnahmen und Ausgaben der Elektrizitätskasse

vom 1. Januar bis 31. Dezember 1909

Einnahmen	Voranschlag Mk.	Pf.	Soll Mk.	Pf.	Hat Mk.	Pf.	Rest Mk.	Pf.
I. Aus früheren Jahren								
§ 1. Kassenvorrat	—	—	—	—	—	—	—	—
§ 2. Rückstände	—	—	3 689	28	1 414	88	2 274	40
Summe Rechn.-Abt. I	—	—	3 689	28	1 414	88	2 274	40
II. Vom laufenden Jahre								
A. Ordentliche Wirtschaftseinnahmen								
§ 3. Von Gebäuden.								
a) Mietwert der Dienstwohnung des Direktors und Miete für ein weiteres Zimmer . . .	750	—	750	—	750	—	—	—
b) Mietwert der Dienstwohnung des Maschinenmeisters . .	300	—	300	—	300	—	—	—
c) Miete für ein an den Betriebsleiter und ein an den Werkmeister der Strassenbahn abgegebenes Dienstzimmer der Direktion	—	—	83	34	83	34	—	—
Die Mehreinnahme ist durch die mietweise Abgabe je eines Dienstzimmers an den Betriebsleiter und Werkmeister begründet.								
§ 4. Betriebserträgnisse.								
a) Aus Stromabgabe.								
1. Für Licht:								
a) Von Privaten und Anstalten	264 000	—	261 657	75	261 367	70	290	05
Die Mindereinnahme ist durch die andauernde Ungunst der wirtschaftlichen Verhältnisse begründet.								
Uebertrag	265 050	—	262 791	09	262 501	04	290	05

Einnahmen	Voranschlag Mk.	Pf.	Soll Mk.	Pf.	Hat Mk.	Pf.	Rest Mk.	Pf.
Uebertrag	265 050	—	262 791	09	262 501	04	290	05
b) Von der öffentlichen Beleuchtung								
α) Strassenbeleuchtung (einschl. Bedienung und Unterhaltung) .	14 000	—	14 000	—	14 000	—	—	—
β) Beleuchtung der Tore u. öffentlichen Uhren	1 500	—	1 401	60	1 401	60	—	—
c) Von besonderen Beleuchtungen . . . . Die bedeutende Mehreinnahme ist durch die provisorische Beleuchtung der Münsterstrasse bedingt.	500	—	2 066	04	2 066	04	—	—
2. Für Kraft.								
a) Von Privaten und Anstalten	105 000	—	109 767	39	109 407	82	359	57
b) Von der Strassenbahn . Der Betrieb der Strassenbahn erforderte eine grössere Stromabgabe, als angenommen war.	100 000	—	114 816	66	114 816	66	—	—
c) Für Laden von kleinen Akkumulatoren . . .	500	—	531	15	531	15	—	—
b) Aus Zählermiete.								
1. Miete für Zähler	25 000	—	25 626	25	25 574	50	51	75
2. Prüfung von Zählern . .	—	—	—	—	—	—	—	—
§ 5. Aus Installationen.								
a) Für Zählerleitungen, Ersatz von Sicherungen usw. . . . Die Mehreinnahme ist auf die Ausführung einiger städt. Installationen zurückzuführen.	6 500	—	8 831	13	8 825	43	5	70
b) Ersatz von Hausanschlusskosten . . . . . Es wurden weniger Hausanschlüsse ausgeführt, als angenommen.	12 000	—	10 864	89	9 428	87	1 436	02
c) Prüfung von Installationen.								
1. Prüfung neuer Installationen . . . . . Es kamen weniger neue Installationen zur Prüfung.	2 000	—	1 294	02	1 294	02	—	—
2. Regelmässige Nachprüfung alter Anlagen . . . . . Es konnten wegen der geringeren Zahl neuer Installationen mehr alte Anlagen nachgeprüft werden.	800	—	1 835	—	1 799	—	36	—
Uebertrag	532 850	—	553 825	22	551 646	13	2 179	09

Einnahmen	Voranschlag Mk.	Pf.	Soll Mk.	Pf.	Hat Mk.	Pf.	Rest Mk.	Pf.
Uebertrag	532 850	—	553 825	22	551 646	13	2 179	09
d) Vergütung für Ausleihen von Motoren und Apparaten . .	400	—	476	82	442	92	33	90
§ 6. Zinsen von Kapitalien und sonstigen Forderungen	—	—	—	—	—	—	—	—
§ 7. Sonstige Einnahmen.								
a) Strassenbahnkasse, Beitrag zu den Gehältern der Verwaltungsbeamten 1/2 (bisher 2/3) aus 25 300 Mk.	12 650	—	12 186	72	12 186	72	—	—
b) Ditto, Beitrag zu den allgemeinen Verwaltungskosten 1/2 (bisher 2/3) aus 5 800 Mk. .	2 900	—	2 726	03	2 726	03	—	—
c) Stadtkasse, für desgleichen (Feuer- und Telephonzentrale)	300	—	300	—	300	—	—	—
d) Stadtkasse, für Leitung und Ueberwachung der Schwachstrominstallationen und der Feuermeldeanlage	600	—	600	—	600	—	—	—
e) Allgem. Stiftungsverwaltung für Beaufsichtigung der elektrischen Anlage in Günterstal	150	—	150	—	150	—	—	—
f) Diese für desgleichen in der Kartaus	100	—	100	—	100	—	—	—
g) Aus Schlackenverwertung .	600	—	600	—	600	—	—	—
h) Sonstige Einnahmen . . . Der Erlös aus Altmaterial war ein grösserer, als angenommen.	450	—	1 205	94	1 205	94	—	—
Summe A. Ordentl. Wirtschaftseinnahmen	551 000	—	572 170	73	569 957	74	2 212	99
B. Ausserordentliche Wirtschaftseinnahmen								
a) Kabelnetzerweiterung und Anschaffung von Zählern.								
1. Zuschuss der Stadtkasse .	—	—	37 172	74	37 172	74	—	—
2. Sonstige Einnahmen . .	—	—	—	—	—	—	—	—
b) Erweiterung der Kraftstation.								
1. Zuschuss der Stadtkasse .	—	—	5 270	93	5 270	93	—	—
2. Sonstige Einnahmen . .	—	—	—	—	—	—	—	—
c) Erneuerung der Lichtbatterie. Rückerhebung aus dem Reservefond	—	—	33 119	33	33 119	33	—	—
Uebertrag	—	—	75 563	—	75 563	—	—	—

Einnahmen	Voranschlag Mk.	Pf.	Soll Mk.	Pf.	Hat Mk.	Pf.	Rest Mk.	Pf.
Uebertrag	—	—	75 563	—	75 563		—	—
d) Versorgung der Gemeinde Littenweiler mit elektrischem Strom.								
Zuschuss der Stadtkasse . .	—	—	15 721	20	15 721	20	—	—
Summe B. Ausserordentl. Wirtschaftseinnahmen	—	—	91 284	20	91 284	20	—	—
Hierzu Summe A. Ordentl. Wirtschaftseinnahmen	—	—	572 170	73	569 957	74	2 212	99
Summe Rechn.-Abt. II. Vom laufenden Jahre	—	—	663 454	93	661 241	94	2 212	99
III. Uneigentliche Einnahmen								
§ 8. Vorschüsse	—	—	76 488	38	75 543	28	945	10
§ 9. Ausgleichungsposten .	—	—	2 074	30	2 074	30	—	—
Summe III. Uneigentl. Einnahmen	—	—	78 562	68	77 617	58	945	10
„ I. Von früheren Jahren	—	—	3 689	28	1 414	88	2 274	40
„ II. Vom laufenden Jahre	—	—	663 454	93	661 241	94	2 212	99
Summe aller Einnahmen .	—	—	745 706	89	740 274	40	5 432	49
Ausgaben								
I. Von früheren Jahren								
§ 12. Rückstände	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe Rechn.-Abt. I . . .	—	—	—	—	—	—	—	—
II. Vom laufenden Jahre								
A. Ordentliche Wirtschaftsausgaben								
§ 14. Verwaltungsaufwand.								
a) Für die Beamten.								
1. Gehälter der Verwaltungsbeamten	24 800	—	23 996	74	23 996	74	—	—
2. Taggelder, Reise- und Umzugskosten	500	—	376	69	376	69	—	—
b) SonstigerVerwaltungsaufwand								
1. Schreibmaterialien, Impressen, Rechnungsabschrift, Inserate, Porto und dergl.	3 000	—	3 238	54	3 238	54	—	—
Uebertrag	28 300	—	27 611	97	27 611	97	—	—

Ausgaben	Voranschlag Mk.	Pf.	Soll Mk.	Pf.	Hat Mk.	Pf.	Rest Mk.	Pf.
Uebertrag	28 300	—	27 611	97	27 611	97	—	—
2. Unterhaltung und Ergänzung der Kanzleieinrichtung	200	—	6	—	6	—	—	—
3. Reinigung, Heizung und Beleuchtung der Diensträume	2 000	—	1 679	70	1 679	70	—	—
4. Mietzins für die Diensträume (Urachstrasse 3) .	400	—	400	—	400	—	—	—
5. Dienstkleidung für die Diener	200	—	127	82	127	82	—	—
c) Für den Druck des Betriebsberichtes	350	—	326	—	326	—	—	—
Zu § 14 b 2, 3 und 5. Der Aufwand war geringer, als man hätte annehmen können.								
§ 15. Betriebsaufwand.								
a) Für die Beamten und Angestellten								
1. Gehälter der Betriebsbeamten	7 590	—	7 590	—	7 590	—	—	—
2. Für das sonstige Betriebspersonal	19 000	—	20 950	60	20 950	60	—	—
Die Einführung des Achtstundenschichtwechsels ab 1. Oktober 1909 erforderte den Mehraufwand.								
b) Für Beschaffung von Kohlen und Anfeuerungsmaterial . .	100 000	—	98 182	81	98 182	81	—	—
Die Ersparnis ist auf geringere Stromerzeugung bezw. Abgabe zurückzuführen.								
c) Für sonstiges Betriebsmaterial								
1. Für Schmier-, Packungs- und Dichtungsmaterial . .	3 500	—	3 255	71	3 255	71	—	—
2. Für Putz- und anderes Betriebsmaterial	600	—	435	45	435	45	—	—
Wie § 15 b.								
d) Auf die Brunnenanlage und für Wasserzins	4 000	—	1 755	77	1 755	77	—	—
Es wurde für Leitungswasser weniger ausgegeben.								
e) Unterhaltung der Fabrikanlage								
1. Unterhaltung der Gebäude nebst Hof und Garten.								
a) Bauliche Unterhaltung .	1 200	—	1 482	69	1 482	69	—	—
Das Maschinenhausdach und Oberlicht erforderten grössere Reparaturen.								
Uebertrag	167 340	—	163 804	52	163 804	52	—	—

Ausgaben	Voranschlag Mk.	Pf.	Soll Mk.	Pf.	Hat Mk.	Pf.	Rest Mk.	Pf.
Uebertrag	167 340	—	163 804	52	163 804	52	—	—
b) Reinigung, Heizung und Beleuchtung . . . . Es wurden Glühlampen auf Vorrat angeschafft. Ausserdem ist die Glühkörpersteuer hier verrechnet.	800	—	2 183	98	2 183	98	—	—
c) Sonstiges	200	—	188	53	188	53	—	—
2. Motorischer Teil. Unterhaltungsarbeiten an Kessel, Maschinen und Pumpen	4 500	—	4 501	39	4 501	39	—	—
3. Elektrischer Teil. a) Auf die Dynamo-, Zusatz- und Ausgleichsmaschinen . . . . . Die Revision der Dynamo II und Beschaffung von 2 gusseisernen Stützen in dem Dampfturbinenfundament verursachte einen grösseren Aufwand.	1 000	—	1 471	87	1 471	87	—	—
b) Auf die Schaltanlage . Es waren nur unerhebliche Unterhaltungsarbeiten erforderlich.	350	—	238	58	238	58	—	—
c) Auf die Akkumulatoren. 1. Füllsäure . . . . Es waren nur unerhebliche Unterhaltungsarbeiten erforderlich.	500	—	48	35	48	35	—	—
2. Unterhaltung . . . Der nötig gewordene Ersatz einer Anzahl positiver Platten erforderte den Mehraufwand.	2 000	—	2 274	09	2 274	09	—	—
d) Sonstiges . . . . . Wie § 15 e 3 b.	200	—	6	50	6	50	—	—
§ 16. Aeusserer Betrieb.								
a) Gehälter der Aufsichtsbeamten	7 390	—	7 390	—	7 390	—	—	—
b) Auf das Kabelnetz	5 300	—	5 252	93	5 252	93	—	—
c) Auf die Zähler	6 500	—	5 981	31	5 981	31	—	—
d) Für Messapparate, Instrumente und Werkzeuge . .	1 200	—	1 305	92	1 305	92	—	—
Uebertrag	197 280	—	194 647	97	194 647	97	—	—

Ausgaben	Voranschlag Mk.	Pf.	Soll Mk.	Pf.	Hat Mk.	Pf.	Rest Mk.	Pf.
Uebertrag	197 280	—	194 647	97	194 647	97	—	—
e) Installation von Zählerleitungen, Installationsprüfungen u. dergl.	10 000	—	10 758	57	10 758	57	—	—
f) Für Hausanschlüsse . . . . Es kamen weniger Hausanschlüsse zur Ausführung (s. § 5 b).	25 000	—	18 412	95	18 412	95	—	—
g) Für Ergänzung und Instandhaltung der Motoren und Apparate zum Ausleihen . . . Die Einrichtung wurde nicht in dem Masse in Anspruch genommen, als angenommen werden konnte.	500	—	119	44	119	44	—	—
h) Vornahme der periodischen Prüfungen der alten Anlagen Durch vereinfachte Vornahme der Revisionen in kleineren Installationen konnte an Arbeitslöhnen gespart werden.	1 450	—	976	75	976	75	—	—
i) Sonstiges	160	—	150	25	150	25	—	—
§ 17. Auf Unterhaltung und Ergänzung der Strassenbeleuchtung . . . . . Die unverschiebliche Auswechslung sämtlicher Seile erforderte den Mehraufwand.	4 500	—	5 914	36	5 914	36	—	—
§ 18. Staatssteuern	600	—	631	59	631	59	—	—
§ 19. Abgang und Rückersatz	700	—	900	46	900	46	—	—
§ 20. Verzinsung, Tilgung, Rücklage und Reinertrag.								
a) An die Stadtkasse.								
1. Verzinsung und Tilgung .	120 400	—	120 444	—	120 444	—	—	—
2. Reinablieferung	148 000	—	174 983	72	174 983	72	—	—
b) Reservefondskasse	40 000	—	40 000	—	40 000	—	—	—
§ 21. Sonstige Ausgaben.								
a) Für Feuer- und Unfallversicherung	2 000	—	2 464	42	2 464	42	—	—
b) Verschiedene Ausgaben . . Diese Ausgaben sind zufällige.	410	—	23	04	23	04	—	—
Summe A. Ordentl. Wirtschaftsausgaben	551 000	—	570 427	52	570 427	52	—	—

Ausgaben	Voranschlag Mk.	Pf.	Soll Mk.	Pf.	Hat Mk.	Pf.	Rest Mk.	Pf.
B. Ausserordentliche Wirtschaftsausgaben								
a) Kabelnetzerweiterung u. Anschaffung von Zählern . . . Kreditrest von 1908 . . Mk. 17562.82 Bewilligung für 1909 . „ 42000.— lt. Gen. des Bürgerausschusses vom 13./14. April 1908 und April 1909.	—	—	37 172	74	37 172	74	—	—
b) Erweiterung der Kraftstation (laut Bürgerausschussgenehmigung vom 17. Juli 1905). Maschineller und elektrischer Teil	—	—	5 270	93	5 270	93	—	—
c) Erneuerung der Lichtbatterie (laut Bürgerausschussgenehmigung vom 1. Mai 1909) .	—	—	33 119	33	33 119	33	—	—
d) Versorgung der Gemeinde Littenweiler mit elektrischem Strom (laut Bürgerausschussgenehmigung v. 4. Okt. 1909)	—	—	15 721	20	15 721	20	—	—
Summe B. Ausserordentl. Wirtschaftsausgaben	—	—	91 284	20	91 284	20	—	—
Hierzu Summe A. Ordentl. Wirtschaftsausgaben	—	—	570 427	52	570 427	52	—	—
Summe II. Vom laufenden Jahre	—	—	661 711	72	661 711	72	—	—
III. Uneigentliche Ausgaben								
§ 22. Vorschüsse	—	—	76 488	38	76 488	38	—	—
§ 23. Ausgleichungsposten	—	—	2 074	30	2 074	30	—	—
Summe III. Uneigentl. Ausgaben .	—	—	78 562	68	78 562	68	—	—
„ I. Von früheren Jahren	—	—	—	—	—	—	—	—
„ II. Vom laufenden Jahre	—	—	661 711	72	661 711	72	—	—
Summe aller Ausgaben . .	—	—	740 274	40	740 274	40	—	—
Abschluss								
Es betragen im „Hat“:								
Die Einnahmen	—	—	—	—	740 274	40	—	—
Die Ausgaben	—	—	—	—	740 274	40	—	—
Der Kassenrest . .	—	—	—	—	—	—	—	—

Vermögensstandsdarstellung

A. Vermögen

1. Kassenvorrat			Mk.	— .—
2. Einnahmerückstände (Forderungen):				
a) der Wirtschaft (Rechn.-Abt. I, II u. III)	Mk.	5 432.49		
b) des Grundstocks	„	— .—	„	5 432.49
3. Inventarwert auf 31. Dezember 1909:				
a) Gerätschaften lt. Fahrnisverzeichnis	Mk.	36 658.—		
b) Materialvorräte	„	11 264.—	„	47 922.—
4. Anlagekapital auf 1. Januar 1910 für 1901/1908	Mk.	2 676 546.86		
Zugang für 1909	„	58 164.87		
	Mk.	2 734 711.73		
An diesem Baukapital sind als Tilgung jährlich ½ % des Anlagekapitals und die durch die fortlaufende Tilgung ersparten Zinsen in Abzug zu bringen.				
Für 1902/08 . . Mk. 87 030.02				
„ 1909 . . . „ 16 864.—	„	103 894.02		
	Mk.	2 630 817.71		
Hiervon ab Wert der aus Baumitteln beschafften und unter 3a enthaltenen Inventargegenstände	„	11 494.—	„	2 619 323.71
Summe A. Vermögen			Mk.	2 672 678.20

B. Schulden

Keine	„	— .—
Daher Reinvermögen auf 1. Januar 1910	„	2 672 678.20
Stand auf 1. Januar 1909	„	2 626 505.12
Vermögensvermehrung	Mk.	46 173.08

Grund der Vermögensvermehrung

A. Zur Vermehrung

1. Zugang an Baukosten (erhöhter Wert der Anlage)			Mk.	58 164.87
2. Erhöhter Wert der aus Betriebsmitteln beschafften Gerätschaften und Materialien			„	3 129.—
3. Die laufenden ordentlichen Wirtschaftseinnahmen betrugen im Soll	Mk.	572 170.73		
Die laufenden ordentlichen Wirtschaftsausgaben	„	570 427.52		
Mehreinnahme			„	1 743.21
Summe A. Zur Vermehrung			Mk.	63 037.08

B. Zur Verminderung

Abschreibung am Anlagekapital für 1909	„	16 864.—
Daher Vermögensvermehrung wie oben	Mk.	46 173.08

Ausserdem erscheint in der Kasse der zum Anwachsen bestimmten Fonds (Erneuerungsfonds) ein weiterer Vermögensbestandteil für das Elektrizitätswerk und die Strassenbahn zusammen in Höhe von Mk. 255 184.28.

Anlage III **Stadt Pforzheim**

Nachweisung über die Einnahmen und Ausgaben der Elektrizitätswerks-Kasse für das Jahr 1909

§	Einnahmen	Voranschlag Mk.	Pf.	Rechnungsergebnis Soll Mk.	Pf.	Hat Mk.	Pf.	Rest Mk.	Pf.
	I. Von früheren Jahren								
1	Kassenvorrat	—	—	3 164	72	3 164	72	—	—
2	Rückstände	—	—	18 580	46	6 928	83	11 651	63
	Summa Rechn.-Abt. I	—	—	21 745	18	10 093	55	11 651	63
	II. Laufende Einnahmen								
	A. Auf ertragbare Liegenschaften.								
3	Von Gebäuden und Liegenschaften:								
	a) Wohnungsmieten	2 580	—	4 525	—	4 525	—	—	—
	b) Pachtzinse	1 560	—	1 689	50	1 689	50	—	—
	B. Vom Betrieb.								
4	Abgabe von elektrischem Strom:								
	a) Für Motoren	297 000	—	311 579	68	310 518	18	1 061	50
	b) Für Glüh- und Bogenlicht	145 000	—	156 415	06	155 628	81	786	25
5	Gebühren von Einrichtungen:								
	a) Glühlampenaustausch etc.	2 000	—	2 136	85	2 136	85	—	—
	b) Elektrizitätsmessermiete	27 000	—	28 071	50	27 971	—	100	50
	c) Prüfungsgebühren	—	—	—	—	—	—	—	—
6	Von Installationen	45 000	—	64 546	78	43 504	47	21 042	31
7	Für Heizung und Beleuchtung der Wohnungen der Angestellten	200	—	175	—	175	—	—	—
8	Ersatz von Elektrizitätsmessern durch Erneuerungsfonds	—	—	—	—	—	—	—	—
9	Zinsen:								
	a) aus dem Erneuerungs- und Reservefonds	18 000	—	17 534	80	17 534	80	—	—
	b) sonstige Zinsen	1 000	—	1 224	28	1 224	28	—	—
10	Sonstige Einnahmen:								
	a) Gang- und sonstige Gebühren	100	—	223	80	223	80	—	—
	b) Verkaufte Materialien	1 000	—	1 916	83	1 916	83	—	—
	c) Verschiedenes	560	—	442	48	442	48	—	—
	Summa Rechn.-Abt. II	541 000	—	590 481	56	567 491	—	22 990	56
	III. Uneigentliche Einnahmen								
1	Vorschüsse und Wiederersatz von Vorschüssen	—	—	4 038	62	2 931	07	1 107	55
2	Ausgleichungsposten	—	—	329	99	329	99	—	—
	Summa Rechn.-Abt. III	—	—	4 368	61	3 261	06	1 107	55
	IV. Grundstocks-Einnahmen								
1	Heimbezahlte Kapitalien	—	—	332 053	29	332 053	29	—	—
2	Aufgenommene Kapitalien	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summa Rechn.-Abt. IV	—	—	332 053	29	332 053	29	—	—
	„ „ III	—	—	4 368	61	3 261	06	1 107	55
	„ „ II	—	—	590 481	56	567 491	—	22 990	56
	„ „ I	—	—	21 745	18	10 093	55	11 651	63
	Summa der Einnahmen	—	—	948 648	64	912 898	90	35 749	74

§	Ausgaben	Voranschlag Mk.	Pf.	Rechnungsergebnis Soll Mk.	Pf.	Hat Mk.	Pf.	Rest Mk.	Pf.
	I. Von früheren Jahren								
1	Rückstände	—	—	73 686	37	73 686	37	—	—
	Summa Rechn.-Abt. I	—	—	73 686	37	73 686	37	—	—
	II. Laufende Ausgaben								
	A. Auf ertragbare Liegenschaften.								
2	Auf Gebäude und Liegenschaften:								
	a) Gebäudeunterhaltung	3 000	—	3 602	97	3 602	97	—	—
	b) Wege, Ufer, Pflanzungen . . .								
	B. Auf den Betrieb.								
3	Aufwand auf Betriebsmaterialien:								
	a) Für Kohlen und Holz nebst Beifuhr . . Mk. 90 302.15	100 000	—	90 302	15	90 302	15	—	—
	Hiezu Vorrat am 1. Januar 1909 . . „ 7 800.—								
	Mk. 98 102.15								
	Ab Vorrat am 1. Januar 1910 . . . „ 8 290.—								
	Laufende Betriebsausgaben . . . . Mk. 89 812.15								
	b) Für Schmier-, Putz-, Pack- und Dichtungsmaterial, sowie Wasserzins . Mk. 5 860.34	5 000	—	5 860	34	5 860	34	—	—
	Hiezu Vorrat am 1. Januar 1909 . . „ 2 050.—								
	Mk. 7 910.34								
	Ab Vorrat am 1. Januar 1910 . . . „ 1 700.—								
	Laufende Betriebsausgaben . . . . Mk. 6 210.34								
	c) Für Glühlampen und Lichtkohlen . . . Mk. 4 265.70	3 000	—	4 265	70	4 265	70	—	—
	Hiezu Vorrat am 1. Januar 1909 . . „ 3525.40								
	Mk. 7 791.10								
	Ab Vorrat am 1. Januar 1910 . . . „ 4 467.35								
	Laufende Betriebsausgaben . . . . Mk. 3 323.75								
	d) Für Säure, Wasserreinigung etc.	700	—	761	36	761	36	—	—
4	Aufwand für Unterhaltung der technischen Einrichtungen:								
	a) Wehr- und Kanalunterhaltung etc.	3 500	—	3 478	80	3 478	80	—	—
	b) Für Maschinen	13 000	—	15 123	05	15 123	05	—	—
	Uebertrag	128 200	—	123 394	37	123 394	37	—	—

§	Ausgaben	Voranschlag Mk.	Pf.	Rechnungsergebnis Soll Mk.	Pf.	Hat Mk.	Pf.	Rest Mk.	Pf.
	Uebertrag	128 200	—	123 394	37	123 394	37	—	—
	c) Für Akkumulatoren (Unterhaltungsprämie etc.)	4 000	—	3 866	65	3 866	65	—	—
	d) Für laufende Unterhaltuug und Erweiterung des Leitungsnetzes .	16 000	—	14 490	83	14 490	83	—	—
	e) Anschaffung von Instrumenten .	2 400	—	2 141	80	2 141	80	—	—
	f) Anschaffung von Elektrizitätsmessern Mk. 8 246.74 Hiezu Vorrat am 1. Januar 1909 . . „ 3 416.85 Mk. 11 663.59 Ab Vorrat am 1. Januar 1910 . . . „ 1 166.07 Laufende Betriebsausgaben . . . Mk. 10 497.52	12 000	—	8 246	74	8 246	74	—	—
	g) Kontrolle der Elektrizitätsmesser und Instrumente	5 000	—	2 230	13	2 230	13	—	—
	h) Laufender Bedarf an Ersatzwerkzeugen und Materialien	1 500	—	1 521	23	1 521	23	—	—
	i) Laufender Bedarf an Inventargegenständen	1 500	—	1 188	47	1 188	47	—	—
5	Auf Installationen: a) Materialien . . . Mk. 32 310.83 Hiezu Vorrat am 1. Januar 1909 . . „ 35 148.94 Mk. 67 459.77 Ab Vorrat am 1. Januar 1910 . . . „ 35 994.98 Mk. 31 464.79	30 000	—	32 310	83	32 310	83	—	—
	b) Gehälter	8 920	—	8 860	—	8 860	—	—	—
	c) Löhne	5 080	—	22 264	91	22 264	91	—	—
6	Auf Feuerversicherung (für Gebäude und Einrichtungen etc.)	2 600	—	2 961	57	2 961	57	—	—
7	Auf Staatssteuern	1 800	—	1 549	96	1 549	96	—	—
	C. Allgemeiner Verwaltungsaufwand.								
8	Gehälter	39 837	—	39 837	—	39 837	—	—	—
9	Löhne, Aushilfe und Ueberstunden:								
	a) Kaufmännische Verwaltung . . .	—	—	—	—	—	—	—	—
	b) Geldeinzug	—	—	—	—	—	—	—	—
	c) Maschinenpersonal, Kohlenführer, Ueberstunden etc.	4 000	—	8 242	66	8 242	66	—	—
0	Sonstiger Verwaltungsaufwand:								
	a) Anteil an den Kosten der Zentralverwaltung (Stadtkasse)	1 500	—	1 500	—	1 500	—	—	—
	b) Für die Verrechnungs- und Kassengeschäfte (Gaswerkskasse) . . .	1 500	—	1 500	—	1 500	—	—	—
	c) Drucksachen, Bureaubedürfnisse, Porto- und Insertionskosten etc. .	2 000	—	1 902	19	1 902	19	—	—
	Uebertrag	267 837	—	278 009	34	278 009	34	—	—

§	Ausgaben	Voranschlag Mk.	Pf.	Rechnungsergebnis Soll Mk.	Pf.	Hat Mk.	Pf.	Rest Mk.	Pf.
	Uebertrag	267 837	—	278 009	34	278 009	34	—	—
	d) Telephongebühren	400	—	539	05	539	05	—	—
	e) Miete der Bureaus u. Magazine etc.	2 710	—	2 070	—	2 070	—	—	—
	f) Reinigung der Bureauräume	500	—	349	80	349	80	—	—
	g) Beiträge zur Kranken-, Invaliditäts- und Unfallversicherung, sowie zur Beamtenpensionskasse	6 500	—	4 650	82	4 650	82	—	—
11	Nachlass, Abgang und Rückersatz	1 000	—	3 215	61	3 215	61	—	—
12	Sonstige Ausgaben	2 000	—	5 833	06	5 833	06	—	—
	D. Verzinsung und Tilgung.								
13	Verzinsung und Tilgung des Bauaufwands an die Stadtkasse:								
	a) Verzinsung:								
	Altes Werk	94 305	—	13 979	60	13 979	60	—	—
	Neues Werk	—	—	86 073	85	86 073	85	—	—
	b) Tilgung:								
	a) Altes Werk b) Neues Werk	47 985	—	40 032	05	40 032	05	—	—
	E. Ablieferungen.								
14	Ablieferungen:								
	a) An den Erneuerungsfonds (Abschreibungen)	107 725	—	107 725	—	46 000	—	61 725	—
	b) An den Reservefonds	38	—	37 680	59	—	—	37 680	59
	c) Zum städtischen Haushalt	10 000	—	10 000	—	10 000	—	—	—
	Summa Rechn.-Abt. II	541 000	—	590 158	77	490 753	18	99 405	59
	III. Uneigentliche Ausgaben								
1	Vorschüsse und Wiederersatz von Vorschüssen	—	—	4 038	62	4 038	62	—	—
2	Ausgleichungsposten	—	—	329	99	329	99	—	—
	Summa Rechn.-Abt. III.	—	—	4 368	61	4 368	61	—	—
	IV. Grundstocksausgaben								
1	Angelegte Kapitalien	—	—	332 053	29	332 053	29	—	—
2	Abgetragene Kapitalieu	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summa Rechn.-Abt. IV	—	—	332 053	29	332 053	29	—	—
	„ „ III	—	—	4 368	61	4 368	61	—	—
	„ „ II	—	—	590 158	77	490 753	18	99 405	59
	„ „ I	—	—	73 686	37	73 686	37	—	—
	Summa der Ausgaben	—	—	1 000 267	04	900 861	45	99 405	59

Rechnungsabschluss

Es betragen die Hat-Einnahmen	Mk. 912 898.90
„ „ „ Hat-Ausgaben	„ 900 861.45
Kassenvorrat am 16. Januar 1910	Mk. 12 037.45

Nachweisung
über den Reingewinn des Geschäftsjahres 1909

A. Die laufenden Soll-Einnahmen (Rechn.-Abt. II) betragen . .			Mk. 590 481.56
Der Wert der Materialvorräte betrug lt. Inventuraufnahme:			
	1. Januar 1909	1. Januar 1910	
Kohlen	Mk. 7 800.—	Mk. 8 290.—	
Schmier-, Putz-, Pack- und Dichtungsmaterial . . .	„ 2 050.—	„ 1 700.—	
Glühlampen	„ 3 525.40	„ 4 467.35	
Elektrizitätsmesser . . .	„ 3 416.85	„ 1 166.07	
Installationsmaterialien etc.	„ 35 148.94	„ 35 994.98	
	Mk. 51 941.19	Mk. 51 618.40	
	„ 51 618.40		
Somit Wenigervorrat am 31. Dezember 1909	Mk. 322.79		
welcher an den laufenden Einnahmen abzuziehen ist			Mk. 322.79
		Summa der Betriebseinnahmen	Mk. 590 158.77
B. Die laufenden Soll-Ausgaben (Rechn.-Abt. II) betragen		Mk. 590 158.77	
Hiervon ab:			
a) Ablieferung an den Erneuerungsfonds . . .	Mk. 107 725.—		
b) Ablieferung an den Reservefonds	„ 37 680.59		
c) Ablieferung zum städtischen Haushalt . . .	„ 10 000.—		
		Mk. 155 405.59	
		Summa der reinen Betriebsausgaben	Mk. 434 753.18
		Mithin Betriebsüberschuss	Mk. 155 405.59
		Im Voranschlag sind als Ablieferungen eingestellt	„ 117 763.—
Das Rechnungsjahr schliesst somit mit einem Mehrergebnis ab von			Mk. 37 642.59
Der Reinertrag des Elektrizitätswerkes beträgt:			
Im Jahr 1909:			
Laufende Einnahmen „Soll“			Mk. 590 481.56
„ Ausgaben „Soll“		Mk. 590 158.77	
Hierzu: Mindervorrat an Materialien . . .		„ 322.79	
		zusammen Mk. 590 481.56	
Hiervon ab:			
a) Verzinsung	Mk. 100 053.45		
b) Tilgung	„ 40 032.05		
c) Ablieferung an Reserve- und Erneuerungsfonds	„ 145 405.59		
d) Ablieferung zum städtischen Haushalt . . .	„ 10 000.—	Mk. 295 491.09	Mk. 294 990.47
		Reinerträgnis 1909	Mk. 295 491.09
Desgleichen im Jahre 1908 nach dieser Berechnung . .			„ 300 773.90
„ „ „ 1907 „ „ „ . .			„ 263 172.41
		Zusammen	Mk. 859 437.40
somit im Jahresdurchschnitt Mk. 859 437.40 : 33 =			„ 286 479.13

Nach § 39 der Gemeinderechnungsanweisung vom 1. Dezember 1884 sind Elektrizitätswerke einschliesslich des Anschlags der dazu gehörigen Gebäude und Grundstücke mit einem nach dem durchschnittlichen Reinertrag bemessenen 4%igen Anschlag, jedoch nicht höher als mit den wirklichen Anlagekosten in die Vermögensstandsdarstellung aufzunehmen. Wie oben angeführt, ergibt sich als durchschnittlicher Reinertrag des Elektrizitätswerkes . . Mk. 286 479.13
und beträgt der 4%ige Anschlag hieraus . . . . . „ 7 161 978.25
während die wirklichen Anlagekosten auf 1. Januar 1910 nach untenstehender Darstellung nur . . . . . „ 3 592 756.73
betragen. Demgemäss ist dieser Betrag in die Vermögensstandsdarstellung pro 1909 eingestellt.

Vermögensstands-Darstellung

nach dem Stande auf 31. Dezember 1909 gemäss § 39 der Gemeinderechnungs-Anweisung

	Vermögen überhaupt Mk.	Pf.	Grundstocks-Vermögen Mk.	Pf.
A. Vermögen				
1. Gebäude nach dem Brandversicherungsanschlag . . . . . Mk. 806 140.—				
2. Liegenschaft. n. d. Steueranschlag „ 10 160.61				
Diese Summe ist unter den Anlagekosten enthalten.				
3. Anlagekosten des Elektrizitätswerkes nach dem Stand auf 1. Januar 1910 wie unten entziffert .	3 592 756	73	3 592 756	73
4. Kapitalforderungen. Über das Vermögen des Erneuerungs- und Reservefonds wird besondere Rechnung geführt. Dasselbe betrug auf 1. Januar 1910 . . . . . Mk. 702 605.13				
5. Einnahmerückstände: Rech. Abt. I Mk. 11 651.63				
„ II „ 22 990.56				
„ III „ 1 107.55	35 749	74		
6. Kassenvorrat	12 037	45		
7. Natural- und Materialvorräte	51 618	40		
8. Inventargegenstände	31 758	58		
Summa Vermögen (ohne Reservefond)	3 723 920	90	3 592 756	73
B. Schulden				
1. Ausgaberückstände: Rechn.-Abt. I Mk. —				
„ II „ 99 405.59				
„ III „ —	99 405	59		
2. Kapitalschulden. Die Stadtkasse hat d. Anlagekosten bestritten mit Mk. 3 632 756.73				
Ab Tilgung, Rückvergütung und Beitrag des Reservefonds bis 1. Januar 1910 . . . . . „ 841 453.54				
Restschuld auf 1. Januar 1910 Mk. 2 791 303.19				
Reinvermögen auf 1. Januar 1910	3 624 515	31	3 592 756	73
Reinvermögen auf 1. Januar 1909	3 147 482	26	3 119 045	65
Es hat sich somit vermehrt um	477 033	05	473 711	08

Entzifferung der Vermehrung

a) Zur Vermehrung

1. Zugang an Bauaufwendungen		Mk.	473 711.08
2. Zugang an Inventargegenständen:			
lt. Bestand vom Jahre 1909	Mk. 31 758.58		
lt. Bestand vom Jahre 1908	„ 28 436.61	„	3 321.97
3. Laufende Einnahmen (Soll) .	Mk. 590 481.56		
4. Laufende Ausgaben (Soll) .	„ 590 158.77		
Mehreinnahmen . .		„	322.79
Summa Vermehrung . .		Mk.	477 355.84

b) Zur Verminderung

Weniger-Vorrat an Materialien			
lt. Bestand vom Jahre 1908	Mk.	51 941.19	
lt. Bestand vom Jahre 1909	„	51 618.40	„ 322.79
Summa Vermehrung wie oben . .			Mk. 477 033.05

NB. Dieser Summe steht die Vermehrung der Schuld an die Stadtkasse mit Mk. 433 679.03 gegenüber, so dass die wirkliche Vermehrung nur Mk. 43 354.02 beträgt, wie unten ebenfalls dargestellt ist.

Vermögensstand nach dem Effektivwerte

A. Vermögen wie vorseits entziffert			Mk. 3 723 920.90
B. Schulden wie vorseits entziffert:			
Ausgaberückstände	Mk.	99 405.59	
Restschuld der Anlagekosten an die Stadtkasse	„	2 791 303.19	
			„ 2 890 708.78
Reinvermögen auf 1. Januar 1910			Mk. 833 212.12
Reinvermögen auf 1. Januar 1909			„ 789 858.10
Somit vermehrt um			Mk. 43 354.02

Begründung

Vermehrung wie vorseits entziffert			Mk. 477 033.05
Ab: Erhöhung der Restschuld der Anlagekosten an die Stadtkasse	Mk.	473 711.08	
Hiervon ab Tilgung im Jahr 1909	„	40 032.05	
			„ 433 679.03
Vermehrung wie oben . .			Mk. 43 354.02

Reservefondskasse

§	Einnahmen	Rechnungsergebnis Soll Mk.	Pf.	Hat Mk.	Pf.	Rest Mk.	Pf.
	I. Von früheren Jahren						
1	Kassenvorrat	266	67	266	67	—	—
2	Rückstände	73 686	37	73 686	37	—	—
	Summa Rechn.-Abt. I	73 953	04	73 953	04	—	—
	II. Laufende Einnahmen						
1	Zinsen von Aktivkapitalien	17 552	40	17 552	40	—	—
2	Lieferung der Elektrizitätswerkskasse zur Bildung des Reservefonds	145 405	59	46 000	—	99 405	59
3	Sonstige Einnahmen	—	—	—	—	—	—
	Summa Rechn.-Abt. II	162 957	99	63 552	40	99 405	59
	III. Uneigentliche Einnahmen						
1	Vorschüsse und Wiederersatz von Vorschüssen	23 666	61	—	—	23 666	61
2	Andere uneigentliche Einnahmen	—	—	—	—	—	—
	Summa Rechn.-Abt. III	23 666	61	—	—	23 666	61
	IV. Grundstockseinnahmen						
1	Aktivkapitalien	637 419	40	57 948	—	579 471	40
2	Sonstige Grundstockseinnahmen	—	—	—	—	—	—
	Summa Rechn.-Abt. IV	637 419	40	57 948	—	579 471	40
	„ „ I	73 953	04	73 953	04	—	—
	„ „ II	162 957	99	63 552	40	99 405	59
	„ „ III	23 666	61	—	—	23 666	61
	Summa der Einnahmen	897 997	04	195 453	44	702 543	60

Abschluss

Die Einnahmen betragen	Mk.	195 453.44
Die Ausgaben betragen	„	195 391.91
Kassenvorrat	Mk.	61.53

Vermögensstand

A. Vermögen

Aktivkapitalien	Mk.	579 471.40
Einnahmerückstände	„	123 072.20
Kassenvorrat	„	61.53
Summa A	Mk.	702 605.13

des Elektrizitätswerks

§	Ausgaben	Rechnungsergebnis Soll Mk.	Pf.	Hat Mk.	Pf.	Rest Mk.	Pf.
	I. Von früheren Jahren						
1	Rückstände	—	—	—	—	—	—
	II. Laufende Ausgaben						
1	Verwaltungs- und sonstige Kosten .	17	60	17	60	—	—
2	Ablieferung des Zinsenerträgnisses an die Elektrizitätswerkskasse . . .	17 534	80	17 534	80	—	—
3	Ersatz von Elektrizitätsmesserkosten an die Elektrizitätswerkskasse . .	—	—	—	—	—	—
4	Ausserordentlicher Bauaufwand . . .	—	—	—	—	—	—
	Summa Rechn.-Abt. II .	17 552	40	17 552	40	—	—
	III. Uneigentliche Ausgaben						
1	Vorschüsse und Wiederersatz von Vorschüssen	23 666	61	23 666	61	—	—
2	Andere uneigentliche Ausgaben . .	—	—	—	—	—	—
	Summa Rechn.-Abt. III .	23 666	61	23 666	61	—	—
	IV. Grundstocksausgaben						
1	Angelegte Aktivkapitalien	154 124	90	154 124	90	—	—
2	Sonstige Grundstocksausgaben . . .	48	—	48	—	—	—
	Summa Rechn.-Abt. IV .	154 172	90	154 172	90	—	—
	„ „ I .	—	—	—	—	—	—
	„ „ II .	17 552	40	17 552	40	—	—
	„ „ III .	23 666	61	23 666	61	—	—
	Summa der Ausgaben . .	195 391	91	195 391	91	—	—

B. Schulden

Keine . . . . . Mk. — .—

Reines Vermögen am 1. Januar 1910 . . . . . Mk. 702 605.13
Dasselbe betrug nach voriger Rechnung . . . . . „ 557 247.54

Mithin Vermehrung . . . . . Mk. 145 357.59
und zwar betragen:
Die laufenden Einnahmen . . . . . Mk. 162 957.99
Die laufenden Ausgaben . . . . . „ 17 552.40

Mehreinnahme . . . . . Mk. 145 405.59
Kursverlust . . . . . „ 48.—

Vermehrung wie oben . . . . . Mk. 145 357.59

Anlage V Elektrizitätswerk der

Soll Gewinn- und Verlust-Konto 1910 Haben

	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.		Mk.	Pf.
An Kohlen-Konto			396 931	60	Per Elektrizitätsmesser-Unterhaltgs.- Konto	66 334	28
„ Gebäude, Wege u. Gleise-Unterhaltungs-Konto .			4 839	02	„ Hausanschluss- und Magazin-Konto . .	9 643	09
„ Grundstücke - Unterhaltungs-Konto			344	34	„ Stromabgabe-Konto .	2 967 090	12
„ Gehalts-Konto			113 627	65			
„ Pensions-Konto . . .			4 052	08			
„ General-Unkosten-Konto			36 499	52			
„ Betr.-Arb.-Lohn-Konto			146 614	43			
„ Beleuchtung, Heizung u. Wasserverbr. d. Betrieb.			53 800	04			
„ Utensilien und Unkosten des Betriebes . . .			16 839	58			
„ Masch.-Unterhalt-Konto			24 037	61			
„ Akkumulatoren - Unterhaltungs-Konto . . .			20 738	98			
„ Kabelnetz-Unterh.Konto			16 543	50			
„ Rabatt-Konto			52 760	44			
„ Zinsen-Konto			367 199	03			
„ Normaluhren-Konto . .			5 683	96			
„ Stadtk.-Konto, etatsm. Abführ. a. d. Stadtkasse			325 000	—			
„ Konto d. öff. Beleuchtg: Aufstellen und Versetzen von Kandelabern . .	67 656	73					
Unterhaltung d. Lampen	55 894	92					
Stromkonsum	55 763	60	179 315	25			
„ etatsm. Abschreibungen: Gebäude . . . 3 %							
v. Mk. 928 515,66	27 855	—					
Dampfkessel . . 10 %							
v. Mk. 905 834,29	90 585	—					
Masch.u.Apparate 10 %							
v. Mk. 3 056 166,86	305 615	—					
Akkumulatoren . 10 %							
v. Mk. 250 483,84	25 050	—					
Leitungsnetz . . 3 %							
v. Mk. 2 775 619,73	83 270	—					
Hof- u. Wegeanlag. 6 %							
v. Mk. 17 421,60	1 045	—					
Elektrizitätsmess. 15 %							
v. Mk. 333 966,67	50 090	—					
Leitungsnetz, außerord.	66 490	—	650 000	—			
„ Abschreibungen auf abgebrochene Maschinen			90 000	—			
„ Elektrizitätsmess.-Miete-Konto			220	60			
„ Stromkonsument.-Konto			3 292	79			
„ Diverse Debitoren . .			60	—			
„ Bilanz-Konto			534 667	07			
			3 043 067	49		3 043 067	49

Laut Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 25. Juli 1911 wurde die Hälfte des Überschusses von 534 667,07 Mark = 267 333,53 Mark der Stadtkasse überwiesen, die andere Hälfte soll zur Erweiterung des Elektrizitätswerkes und zu Abschreibungen verwendet werden.

Stadt Düsseldorf

Bilanz-Konto 1910

Soll	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Haben	Mk.	Pf.
An Grundstücke . . .	153 085	88			Per Kapital-Konto der Stadt Düsseldorf, I. Anleihe . . .	611 655	19
„ Gebäude . . abzgl.	900 660	66			„ Kapital-Konto der Stadt Düsseldorf, II. Anleihe . . .	1 703 476	—
„ Dampfkessel Ab-	815 249	29			„ Kapital-Konto der Stadt Düsseldorf, Anleihe 1908 . .	2 124 000	—
„ Maschinen u. Apparate . schreibungen pro	2 660 551	86			„ Kapital-Konto der Stadt Düsseldorf, Anleihe 1910 . .	3 315 000	—
„ Akkumulator. 1910	225 433	84			„ Gewinn- und Verlust-Konto	534 667	07
„ Leitungsnetz s. Gewinn-	2 625 859	73					
„ Hof- u. Wegeanlagen . . u. Verlust-	16 376	60					
„ Elektrizitätsmesser . . Konto	283 876	67	7 681 094	53			
„ Kohlen-Konto . . .			47 661	75			
„ Kassa-Konto . . .			445 656	68			
„ Hausanschluss- und Magazin-Konto . .			17 456	46			
„ Elektrizitätsmesser-Miete-Konto . . .			917	25			
„ Stromkonsumenten-Konto			32 783	85			
„ Diverse Debitoren .			25 922	34			
„ Erweiterungsbauten-Konto, Leitungsnetz			37 305	40			
			8 288 798	26		8 288 798	26

Düsseldorf, im Juli 1911

Der Direktor

der städtischen Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke

Kordt

Anlage V

Elektrizitätswerk der

Bilanz-Konto 31. März 1905

Aktiva

	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.
Kabelnetz-Konto				
Bestand am 1. 4. 1904 (einschl. Bauunkosten)	116 690	30		
·/. 4½ % Abschreibung	5 251	06		
	111 439	24		
Zugang	59 610	53	171 049	77
Hausanschlüsse-Konto				
Bestand am 1. 4. 1904	6 867	90		
·/. 10 % Abschreibung Mk. 686,79 ausserordl. Abschrbg. „ 3 127,21	3 814	—		
	3 053	90		
Zugang	3 104	73	6 158	63
Elektrizitätszähl.-Konto				
Bestand am 1. 4. 1904	8 416	45		
·/. 10 % Abschreibung	841	65		
	7 574	80		
Zugang	11 612	40	19 187	20
Geräte-Konto				
Bestand am 1. 4. 1904	4 497	24		
·/. 10 % Abschreibung	449	72		
	4 047	52		
Zugang	2 398	25	6 445	77
Gebäude-Konto				
Bestand am 1. 4. 1914	7 178	64		
·/. 2 % Abschreibung .	143	57	7 035	07
Magazin- und Werkstatt-Konto	14 180	—		
Kasse-Konto	8 397	10		
Privat-Einrichtgs-Konto	4 943	—		
Konsumenten-Konto . .	62	05		
Konto der Zähler-Mieter	1	30		
Essener Kredit-Anstalt .	32 617	67		
Konto der Stadt Mülheim a. d. Ruhr (Abgeführter Gewinnteil) .	8 350	—	68 551	12
			278 427	56

Passiva

	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.
Stadt Mülheim a. d. Ruhr	200 000	—		
Zugang	60 000	—		
	260 000	—		
Amortisation 1904 . .	4 000	—	256 000	—
Betriebsfonds-Konto . .			2 000	—
Gewinn-u. Verlust-Konto Vortrag aus 1903 . .			1 935	02
Reingewinn			18 492	54
			278 427	56

Stadt Mülheim a. d. Ruhr

Gewinn- und Verlust-Konto 31. März 1905

Soll	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Haben	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.
Kabelnetz-Reparatur-Konto			424	76	Gewinn-Vortrag a. 1903			1 935	02
Betriebs-Unkosten-Konto			2 205	39	Strom-Konto			41 939	37
General-Unkosten-Konto			599	16	Zähler-Miete-Konto			2 069	51
Salär-Konto			4 796	72	Magazin- und Werkstatt-Konto			2 853	45
Verwendung d. Betriebsüberschusses.									
1. Zinsen	9 843	76							
2. Abschreibungen									
a) Kabelnetz-Konto . Mk. 5 251.06									
b) Hausanschluss-Konto . Mk. 3 814.00									
c) Elektriz.-Zähl.-Konto . Mk. 841.65									
d) Geräte-Konto . Mk. 449.72									
e) Gebäude-Konto . Mk. 143.57	10 500	—							
3. Reingewinn	18 492	54	38 836	30					
Gewinn-Saldo aus 1903			1 935	02					
			48 797	35				48 797	35

Mülheim a. d. Ruhr, den 1. Juli 1905

Die Direktion

der Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke
der Stadt Mülheim a. d. Ruhr

Förster

Anlage VI:

Bilanz-Konto der Elektrizitätswerke

Aktiva

		K	h	K	h
I. Anlage-Konto				87 989 323	60
II. Bau-Konto:					
1. Aus den Anlehengeldern bestritten	K 5 758 828.34				
2. Aus d. Effekten d. Abschreibungs-Reserve bestritten	„ 7 849 700.—	13 608 528	34		
3. Rückstand (s. Kreditoren) abzüglich d. den Effekten d. Abschreibungsreserve zu viel entnommenen	K 1 470 977.05 „ 1 003 803.88	4 67 173	17	14 075 701	51
III. Inventar-Konto				1	—
IV. Materialbestands-Konto				1 422 600	91
V. Kassabestände:					
1. In der Direktionskassa		58 622	69		
2. Stehende Geldverläge		2 680	—	61 302	69
VI. Guthaben bei Geldinstituten:					
1. Bei der k. k. Postsparkasse		95 771	37		
2. „ „ k. k. priv. Oesterr. Länderbank		1 936 704	87		
3. „ „ Zentralsparkasse d. Gemeinde Wien		4 000 000	—	6 032 476	24
VII. Debitoren:					
1. Gemeinde Wien für Abfuhr aus dem Gebarungsüberschuss pro 1910		6 500 000	—		
2. Gemeinde Wien für Tilgung der Anlehenbeträge pro 1910		134 731	35		
3. Gemeinde Wien für Entnahme aus den Effekten der Abschreibungs-Reserve per	K 7 849 700.—				
abzüglich Forderung der eigenen Gelder der Gemeinde Wien	„ 67 737.83	7 781 962	17		
4. Sonstige Debitoren für Stromkonsum und Materialien		5 136 180	12	19 552 873	64
VIII. Kautionseffekten				220 318	22
IX. Effekten-Konto:					
1. Abschreibungs-Reserve		3 537 296	92		
2. Pensionsreserve		1 361 018	44		
3. Selbstversicherungs-Reserve		283 992	22		
4. Sparverein der ehemaligen Beamten und Diener der Internationalen Elektrizitäts-Gesellschaft		467 863	24		
5. Spar- und Unterstützungskasse der ehemaligen Arbeiter der Internationalen Elektrizitäts-Gesellschaft		47 678	54	5 697 849	36
				135 052 447	17

der Stadt Wien pro 31. Dezember 1910

Passiva

	K.	h	K	h
I. Anlehen der Gemeinde Wien vom Jahre 1900	29 670 000	—		
Tilgung vom Jahre 1909	50 000	—	29 620 000	—
II. Anlehen der Gemeinde Wien vom Jahre 1902:				
1. Betriebsfonds effektiv . . K 800 000.—				
2. Für Erweiterungsb. effekt. „ 9 200 000.—				
Zusammen effektiv . K 10 000 000.—				
= Nominale . . . . . „ 10 582 010.58				
abzügl. Tilg. b. inklus. 1908 „ 145 575.90	10 436 434	68		
Tilgung vom Jahre 1909	28 018	61	10 408 416	07
III. Anlehen der Gemeinde Wien vom Jahre 1908:				
1. Betriebsfonds effektiv . . K 500 000.—.				
2. Für Erweiterungsbauten u. Einlösung d. Anlagen d. Wiener u. Intern. Elektrizitäts-Gesellschaft effektiv . „ 52 046 861.08				
Zusammen effektiv . K 52 546 861.08				
= Nominale . . . . . „ 55 239 801.39				
abzügl. Tilg. b. inklus. 1908 „ 7 796.83	55 232 004	56		
Tilgung vom Jahre 1909	50 081	26	55 181 923	30
IV. Darlehen aus den Effekten der Abschreibungs-Reserve			7 849 700	—
V. Anlehens-Tilgungs-Konto			611 472	60
VI. Kreditoren-Konto: 1. des Baues	1 470 977	05		
2. des Betriebes . . .	788 583	23	2 259 560	28
VII. Anleihe-Reserve-Konto: Verzins. d. 30 Mill. Kronen-Anlehens v. 1. Okt. b. 31. Dez. 1910 u. d. 360 Mill. Kronen-Anlehens v. 1. b. 31. Dez. 1910.			485 532	16
VIII. Abschreibungs-Reserve-Konto:				
1. Fruktifiziert	3 537 296	92		
2. Für Bauzwecke entliehen (Bau-Konto) . .	7 849 700	—		
3. Im Kassenrest enthalten	911 215	—		
4. Zuwendung pro 1910	3 395 581	18	15 693 793	10
IX. Pensions-Reserve-Konto: Fruktifiziert . .			1 361 018	44
X. Selbstversicherungs-Reserve-Konto: Fruktifiziert			283 992	22
XI. Sparvereins-Konto der ehemaligen Beamten und Diener der Internationalen Elektrizitäts-Gesellschaft: Fruktifiziert . .			467 863	24
XII. Spar- und Unterstützungskasse der ehemaligen Arbeiter der Internationalen Elektrizitäts-Gesellschaft: Fruktifiziert . .			47 678	54
XIII. Depositen-Konto: 1. Bargeld	79 940	66		
2. Kautionseffekten . .	220 318	22	300 258	88
XIV. Uebergangs-Konto			2 346 779	25
XV. Saldo-Gewinn- und Verlust-Konto . . .			8 134 459	09
			135 052 447	17

Gewinn- und Verlust-Konto der städtischen

Lasten

	Voranschlag		Ergebnis	
	K	h	K	h
I. Gehalte, Löhne, Betriebsmaterialien und Betriebsauslagen	9 293 280	—	8 290 572	86
II. Erhaltung der Gebäude, der maschinellen Einrichtung, des Kabelnetzes, der Zähler und Werkzeuge etc.	1 063 600	—	1 191 492	80
III. Anleihezinsen und Spesen	4 055 360	—	3 758 519	72
IV. Anderweitige Passivzinsen	—	—	160 066	47
V. Abschreibung vom Anlagewert	3 200 000	—	3 395 581	18
VI. Beitrag zur Pensionsreserve	300 000	—	300 000	—
VII. Abschreibung uneinbringlicher Forderungen	45 000	—	41 639	41
VIII. Remunerationen	101 500	—	93 811	51
XI. Dreiprozentige Abgabe und Kabelzins .	794 450	—	807 962	28
X. Reserve für unvorhergesehene Auslagen .	198 940	—	—	—
XI. Gebarungsüberschuss	6 768 420	—	8 134 459	09
	25 820 550	—	26 174 105	32

Mit dem Hauptbuch übereinstimmend befunden:

Wien, am 6. April 1911

Die Revisoren des Gemeinderatsausschusses für den Bau und Betrieb der städtischen Elektrizitätswerke:

Robert Moessen m. p.,
Stadtrat

Wilhelm Aichhorn m. p.,
Gemeinderat

Auf Grund des Hauptbuches und der Hilfsbücher geprüft und richtig befunden:

Wien, am 27. März 1911

Julius Stieber m. p.,
Direktor der Stadtbuchhandlung

Otto Schrott m. p.,
städt. Rechnungsrat

Elektrizitätswerke pro 31. Dezember 1910

Erträgnisse

	Voranschlag K	Voranschlag h	Ergebnis K	Ergebnis h
I. Stromkonsum, Elektrizitätszählermiete, Leihgebühren für Motoren und Bogenlampen	25 683 850	—	26 116 608	73
II. Zinsen von Kassenbeständen, Pacht- und Mietzinse	121 700	—	57 496	59
III. Materialverkauf	15 000	—	—	—
	25 820 550	—	26 174 105	32

Wien, am 31. Dezember 1910

Direktor der städt. Elektrizitätswerke:

Hubert Sauer m. p.,
Direktor

Eugen Karel m. p.,
Direktor-Stellvertreter

Buchhaltung der städt. Elektrizitätswerke:

Theodor Spitzer m. p.,
Vorstand

Anlage VII

Technische Betriebe der Stadt Osnabrück,

Rechnungs-Abschluss

Vermögens-Nachweis

Vermögen

H.-B. Seite				
	Anlagen:			
193	Grundstücke		60 000.—	
—	Verwaltungs- und Wohngebäude		—.—	
195	Betriebsgebäude		194 108.71	
	Stromerzeugungsanlagen:			
196	a) Kessel		92 122.75	
197	b) Dampfmaschinen		215 874.21	
198	c) Schaltanlagen		92 036.71	
199	d) Rohrleitungen und Pumpen		9 126.54	
200	e) Kühlturm		22 341.49	
201	Akkumulatoren		30 498.59	
	Verteilungsnetz:			
202	Gleichstrom		530 228.09	
209	Drehstrom		340 763.29	
203	Strassenbeleuchtung		11 612.74	
204	Zähler		61 957.05	
205	Inventar		9 402.18	1 670 072.35
	Bestände:			
207, 222, 227	Materialien			18 474.33
136	**Kasse**			5 798.15
	Sparkassen-Guthaben:			
173	Erneuerungs- und Erweiterungsfonds		264 594.77	
116	2½ % laufendes Guthaben		10 171.53	
168	3¾ % „ „		3 172.34	277 938.64
208	**Wertpapiere und Wechsel**			3 500.—
11	**Vorausbezahlte Feuer-Versicherungs-Beiträge**			1 355.64
	Schuldner:			
194	Konto-Korrent	Mk. 171 035.51		
	hierzu: Sicherheiten	„ 6 662.57	177 698.08	
192	Stromverbraucher		92 763.60	270 461.68
		Zusammen Mk.		2 247 600.79

Abteilung C (Elektrizitätswerk)

am 31. März 1913

am 31. März 1913

Schulden

H.-B. Seite			
	Anleihen:		
8	Grunderwerbsschuld		25 954.09
9	Alte Bauschuld		1 051 558.19
	Neue Bauschuld für Erweiterung:		
7	a) Anleihe der Sparkasse Hannover . .	229 790.03	
6	b) Obligationenanleihe	381 270.40	611 060.43
	Gläubiger:		1 688 572.71
194	Konto-Korrent	204 742.73	
	hierzu Sicherheiten	6 662.57	211 405.30
206	**Reservefonds**	205 000.—	
	hierzu: Zuwendung 1912	142 000.—	347 000.—
4	**Gewinn- und Verlustrechnung**		622.78
	Zusammen Mk.		2 247 600.79

Gewinn- und Verlust-Rechnung

Soll

H.-B. Seite			
	Allgemeine Verwaltungskosten:		
219	Persönliche		24 804.93
220	Sachliche		9 600.80
	Betriebskosten:		
227	Stromerzeugung		159 025.26
222	Unterhaltung		24 826.29
226	**Betriebs-Überschuss:**		
	Abschreibungen in Höhe von Mk. 106 939.83 verwendet		
	a) zur Tilgung mit	36 939.83	
	b) zur Abführung an den Erneuerungs- und Erweiterungsfonds,		
	ordentlich mit Mk. 47 697.01		
	ausserordentlich „ „ 22 302.99	70 000.—	
	Verzinsung der Anleihen	68 435.17	
	Abführung an die Kämmerei-Kasse . . .	57 300.—	
	Zuwendung an den Reservefonds	142 000.—	
		374 675.—	
4	Vortrag auf neue Rechnung	622.78	375 297.78
	Zusammen Mk.		593 555.06

am 31. März 1913

H.-B. Seite		Haben
4	**Vortrag aus 1911**	4 819.44
	Einnahmen:	
	Aus dem Betriebe:	
223	1. Stromverkauf	541 223.58
—	2. Verschiedene Einnahmen	—.—
	Aus der Unterhaltung:	
228	1. Zählermiete und vermietete Anlagen . .	22 952.05
230	Verschiedene Einnahmen	4 452.95
118	Aus Installation und Material	4 275.48
229	Zinsen aus belegten Kapitalien	15 831.56
	Zusammen Mk.	593 555.06

Aufstellung über die

Lfd. Nr.	Konten	Anschaffungswert am 31. 3. 1912	Buchwert am 31. 3. 1912	Zugang in 1912	Anschaffungswert am 31. 3. 1913
1	Grundstücke	60 000.—	60 000.—	—.—	60 000.—
2	Verwaltungs- und Wohngebäude				
3	Betriebsgebäude . . .	221 550.30	196 207.76	1 224.20	222 774.50
4	Stromerzeugungsanlagen:				
	a) Kessel	196 157.28	112 233.60	—.—	196 157.28
	b) Maschinen	395 767.16	199 276.32	58 280.43	454 047.59
	c) Schachtanlagen . .	110 384.09	96 283.38	1 272.53	111 656.62
	d) Rohrleitungen und Pumpen	75 763.53	16 702.89	—.—	75 763.53
	e) Kühlturm	34 670.03	24 074.99	—.—	34 670 03
5	Akkumulatoren	73 749.15	34 186.05	—.—	73 749.15
6	Verteilungsnetz:				
	a) Gleichstrom . . .	584 950.99	494 068.04	47 859.07	632 810.06
	b) Drehstrom	80 745.18	79 958.52	263 227.13	343 972.31
7	Strassenbeleuchtung . .	12 481.91	12 180.49	56.35	12 538.26
8	Zähler	94 263.15	52 586.—	16 440.79	110 703.94
9	Inventar	14 914.61	9 687.56	1 206.08	16 120.69
		1 955 397.38	1 387 445.60	389 566.58	2 344 963.96

Wertsänderung der Anlagen

Buchwert am 31. 3. 1913 vor der Abschreibung	Abschreibungssatz %	Abschreibung in 1912	Buchwert am 31. 3. 1913 nach der Abschreibung	Bemerkungen	
60 000.—	—	—.—	60 000.—		
197 431.96	1½	3 323.25	194 108.71		
112 233.60	5	20 110.85	92 122.75	einschl. ausserordl. Abschreibung	Unterschied zwischen Voranschlag und proz. Abschreibung
257 556.75	7½	41 682.54	215 874.21	ausserordentliche Abschreibung	
97 555.91	5	5 519.20	92 036.71		
16 702.89	10	7 576.35	9 126.54		
24 074.99	5	1 733.50	22 341.49		
34 186.05	5	3 687.46	30 498.59		
541 927.11	2	11 699.02	530 228.09		
343 185.65	3	2 422.36	340 763.29		
12 236.84	5	624.10	11 612.74		
69 026.79	7½	7 069.74	61 957.05		
10 893.64	10	1 491.46	9 402.18		
1 777 012.18		106 939.83	1 670 072.35		

Aufstellung über die Verwendung des

Einlagen			Ent-			
			I. für Erweiterung		II. für Erneuerung	
bis 1. April 1912	in 1912	zusammen	bis 1. April 1912	in 1912	bis 1. April 1912	in 1912
441 870.19	70 000.—	511 870.19				

Aufstellung über den

Lfd. Nr.	Benennung der Schuld	Ursprüngliche Höhe der Schuld	Schuld am 1. April 1912	Zugang in 1912
1	Grunderwerbsschuld von 1900 .	30 000.—	26 398.16	
2	Bauschuld von 1900—1906 .	1 250 000.—	1 077 219 41	
3	Neue Bauschuld für Erweiterungen:			
	a) Anleihe von der Sparkasse Hannover von 1907 . .	250 000.—	234 134.97	
	b) Obligationsanleihe von 1909	400 000.—	387 760.—	
		1 930 000.—	1 725 512.54	

Erneuerungs- und Erweiterungs-Fonds

nommen für vorübergehende Zwecke bis 1. April 1912	in 1912	zusammen	Bestand am 31. März 1913 lt. Vermögensnachweis	Bemerkungen
187 452.14	59 823.28	247 275.42	264 594.77	

Stand der Anleihen

Schuld am 31. März 1913	Tilgung in 1912	Restschuld am 31. März 1913 lt. Vermögensnachweis	Bemerkungen
26 398.16	444.07	25 954.09	Zu 1. Tilgung 1% u. ersparte Zinsen.
1 077 219.41	25 661.22	1 051 558.19	Zu 2 und 3. Tilgung 1½ % und ersparte Zinsen.
234 134.97	4 344.94	229 790.03	
387 760.—	6 489.60	381 270.40	
1 725 512.54	36 939.83	1 688 572.71	

Literatur und Quellen

Adickes-Beutler, Die sozialen Aufgaben der deutschen Städte. Leipzig 1903.

Aretz, Bilanzierung der gewerblichen Gemeindebetriebe. Aachen 1913. Selbstverlag.

Avebury, Staat und Stadt als Betriebsunternehmer, herausgegeben von Ehrenberg. 1910.

Constantini, Das Kassen- und Rechnungswesen der deutschen Stadtgemeinden. Leipzig 1909.

Fischer, Die Bilanzwerte, was sie sind, und was sie nicht sind. Teil 1 und 2. Leipzig 1905 und 1908.

Fuchs, Volkswirtschaftslehre. Leipzig 1905. Göschen.

Geitmann, Die wirtschaftliche Bedeutung der deutschen Gaswerke. München 1910.

Gemeindebetriebe, Neuere Versuche und Erfahrungen über die Ausdehnung der kommunalen Tätigkeit in Deutschland und im Ausland. Im Auftrag des Vereins für Sozialpolitik herausgegeben von Carl Johannes Fuchs. Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bände 128—130.

Glaubach, Buchführung für die Stadt- und Gemeindeverwaltung. Berlin 1911.

v. Kaufmann, Die Kommunalfinanzen, 2 Bände. Leipzig 1906.

Klapdor, Die kameralistische Buchführung. Düsseldorf 1910.

Kleinschmidt, Kaufmännische oder kameralistische Buchführung in städtischen Betrieben. Zeitschrift für Kommunalwirtschaft und Kommunalpolitik. 1912. Nr. 2 und 3.

Kollmann, Die Organisation kommunaler Betriebe. Vortrag. Karlsruhe 1913.

Kommunales Jahrbuch, herausgegeben von Dr. H. Lindemann und Dr. A. Südekum.

Kopsch, Interkommunale gewerbliche Unternehmungen in Deutschland. Berlin 1913.

Kutzer, Erneuerungsfonds bei gemeindlichen gewerblichen Betrieben. Leipzig 1908. (S. V. f. S. Bd. 128.)

Liefmann, Die Unternehmungsformen. Stuttgart 1912.

Lindemann (C. Hugo), Städteverwaltung und Munizipalsozialismus in England. 1897.

Marcus, Etat und Bilanz für staatliche und kommunale Wirtschaftsbetriebe. Berlin 1912.

Meltzer, Die Grundzüge der geschäftlichen Kostenberechnung. Vorträge. Saarbrücken 1910.

Most, Die Gemeindefinanzstatistik in Deutschland, S. V. f. S. Bd. 127. 1910.

—, Die Schuldenwirtschaft der deutschen Städte. 1909.

Müller, Kameralistische und kaufmännische Buchführung in städtischen Betriebsverwaltungen, in der Zeitschrift: Die Kommunalfinanzen 1912. H. 10—12.

Passow, Die gemischt privaten und öffentlichen Unternehmungen. Jena 1912.
Petzoldt, Die Gasfernleitung und ihre wirtschaftliche Bedeutung. Tübinger Dissertation 1912.
Quensel, Grundzüge des städtischen Etatwesens nach Inhalt, System und Technik. Berlin 1910.
Schaettgen, Abschreibung, Tilgung und Ertragsberechnung. (Separatabdruck aus der „Zeitschrift für Buchhaltung".) Linz a. D.
Schiff, Wertminderungen an Betriebsanlagen. Berlin 1909.
—, Unternehmertum oder Gemeindebetriebe? Leipzig 1910.
Schmalenbach, Kaufmännisches und kameralistisches Rechnungswesen. Zeitschrift für Handelswissenschaft und Handelspraxis. 1910. Heft 10 und 11.
Schmidt, Karl, Kommunale Bodenpolitik und Grunderwerbsfonds. Zeitschrift für badische Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege. Karlsruhe 1913. Nr. 2.
Sempell, Die Buchführung in den städtischen Betrieben. Vortrag. Hannover 1910.
Sulzberger, Die Buchungsgrundsätze einiger deutscher Kommunen hinsichtlich ihrer Erwerbsbetriebe. Stuttgart 1912.
Verhandlungen des Vereins für Sozialpolitik auf der Tagung in Wien 1909. Schr. V. f. S. Bd. 132.
Verwaltungsberichte der Städte: Freiburg i. B., Pforzheim, Düsseldorf, Mülheim a. d. Ruhr, Wien, Osnabrück.
Waldschmidt, Kaufmännische Buchführung in staatlichen und städtischen Betrieben. Berlin 1908.
Wiedenfeldt, Das Persönliche im modernen Unternehmertum. Schmollers Jahrbuch Bd. XXXIV. 1910.
Wippermann, Die Zukunft kommunaler Betriebe. Berlin 1912.
Zander, Die Wasserkräfte der Murg. Strassburg i. Els. 1910.

Material aus eigenen Rundfragen und Erhebungen.